

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG**

BETREFFEND

**DAS GESETZ ÜBER DEN INTERNATIONALEN AUTOMATISCHEN
INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERSACHEN ÜBER
TRANSAKTIONEN MIT KRYPTOWERTEN (CARF-GESETZ), DIE
ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN INTERNATIONALEN
AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERSACHEN
(AIA-GESETZ), DES GESETZES ÜBER DIE UMSETZUNG DES FATCA-
ABKOMMENS ZWISCHEN DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN UND
DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (FATCA-GESETZ), DES
GESETZES ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN LIECHTENSTEIN UND
ÖSTERREICH ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER
STEUERN (ASTA-GESETZ), DES GESETZES ÜBER DEN
INTERNATIONALEN AUTOMATISCHEN AUSTAUSCH
LÄNDERBEZOGENER BERICHTE MULTINATIONALER KONZERNE
(CBC-GESETZ) SOWIE DES GESETZES ÜBER DIE AUFHEBUNG DES
GESETZES VOM 8. NOVEMBER 2024 ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES
STEUERAMTSHILFEGESETZES-USA**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 17. April 2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	3
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
3.1 CARF-Gesetz	8
3.2 Abänderung des AIA-Gesetzes.....	9
3.3 Abänderung des FATCA-Gesetzes, des AStA-Gesetzes sowie des CbC-Gesetzes.....	11
3.4 Aufhebung des Gesetzes vom 8. November 2024 über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA.....	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	11
4.1 Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten (CARF-Gesetz)	11
4.2 Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes.....	90
4.3 Gesetz über die Abänderung des FATCA-Gesetzes.....	104
4.4 Gesetz über die Abänderung des AStA-Gesetzes	105
4.5 Gesetz über die Abänderung des CbC-Gesetzes.....	105
4.6 Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes vom 8. November 2024 über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA	106
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	107
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	108
7. Regierungsvorlage	109
7.1 Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten (CARF-Gesetz)	109
7.2 Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes.....	160
7.3 Gesetz über die Abänderung des FATCA-Gesetzes.....	176
7.4 Gesetz über die Abänderung des AStA-Gesetzes	179
7.5 Gesetz über die Abänderung des CbC-Gesetzes.....	182
7.6 Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes vom 8. November 2024 über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA	185

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein hat 2016 im Rahmen seiner internationalen Kooperation im Steuerbereich den automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten (AIA) nach dem gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard; CRS) der OECD eingeführt. Seit der Einführung des AIA haben sich die Finanzmärkte sowie die angebotenen Dienstleistungen und Produkte stetig weiterentwickelt. Unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen sowie der zunehmenden Digitalisierung der Finanzmärkte hat die zuständige OECD-Arbeitsgruppe (Working Party 10; WP10) im Auftrag der G20 den AIA Common Reporting Standard überarbeitet (Addendum CRS) und zusätzlich das Crypto-Asset Reporting Framework (CARF) entwickelt.

Das CARF sowie der geänderte CRS wurden im Laufe von 2022/2023 vom OECD Committee on Fiscal Affairs genehmigt, und die revidierte Empfehlung zum internationalen Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen wurde am 8. Juni 2023 vom OECD-Rat angenommen.

Das CARF regelt den automatischen Informationsaustausch von steuerrelevanten Informationen von Kryptowerten. Es soll vor allem dem raschen Wachstum der Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten Rechnung tragen und sicherstellen, dass durch ein Ausweichen von klassischen Produkten hin zu Krypto-Produkten der bisher geltende Informationsaustausch nicht systematisch umgangen werden kann.

Im Zuge der CRS-Revision wurden ebenfalls die digitalen Entwicklungen berücksichtigt, bspw. durch die Aufnahme von E-Geld-Produkten und digitalen Zentralbankwährungen in den Anwendungsbereich des CRS. Weitere Änderungen betreffen unter anderem die erhöhten Anforderungen an die AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten.

Liechtenstein hatte im November 2023 gemeinsam mit mehr als 40 weiteren Staaten und Jurisdiktionen im Rahmen eines Joint Statement eine politische Absichtserklärung zur Umsetzung des CARF und der CRS-Revision per 1. Januar 2026 abgegeben. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2024 hat sich Liechtenstein gegenüber dem Global Forum on Transparency and Exchange of Information on Tax Purposes zum erstmaligen Informationsaustausch nach dem CARF in 2027 verpflichtet und am 26. November 2024 zusammen mit Vertretern von 47 weiteren Ländern und Jurisdiktionen die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte

(sog. Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Information pursuant to the Crypto-Asset Reporting Framework; CARF MCAA) unterzeichnet. Zusätzlich haben Liechtenstein und weitere 50 Länder und Jurisdiktionen das Addendum zur Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (sog. Addendum to the Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Financial Account Information; Addendum CRS MCAA) unterzeichnet.

Die Umsetzung des automatischen Informationsaustausches mit den EU-Staaten erfolgt auf Grundlage des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU (LGBI. 2005 Nr. 111 idF LGBI. 2015 Nr. 354). Zwecks Umsetzung der CRS-Revision wird die Anpassung des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU derzeit mit der EU-Kommission verhandelt. Im Gegensatz dazu wird für die Umsetzung des CARF mit den EU-Staaten kein eigenes Abkommen mit der EU abgeschlossen, das CARF wird mit den EU-Staaten auf Grundlage des CARF MCAA erfolgen.

Zur Umsetzung der internationalen Abkommen betreffend CARF und die CRS-Revision schafft Liechtenstein mit dem CARF-Gesetz sowie der Revision des AIA-Gesetzes die nationale rechtliche Grundlage für einen ersten automatischen Informationsaustausch unter den neuen internationalen Standards für Meldeperioden ab dem 1. Januar 2026.

Die gegenständliche Vorlage beinhaltet neben der Schaffung des CARF-Gesetzes und Abänderungen des AIA-Gesetzes Anpassungen des FATCA-Gesetzes, des AStA-Gesetzes sowie des CbC-Gesetzes. Zudem wird mit dieser Vorlage das Gesetz vom 8. November 2024 über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA, LGBI. 2025 Nr. 34, aufgehoben.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Amt für Justiz

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Fürstliches Landgericht

Landessteuernkommission

Liechtensteinische Datenschutzstelle

Liechtensteinische Staatsanwaltschaft

Stabstelle Financial Intelligence Unit
Steuerverwaltung
Verwaltungsgerichtshof

1. AUSGANGSLAGE

Liechtenstein hat 2016 im Rahmen seiner internationalen Kooperation im Steuerbereich den automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten (AIA) nach dem gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard; CRS) der OECD eingeführt. Seit der Einführung des AIA haben sich die Finanzmärkte sowie die angebotenen Dienstleistungen und Produkte stetig weiterentwickelt. Unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen sowie der zunehmenden Digitalisierung der Finanzmärkte hat die zuständige OECD-Arbeitsgruppe (Working Party 10; WP10) im Auftrag der G20 den AIA Common Reporting Standard überarbeitet (Addendum CRS) und zusätzlich das Crypto-Asset Reporting Framework (CARF) entwickelt.

Das CARF sowie der geänderte CRS wurden im Laufe von 2022/2023 vom OECD Committee on Fiscal Affairs genehmigt, und die revidierte Empfehlung zum internationalen Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen wurde am 8. Juni 2023 vom OECD-Rat angenommen.

Das CARF regelt den automatischen Informationsaustausch von steuer-relevanten Informationen von Kryptowerten. Es soll vor allem dem raschen Wachstum der Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten Rechnung tragen und sicherstellen, dass durch ein Ausweichen hin zu Krypto-Produkten der bisher geltende Informationsaustausch nicht systematisch umgangen werden kann.

Im Zuge der CRS-Revision wurden ebenfalls die digitalen Entwicklungen berücksichtigt, bspw. durch die Aufnahme von E-Geld-Produkten und digitalen Zentralbankwährungen in den Anwendungsbereich des CRS. Weitere Änderungen

betreffen unter anderem die erhöhten Anforderungen an die AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Liechtenstein hat im November 2023 gemeinsam mit mehr als 40 weiteren Staaten und Jurisdiktionen im Rahmen eines Joint Statement eine politische Absichtserklärung zur Umsetzung des CARF und der CRS-Revision per 1. Januar 2026 abgegeben. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2024 hat sich Liechtenstein gegenüber dem Global Forum on Transparency and Exchange of Information on Tax Purposes zum erstmaligen Informationsaustausch nach dem CARF in 2027 verpflichtet und am 26. November 2024 zusammen mit Vertretern von 47 weiteren Ländern und Jurisdiktionen die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte (sog. Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Information pursuant to the Crypto-Asset Reporting Framework; CARF MCAA) unterzeichnet. Zusätzlich haben Liechtenstein und weitere 50 Länder und Jurisdiktionen das Addendum zur Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (sog. Addendum to the Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Financial Account Information; Addendum CRS MCAA) unterzeichnet.

Die Umsetzung des automatischen Informationsaustausches mit den EU-Staaten erfolgt auf Grundlage des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU (LGBI. 2005 Nr. 111 idF LGBI. 2015 Nr. 354). Zwecks Umsetzung der CRS-Revision wird die Anpassung des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU derzeit mit der EU-Kommission verhandelt. Im Gegensatz dazu wird für die Umsetzung des CARF mit den EU-Staaten kein eigenes Abkommen mit der EU abgeschlossen, das CARF wird mit den EU-Staaten auf Grundlage des CARF MCAA erfolgen.

Zur Umsetzung der internationalen Abkommen betreffend CARF und die CRS-Revision schafft Liechtenstein mit dem CARF-Gesetz sowie der Revision des AIA-

Gesetzes die nationale rechtliche Grundlage für einen ersten automatischen Informationsaustausch unter den neuen internationalen Standards für Meldeperioden ab dem 1. Januar 2026.

Die gegenständliche Vorlage beinhaltet neben der Schaffung des CARF-Gesetzes und Abänderungen des AIA-Gesetzes Anpassungen des FATCA-Gesetzes, des AStA-Gesetzes sowie des CbC-Gesetzes. Zudem wird mit dieser Vorlage das Gesetz vom 8. November 2024 über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA, LGBI. 2025 Nr. 34, aufgehoben, weil eine Bestimmung, die damals angepasst wurde, zwischenzeitlich aufgehoben ist.

Die effektive Umsetzung der internationalen Standards im Bereich der Steuerkooperation ist ein zentraler Pfeiler der Finanzplatzstrategie Liechtensteins. Entscheidend ist dabei nicht nur die inhaltliche Umsetzung, sondern auch deren Zeitpunkt, denn nur durch ein hohes Mass an Konformität mit internationalen Standards kann die Rechtssicherheit für Kunden und Finanzplatzakteure erhöht und gestärkt werden¹.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 CARF-Gesetz

Das CARF MCAA stellt auf Grundlage der Multilateralen Konvention der OECD und des Europarates über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (multilaterale Amtshilfekonvention; MAK), LGBI. 2016 Nr. 397, die abkommensrechtliche Grundlage für den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten dar.

¹ Siehe finanzplatzstrategie-fuer-liechtenstein-638354054824389610-638355756463762772.pdf.

Das CARF-Gesetz regelt die Umsetzung der internationalen Abkommen Liechtensteins, die einen internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuer-sachen über Transaktionen mit Kryptowerten vorsehen.

Das CARF-Gesetz regelt insbesondere die Pflichten meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die Rechte und Pflichten der Kryptowert-Nutzer, die Weiterleitung der Informationen durch die Steuerverwaltung, die Vertraulichkeit, Datenverarbeitung und Datensicherheit, die anwendbaren Verfahren, die Missbrauchsbestimmungen, die Strafbestimmungen sowie die Behördenzusammenarbeit.

Das CARF ist gemäss dem OECD-Standard reziprok ausgestaltet. Liechtenstein ist daher nicht nur übermittelnder Staat, sondern erhält von den Partnerstaaten auch Informationen über Transaktionen mit Kryptowerten von in Liechtenstein ansässigen Kryptowert-Nutzern.

3.2 Abänderung des AIA-Gesetzes

Seit der Einführung des AIA haben sich die Finanzmärkte sowie die angebotenen Dienstleistungen und Produkte stetig weiterentwickelt. Unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen sowie der zunehmenden Digitalisierung der Finanzmärkte hat die zuständige OECD-Arbeitsgruppe (Working Party 10; WP10) im Auftrag der G20 den AIA Common Reporting Standard überarbeitet (Addendum CRS). Aufgrund dieser CRS-Revision ist das AIA-Gesetz entsprechend anzupassen. Durch die Aufnahme digitaler Finanzprodukte (spezifizierte E-Geld-Produkte und digitale Zentralbankwährungen) in den Anwendungsbereich des CRS und der Umsetzung des CARF werden die Begriffsbestimmungen in Art. 2 ergänzt sowie bestehende Begriffsbestimmungen erweitert.

Ebenfalls werden durch die CRS-Revision die Anforderungen an die AIA-Sorgfaltspflichten verstärkt und der Umfang der auszutauschenden Informationen erweitert. Unter anderem sind zukünftig die Rollen der beherrschenden Personen/Eigenkapitalbeteiligten wie bspw. jene des Stifters oder der Begünstigten in der

Meldung anzugeben. Diese und weitere Zusatzinformationen ermöglichen eine qualitative Verbesserung der ausgetauschten Informationen, welche den Steuerbehörden der am AIA teilnehmenden Staaten für die Veranlagung der Steuerpflichtigen einen wesentlichen Nutzen bringt. Das bessere Verständnis der Steuerbehörden, in welchem Kontext die gemeldeten Informationen zu verstehen sind, ist auch für die Steuerpflichtigen von Vorteil.

Ebenfalls sieht der revidierte CRS vor, dass qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger zukünftig als nicht meldende Finanzinstitute klassifizieren können, sofern sie die im CRS vorgesehenen Kriterien erfüllen und dies von der zuständigen Behörde im Einzelfall bestätigt wird. Liechtenstein wird von dieser Option Gebrauch machen, weshalb die Begriffsbestimmung der nicht meldenden Finanzinstitute erweitert wird. Zusätzlich werden durch die CRS-Revision zwei neue Kategorien ausgenommener Konten geschaffen, diese umfassen Kapitaleinzahlungskonten sowie spezifizierte E-Geld-Produkte unter einem bestimmten Schwellenwert.

Weiters ist es aufgrund der geplanten Schaffung eines neuen Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) (siehe BuA Nr. 148/2024) erforderlich, einzelne verfahrensrechtliche Bestimmungen des AIA-Gesetzes anzupassen. Die erste Lesung des VStG fand am 6. Dezember 2024 im Landtag statt. Es ist davon auszugehen, dass das VStG im Laufe von 2025 in Kraft treten wird, weshalb bereits auf Grundlage des aktuellen Entwurfs des VStG (E-VStG) einzelne verwaltungsstrafrechtliche Verfahrensbestimmungen im AIA-Gesetz angepasst und in dieser Vernehmlassungsvorlage berücksichtigt werden. Nachdem es durch den laufenden Gesetzgebungsprozess beim VStG möglicherweise noch zu Änderungen kommen kann, bleiben allfällige Anpassungen bei der Erstellung des Berichtes und Antrages an den Landtag vorbehalten.

3.3 Abänderung des FATCA-Gesetzes, des AStA-Gesetzes sowie des CbC-Gesetzes

Die Abänderung des FATCA-Gesetzes, des AStA-Gesetzes sowie des CbC-Gesetzes betrifft ausschliesslich Änderungen mit Blick auf die geplante Schaffung eines neuen VStG (siehe Kapitel 3.2).

3.4 Aufhebung des Gesetzes vom 8. November 2024 über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA

Mit dem Gesetz vom 8. November 2024 über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA, LGBI. 2024 Nr. 485, wurde im AHG-USA eine subsidiäre Anwendung des Steueramtshilfegesetzes (SteAHG) geregelt. Analoge Bestimmungen im AHG-USA, darunter Art. 14 AHG-USA, wurden aufgehoben.

Parallel dazu wurde im Rahmen der jüngsten Justizreform Art. 14 Abs. 4 AHG-USA abgeändert. Die am 1. Januar 2026 in Kraft tretende Abänderung des AHG-USA aus dem Justizreformpaket würde den aufgehobenen Art. 14 Abs. 4 wieder einführen. Da dies nicht gewünscht ist, wird das Gesetz vom 8. November 2024 über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA aus dem Justizreformpaket aufgehoben.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten (CARF-Gesetz)

Zu Art. 1 Abs. 1

Das Gesetz regelt die Umsetzung des internationalen automatischen Informationsaustausches in Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Partnerstaaten gemäss internationalen Abkommen, die auf Basis des CARF einen automatischen Informationsaustausch in

Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten vorsehen (nachfolgend "anwendbare Abkommen").

Als Partnerstaat gilt ein Staat oder ein Hoheitsgebiet, mit dem Liechtenstein den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten vereinbart hat (vgl. dazu auch Art. 2 Abs. 1 Ziff. 40).

Als internationale Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten kommen insbesondere die multilaterale Amtshilfekonvention (MAK), LGBl. 2016 Nr. 397, in Verbindung mit der Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte (MCAA CARF), die von Liechtenstein am 26. November 2024 unterzeichnet wurde, in Frage. Art. 6 MAK stellt zusammen mit dem MCAA CARF eine staatsvertragliche Rechtsgrundlage für den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten dar. Gemeinsam stellen sie daher ein "anwendbares Abkommen" dar. Das MCAA CARF enthält zwar selbst nicht die CARF-Regelungen, bezieht sich jedoch auf den von der OECD zusammen mit den G20-Staaten entwickelten internationalen Rahmen für den automatischen Informationsaustausch in Bezug auf Kryptowerte (einschliesslich der Kommentare). Somit ist das CARF ein Bestandteil des MCAA CARF und somit des "anwendbaren Abkommens".

Daneben können auch andere internationale Abkommen als staatsvertragliche Rechtsgrundlage für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten dienen. Dazu zählen insbesondere bestehende und neue Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und Steuerinformationsaustauschabkommen (Tax Information Exchange Agreements; TIEA). Für Zwecke des automatischen Informationsaustausches in Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten müssen auf Basis dieser Abkommen gegebenenfalls entsprechende Vereinbarungen der zuständigen Behörden (Competent Authority Agreements; CAA) abgeschlossen werden. Die internationalen Abkommen sowie die auf

deren Basis abgeschlossenen künftigen CAA bedürfen der Zustimmung der Regierung und des Landtags.

Zu Art. 1 Abs. 2

Art. 1 Abs. 2 beschreibt den sachlichen Regelungsbereich des Gesetzes. Das CARF-Gesetz regelt insbesondere:

- die Pflichten meldender liechtensteinischer Anbieter von Krypto-Dienstleistungen;
- die Rechte und Pflichten der Kryptowert-Nutzer;
- die Weiterleitung der Informationen durch die Steuerverwaltung;
- die Vertraulichkeit, Datenverarbeitung und Datensicherheit;
- die anwendbaren Verfahren;
- die Missbrauchsbestimmungen;
- die Strafbestimmungen;
- die Behördenzusammenarbeit.

Zu Art 1 Abs. 3

Abweichende Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens bleiben vorbehalten. Bei der Anwendung dieses Gesetzes müssen die zugrundeliegenden bilateralen oder multilateralen Abkommen (einschliesslich der entsprechenden Vereinbarungen der zuständigen Behörden) berücksichtigt werden. Vorliegend sind daher insbesondere die MAK und das MCAA CARF, welches sich wiederum auf die CARF-Regelungen bezieht, zu berücksichtigen.

Zu Art. 2 Abs. 1

Abs. 1 enthält die Begriffsdefinitionen und Bezeichnungen. Sofern das im Einzelfall anwendbare Abkommen keine abweichenden Bestimmungen enthält (vgl. Art. 1 Abs. 3), gelten diese Definitionen. Begriffe, die im Gesetz nicht eigens definiert sind, sind im Sinne des im Einzelfall anwendbaren Abkommens zu verstehen. Dabei sind insbesondere das CARF sowie der CARF-Kommentar zu berücksichtigen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 (CARF; Crypto-Asset Reporting Framework)

Unter dem Begriff "CARF" ("Crypto-Asset Reporting Framework") wird der von der OECD zusammen mit den G20-Staaten entwickelte internationale Rahmen für den automatischen Informationsaustausch in Bezug auf Kryptowerte (einschliesslich der Kommentare), in der jeweils geltenden Fassung, verstanden.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 (CRS; Common Reporting Standard)

Der Begriff "CRS" ("Common Reporting Standard") bezeichnet den von der OECD zusammen mit den G20-Staaten entwickelten internationalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (einschliesslich der Kommentare), in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 (Kryptowert)

Der Begriff "Kryptowert" bedeutet eine digitale Darstellung eines Werts, die auf einer kryptografisch gesicherten Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie zur Validierung und Sicherung von Transaktionen beruht.

Die "digitale Darstellung eines Werts" bedeutet, dass ein Kryptowert ein Recht auf einen Wert verkörpern muss, und das Eigentum an oder das Recht auf einen solchen Wert auf digitale Weise gehandelt oder auf andere natürliche Personen oder Rechtsträger übertragen werden kann. Bspw. ist ein auf Kryptographie basierender Token, der es natürlichen Personen ermöglicht, Werte zu speichern, Zahlungen vorzunehmen und keine Ansprüche oder Mitgliedschaftsrechte gegenüber einer Person, Rechte auf Eigentum oder andere absolute oder relative Rechte verkörpert, ein Kryptowert.

Weiters ist ein kryptografischer Token, der Ansprüche oder Mitgliedschaftsrechte gegenüber einer natürlichen Person oder einem Rechtsträger, Eigentumsrechte oder andere absolute oder relative Rechte verkörpert und der digital gegen Fiat-Währungen oder andere Kryptowerte getauscht werden kann, ein Kryptowert (bspw. ein Wertpapier-Token oder ein Derivatkontrakt oder das Recht, einen Vermögenswert, einschliesslich Finanzvermögen und Kryptowerte, zu einem

bestimmten Datum, Preis oder einem anderen im Voraus festgelegten Faktor zu kaufen oder zu verkaufen).

Der Begriff "Kryptowert" umfasst sowohl fungible als auch nicht-fungible Token. Nicht-fungible Token (NFT), die Rechte an Sammlerstücken, Spielen, Kunstwerken, physischem Eigentum oder Finanzdokumenten darstellen, die auf digitale Weise gehandelt oder auf andere natürliche Personen oder Rechtsträger übertragen werden können, fallen somit unter die Begriffsdefinition von "Kryptowert".

Dagegen sind Verwendungen kryptographischer Technologien, die keine digitalen Darstellungen von Werten sind, keine Kryptowerte. Beispiele hierfür ist die Verwendung von Kryptographie für:

- die Erstellung einer dezentralisierten, unveränderlichen Aufzeichnung von Aktivitäten oder Materialien, die an der Herstellung, Lagerung, dem Versand oder der Lieferung eines Produkts beteiligt sind, wobei die Aufzeichnung keine Eigentumsrechte an einem solchen Produkt überträgt; oder
- eine deklarative Aufzeichnung des Eigentums an Vermögenswerten (wie z.B. ein Grundbuch ("real estate ledger") oder eine ähnliche Vereinbarung), wobei die Aufzeichnung keine Eigentumsrechte an den durch diese Aufzeichnung dargestellten Vermögenswerten überträgt.

Ein Kryptowert muss nicht nur einen Eigenwert haben, der digital handelbar oder übertragbar ist, sondern muss sich auch auf eine kryptografisch gesicherte Distributed-Ledger-Technologie oder eine ähnliche Technologie stützen, um Transaktionen zu validieren und zu sichern, unabhängig davon, ob die Transaktion tatsächlich in einem solchen Distributed Ledger oder einer ähnlichen Technologie aufgezeichnet wird oder nicht.

Ein Distributed Ledger ist ein dezentralisiertes Verfahren zur Aufzeichnung von Transaktionen in Kryptowerten an mehreren Orten und zur gleichen Zeit. Kryptographie bezieht sich auf ein mathematisches und computerbasiertes Verfahren zur Ver- und Entschlüsselung von Daten, das zur Validierung und Sicherung von

Transaktionen auf dezentralisierte oder nicht unmittelbare Weise verwendet wird. Der kryptografische Prozess wird verwendet, um auf dezentrale Weise die Integrität von Kryptowerten, die eindeutige Zuordnung von Kryptowerten zu Nutzern und den Verkauf von Kryptowerten zu gewährleisten.

Dieser kryptografische Prozess ermöglicht es mehreren Parteien, Transaktionen in Kryptowerte ohne Vermittler zu validieren, indem sie die öffentlichen und privaten kryptografischen Schlüssel zu einer Transaktion überprüfen. Diese Validierung stellt sicher, dass Nutzer, die im Besitz eines Kryptowerts sind, denselben Kryptowert nicht bereits in einer anderen Transaktion ausgetauscht haben. Der kryptografische Prozess sichert auch Transaktionen in Kryptowerten, indem jede Transaktion in einem Block von anderen Transaktionen zusammengefasst wird. Der Block von Transaktionen wird dann dem offiziellen, öffentlich zugänglichen Transaktionsbuch (z.B. einer Blockchain) hinzugefügt, sobald der Nutzer einen kryptografischen Hash (Integritätsprüfung) durchgeführt hat (siehe auch Ziff. 7 des CARF-Kommentars zu Abschnitt IV des CARF).

Kryptowerte können sich auch auf eine ähnliche Technologie stützen, die das Halten oder die Validierung von Kryptowerten ohne Vermittler ermöglicht. Unabhängig von der Art der verwendeten Software gilt die dem Kryptowert zugrunde liegende Technologie, die die Validierung und Sicherung digitaler Transaktionen auf dezentrale Weise oder ohne Vermittler ermöglicht, als "ähnliche Technologie" wie ein kryptografisch gesicherter Distributed Ledger.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 (Relevanter Kryptowert)

Unter dem Begriff "Relevanter Kryptowert" versteht man einen Kryptowert, hinsichtlich dem die meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten erfüllen müssen.

"Relevante Kryptowerte" sind alle Kryptowerte mit Ausnahme von digitalen Zentralbankwährungen, spezifizierten E-Geld-Produkten und sonstigen Kryptowerten, für die der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen angemessen

festgestellt hat, dass sie nicht für Zahlungs- oder Anlagezwecke verwendet werden können.

Für die angemessene Bestimmung, ob ein Kryptowert nicht zu Zahlungs- oder Anlagezwecken verwendet werden kann, können sich die meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen in einem ersten Schritt auf die Klassifizierung des Kryptowerts nach den FATF-Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei stützen. Dabei ist zu prüfen, ob ein Kryptowert als "virtueller Wert" im Sinne der in den FATF-Empfehlungen enthaltenen Begriffsbestimmungen gilt (siehe "General Glossary"). Gilt ein Kryptowert gemäss den FATF-Empfehlungen als virtueller Wert, weil er zu Zahlungs- oder Anlagezwecken verwendet werden kann, ist er gemäss dem CARF ein relevanter Kryptowert (siehe auch Ziff. 11 des CARF-Kommentars zu Abschnitt IV des CARF).

Handelt es sich bei einem Vermögenswert nicht um einen virtuellen Wert im Sinne der FATF-Empfehlungen oder hat der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen keine entsprechende Feststellung vorgenommen, muss der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen für jeden Kryptowert bestimmen, ob er zu Zahlungs- oder Anlagezwecken verwendet werden kann. Nur wenn diese Prüfung negativ ist, ist der Kryptowert nicht als relevanter Kryptowert zu betrachten. Im Zweifelsfall gilt der Kryptowert als relevanter Kryptowert.

Für die angemessene Bestimmung, ob ein Kryptowert nicht zu Zahlungs- oder Anlagezwecken verwendet werden kann, können nach Ziff. 12 des CARF-Kommentars zu Abschnitt IV des CARF die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Kryptowerte, die Finanzvermögen verkörpern oder der Finanzgesetzgebung unterstehen, können zu Zahlungs- oder Anlagezwecken verwendet werden und sind daher als relevante Kryptowerte zu betrachten.
- NFT (nicht-fungible Token) werden in vielen Fällen als Sammlerstücke vermarktet. Diese Funktion allein schliesst jedoch nicht aus, dass ein NFT zu Zahlungs- oder Anlagezwecken verwendet werden kann. Bei der

Überprüfung ist es daher nicht ausreichend, sich auf die verwendete Terminologie oder Marketingbegriffe abzustützen, vielmehr ist die Art und Funktion des NFT in der Praxis zu prüfen. NFT, die in der Praxis zu Zahlungs- oder Anlagezwecken verwendet werden können, sind relevante Kryptowerte. Meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen haben daher zu prüfen, ob ein NFT zu Zahlungs- oder Anlagezwecken verwendet werden kann. Dabei ist die allgemein akzeptierte Verwendung des Kryptowerts zu berücksichtigen. NFT, die auf einem Marktplatz gehandelt werden, können zu Zahlungs- oder Anlagezwecken verwendet werden und sind daher als relevante Kryptowerte zu betrachten.

- Bestimmte Kryptowerte sind dadurch charakterisiert, dass sie nur innerhalb eines begrenzten, festen Netzwerks oder Umfelds gegen bestimmte Waren und Dienstleistungen getauscht oder eingelöst werden können, z.B. Lebensmittel-, Buch- und Restaurantgutscheine sowie Flugmeilen oder andere Prämien für Treueprogramme. In diesem Zusammenhang kann der Begriff "Waren und Dienstleistungen" auch digitale Waren und Dienstleistungen wie digitale Musik, Spiele, Bücher oder andere Medien sowie Tickets, Softwareanwendungen und Online-Abonnements umfassen. Sofern sich solche Kryptowerte dadurch kennzeichnen, dass
 - sie in einem begrenzten festen Netzwerk oder Umfeld operieren;
 - nicht auf einem Sekundärmarkt ausserhalb des geschlossenen Kreislafs übertragen oder getauscht werden können; und
 - nicht zu einem Marktkurs innerhalb oder ausserhalb des geschlossenen Kreislafs verkauft oder getauscht werden können,

können solche Kryptowerte im Allgemeinen nicht für Zahlungs- oder Anlagezwecke verwendet werden und sind damit nicht als relevante Kryptowerte zu betrachten.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 (digitale Zentralbankwährungen)

Unter dem Begriff "digitale Zentralbankwährungen" versteht man jede digitale Fiat-Währung, die von einer Zentralbank ausgegeben wird. Digitale Zentralbankwährungen gelten nicht als relevante Kryptowerte, da sie eine digitale Form von Fiat-Währung sind. Ergänzend wurde in der Begriffsbestimmung klargestellt, dass neben einer Zentralbank auch eine Währungsbehörde verstanden wird, die digitale Fiat-Währungen ausgibt (siehe dazu auch Art. 2 Abs. 1 Ziff. 13).

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 6 (spezifiziertes E-Geld-Produkt)

Als "spezifiziertes E-Geld-Produkt" gilt jeder Kryptowert, der

- eine digitale Darstellung einer einzigen Fiat-Währung ist (Bst. a);
- gegen Entgegennahme eines Geldbetrags für die Durchführung von Zahlungsvorgängen ausgegeben wird (Bst. b);
- eine auf dieselbe Fiat-Währung lautende Forderung gegenüber dem Emittenten darstellt (Bst. c);
- von einer anderen natürlichen oder juristischen Person als dem Emittenten bei einer Zahlung akzeptiert wird (Bst. d); und
- gemäss den Regulierungsvorschriften, denen der Emittent unterliegt, auf Anfrage des Inhabers des Produkts jederzeit zum Nennwert gegen dieselbe Fiat-Währung rücktauschbar ist (Bst. e).

Nach Bst. a muss ein Kryptowert eine digitale Darstellung einer einzigen Fiat-Währung sein, damit er als spezifiziertes E-Geld-Produkt gilt. Ein Kryptowert repräsentiert und widerspiegelt den Wert der Fiat-Währung, in der er begeben ist, digital. Folglich ist ein Kryptowert, der den Wert von mehreren Währungen oder Vermögenswerten widerspiegelt, kein spezifiziertes E-Geld-Produkt.

Gemäss Bst. b muss der Kryptowert beim Eingang des Geldbetrags ausgegeben werden, d.h. dass ein spezifiziertes E-Geld-Produkt ein im Voraus bezahltes Produkt ist. Der Begriff "Ausgabe" wird weit ausgelegt und umfasst die Bereitstellung von im Voraus bezahlten gespeicherten Werten und Zahlungsmitteln im

Austausch gegen Geld. Darüber hinaus sieht Bst. b vor, dass der Kryptowert zum Zweck der Durchführung von Zahlungsvorgängen ausgegeben werden muss.

Nach Bst. c muss ein Kryptowert, um als spezifiziertes E-Geld-Produkt zu gelten, durch eine auf dieselbe Fiat-Währung lautende Forderung gegenüber dem Emittenten verkörpert sein. In diesem Zusammenhang umfasst eine "Forderung" jede Geldforderung gegenüber dem Emittenten, die den Wert der Fiat-Währung widerspiegelt, die durch den an den Kunden ausgegebenen Kryptowert verkörpert wird.

Ein Kryptowert muss nach Bst. d von einer anderen natürlichen oder juristischen Person als dem Emittenten akzeptiert werden, um als spezifiziertes E-Geld-Produkt zu gelten, wobei diese Dritten den Kryptowert als Zahlungsmittel akzeptieren müssen. Folglich gelten monetäre Werte,

- die auf speziellen vorausbezahlten Instrumenten gespeichert sind, die für bestimmte Bedürfnisse entwickelt wurden; und
- nur in begrenztem Umfang verwendet werden können, weil sie es dem E-Geld-Inhaber ermöglichen, Waren oder Dienstleistungen nur in den Geschäftsräumen des E-Geld-Emittenten oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer direkten Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten zu erwerben; oder
- weil sie nur für den Erwerb einer begrenzten Art von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können;

nicht als spezifizierte E-Geld-Produkte.

Nach Bst. e muss der Emittent der Kryptowerte einer Aufsicht unterliegen, die sicherstellt, dass das Produkt auf Antrag des Inhabers des Kryptowerts jederzeit und zum Nennwert gegen dieselbe Fiat-Währung umtauschbar ist, um als spezifiziertes E-Geld-Produkt zu gelten. In diesem Zusammenhang bezieht sich die Formulierung "dieselbe Fiat-Währung" auf die Fiat-Währung, die der Kryptowert digital darstellt. Bei einer Rücknahme ist es zulässig, dass der Emittent vom Rücknahmebetrag etwaige Gebühren oder Transaktionskosten abziehen kann.

Der Begriff "spezifiziertes E-Geld-Produkt" umfasst keine Produkte, die ausschliesslich für den Zweck geschaffen wurden, im Auftrag eines Kunden Geldüberweisungen von diesem an eine andere Person zu ermöglichen und die nicht zur Aufbewahrung von Werten verwendet werden können. Solche Produkte können bspw. dazu dienen, einem Arbeitgeber die Überweisung des Monatslohns an seine Angestellten oder einem Gastarbeiter die Überweisung von Geldern an Verwandte in einem anderen Land zu ermöglichen. Ein Produkt gilt nicht als ausschliesslich für den Zweck geschaffen, Geldüberweisung zu ermöglichen, wenn im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des überweisenden Rechtsträgers die mit diesem Produkt verbundenen Geldbeträge entweder nach Erhalt des Überweisungsauftrags länger als 60 Tage gehalten werden oder, falls kein Auftrag erteilt wurde, nach ihrem Eingang länger als 60 Tage gehalten werden.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 7 (meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen)

Der Begriff "meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen" ("Reporting Crypto Asset Service Provider; RCASP") umfasst eine natürliche Person oder einen Rechtsträger, die bzw. der gewerblich eine Dienstleistung zur Durchführung von Tauschgeschäften für oder im Auftrag von Kunden erbringt, indem sie bzw. er als Gegenpartei oder Vermittler von Tauschgeschäften auftritt oder eine Handelsplattform zur Verfügung stellt.

Nach Ziff. 22 des CARF-Kommentars zu Abschnitt IV des CARF kann für die Auslegung des Begriffs "gewerblich", auf die entsprechenden Vorschriften im jeweiligen Staat Bezug genommen werden. Eine gewerbliche Tätigkeit setzt eine bestimmte "Berufsmässigkeit" voraus. Die Formulierung "gewerblich" schliesst natürliche Personen und Rechtsträger aus, die eine Dienstleistung nur sehr selten aus nichtkommerziellen Gründen erbringen. Nach den in Liechtenstein geltenden Geldwäschereibstimmungen liegt Berufsmässigkeit jedenfalls vor, wenn in der Gesamtschau der Kriterien, wie Häufigkeit, direkte oder indirekte Vergütung, gegebenenfalls Höhe der Vergütung, Höhe der betroffenen Vermögenswerte, Art des Vertrages, Vertragspartner, Anzahl solcher Geschäfte, etc., nicht mehr von einer

Gefälligkeitsdienstleistung ausgegangen werden kann. Dabei ist für die sorgfaltspflichtrechtliche Qualifikation als berufsmässige Ausübung unerheblich, ob die Tätigkeit in selbständiger oder unselbständiger Stellung ausgeübt wird (siehe FMA-Wegleitung 2018/7 – Allgemeine und branchenspezifische Auslegung des Sorgfaltspflichtrechts, letzte Änderung 14. März 2024, S. 9). Eine gewerbliche Tätigkeit eines meldenden Anbieters von Krypto-Dienstleistungen, liegt somit vor, wenn sie gemäss den vorgenannten Kriterien berufsmässig ausgeübt wird.

Als Dienstleistung zur Durchführung von Tauschgeschäften wird jede Dienstleistung verstanden, durch welche ein Kunde relevante Kryptowerte gegen Fiat-Währungen oder umgekehrt erhält oder relevante Kryptowerte gegen andere relevante Kryptowerte tauschen kann. Die Investition eines Investmentfonds in relevante Kryptowerte stellt keine Dienstleistung zur Durchführung von Tauschgeschäften dar, da es diese Aktivität den Anlegern des Fonds nicht ermöglicht, Tauschgeschäfte durchzuführen.

Natürliche Personen oder Rechtsträger, die Tauschgeschäfte durchführen, sind nur dann meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, wenn sie diese Tätigkeiten für oder im Auftrag von Kunden durchführen. Bspw. sind natürliche Personen oder Rechtsträger, die sich ausschliesslich mit der Validierung von Distributed-Ledger-Transaktionen in relevante Kryptowerte beschäftigen, keine meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, selbst wenn sie für diese Validierung eine Vergütung erhalten.

Natürliche Personen oder Rechtsträger können Tauschgeschäfte für oder im Auftrag von Kunden durchführen, indem sie als Gegenpartei oder Vermittler von Tauschgeschäften auftreten (siehe auch Ziff. 25 des CARF-Kommentars zu Abschnitt IV des CARF). Dies sind bspw.:

- Händler, die auf eigene Rechnung handeln, um relevante Kryptowerte zu kaufen und an Kunden zu verkaufen;

- Betreiber von Geldautomaten für Kryptowährungen, die den Umtausch von relevanten Kryptowährungen in Fiat-Währungen oder andere relevante Kryptowährungen über solche Geldautomaten ermöglichen;
- Kryptowertebörsen, die als "Market Maker" agieren und eine Geld-Brief-Spanne als Transaktionsprovision für ihre Dienstleistungen nehmen;
- Makler für relevante Kryptowerte, wenn sie für Kunden Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Anteilen an relevanten Kryptowerten ausführen; und
- natürliche Personen oder Rechtsträger, die einen oder mehrere relevante Kryptowerte zeichnen. Während die Schaffung und Ausgabe eines relevanten Kryptowerts allein nicht als eine Dienstleistung zur Durchführung von Tauschgeschäften als Gegenpartei oder Vermittler angesehen wird, ist der direkte Kauf von relevanten Kryptowerten von einem Emittenten, um diese relevanten Kryptowerte an Kunden weiterzuverkaufen und zu vertreiben, als Durchführung eines Tauschgeschäfts anzusehen.

Natürliche Personen oder Rechtsträger können auch Tauschgeschäfte für oder im Auftrag von Kunden durchführen, indem sie eine Handelsplattform zur Verfügung stellen, die es den Kunden ermöglicht, Tauschgeschäfte auf dieser Plattform durchzuführen. Eine "Handelsplattform" umfasst jedes Softwareprogramm oder jede Anwendung, die Tauschgeschäfte (entweder teilweise oder vollständig) für Benutzer durchführen. Natürliche Personen oder Rechtsträger, die eine Plattform zur Verfügung stellen, die lediglich eine "Bulletin-Board-Funktionalität" für die Veröffentlichung von Kauf-, Verkaufs- oder Umtauschpreisen relevanter Kryptowerte enthält, sind keine meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, da sie keine Dienstleistung anbieten, die es den Nutzern ermöglicht, Tauschgeschäfte zu tätigen. Ebenfalls sind natürliche Personen oder Rechtsträger, die lediglich Software oder eine Anwendung erstellen oder verkaufen, keine meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, solange sie diese Software oder Anwendung nicht für die Erbringung einer Dienstleistung zur Durchführung von Tauschgeschäften für oder im Namen von Kunden verwenden.

Natürliche Personen oder Rechtsträger stellen eine Handelsplattform zur Verfügung, wenn sie Kontrolle oder ausreichenden Einfluss auf die Plattform ausüben, die es ihnen ermöglicht, die CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten in Bezug auf die über die Plattform abgeschlossenen Tauschgeschäfte zu erfüllen. Ob eine natürliche Person oder ein Rechtsträger eine solche Kontrolle oder einen ausreichenden Einfluss ausübt, ist in Übereinstimmung mit den FATF-Empfehlungen von 2012 (in der im Juni 2019 geänderten Fassung in Bezug auf virtuelle Vermögenswerte und Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte) und den entsprechenden FATF-Anleitungen zu beurteilen.

Als meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen gelten natürliche Personen oder Rechtsträger auch dann, wenn sie andere Tätigkeiten ausüben, als Gegenpartei oder Vermittlerin eines Tauschgeschäfts zu sein oder eine Handelsplattform zur Verfügung zu stellen, solange sie funktionell gewerblich eine Dienstleistung zur Durchführung von Tauschgeschäften für oder im Auftrag von Kunden erbringen. Die Technologie, die bei der Erbringung einer solchen Dienstleistung zum Einsatz kommt, ist für die Feststellung, ob eine natürliche Person oder ein Rechtsträger als meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen gilt, unerheblich.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 8 (meldender liechtensteinischer Anbieter von Krypto-Dienstleistungen)

Als "meldender liechtensteinischer Anbieter von Krypto-Dienstleistungen" gilt ein RCASP, der nach Art. 3 Abs. 1 und 2 in Liechtenstein den CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten nach Art. 5 und 6 unterliegt, ungeachtet davon, ob diese Pflichten in Liechtenstein oder in einem Partnerstaat erfüllt werden.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 9 (relevante Transaktion)

Der Begriff "relevante Transaktion" umfasst jeden Tausch von relevanten Kryptowerten und Fiat-Währungen, jeden Tausch zwischen einer oder mehreren Formen von relevanten Kryptowerten und Übertragungen von relevanten Kryptowerten, einschliesslich meldepflichtiger Massenzahlungstransaktionen. Zielsetzung dieser

Definition ist es, auf jene Transaktionen abzustellen, die wahrscheinlich zu einer Besteuerung führen (d.h. Kapitalgewinne und Einkommensbesteuerung).

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 (Tauschgeschäft)

Ein "Tauschgeschäft" umfasst jeden Tausch zwischen relevanten Kryptowerten und Fiat-Währungen (Bst. a) sowie jeden Tausch zwischen einer oder mehreren Formen von relevanten Kryptowerten (Bst. b). Ein Tausch beinhaltet somit die Bewegung eines relevanten Kryptowerts von einer Wallet-Adresse zu einer anderen, als Gegenleistung für einen anderen relevanten Kryptowert oder eine Fiat-Währung.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 11 (meldepflichtige Massenzahlungstransaktion)

Eine "meldepflichtige Massenzahlungstransaktion" ist die Übertragung relevanter Kryptowerte als Gegenleistung für Waren oder Dienstleistungen im Wert von über USD 50 000. Dieser Begriff umfasst Situationen, in denen ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen relevante Kryptowerte überträgt, die von einem Kunden zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen von einem Händler verwendet werden, der die relevanten Kryptowerte als Gegenleistung erhält. Ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen kann bspw. relevante Transaktionen zwischen einem Händler und seinen Kunden durchführen, um die Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen mit relevanten Kryptowerten zu ermöglichen.

Für den Fall, dass ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen eine in relevanten Kryptowerten getätigte Zahlung für Waren oder Dienstleistungen über dem festgelegten Schwellenwert von einem Kunden an den Händler überträgt, hat der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen diese Übertragung als Massenzahlungstransaktion zu melden.

In Bezug auf solche Übertragungen, die einen meldepflichtigen Massenzahlungsverkehr darstellen, muss der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen auch den Kunden des Händlers als Kryptowert-Nutzer behandeln, sofern der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen verpflichtet ist, die Identität dieses Kunden

gemäss den inländischen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu überprüfen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 12 (Übertragung)

Nach Ziff. 32 des CARF-Kommentars zu Abschnitt IV des CARF bezeichnet der Begriff "Übertragung" ("Transfer") eine Transaktion, bei der ein relevanter Kryptowert von oder an eine Kryptowert-Adresse oder das Kryptowert-Konto eines Kryptowert-Nutzers übertragen wird und die Kryptowertadresse oder das Kryptowert-Konto nicht vom meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen für diesen Kryptowert-Nutzer geführt wird.

Ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen muss eine relevante Transaktion nur dann als Übertragung einstufen, wenn er aufgrund seines Kenntnisstandes zum Zeitpunkt der Transaktion nicht feststellen kann, dass es sich um ein "Tauschgeschäft" handelt. Dieser Kenntnisstand sollte unter Bezugnahme auf den tatsächlichen Kenntnisstand des meldenden Anbieters von Krypto-Dienstleistungen auf der Grundlage leicht verfügbarer Informationen und des für die Durchführung der relevanten Transaktion erforderlichen Masses an Fachwissen und Verständnis bestimmt werden. Es ist bspw. möglich, dass ein Kryptowert-Nutzer einen relevanten Kryptowert gegen Fiat-Währung erwirbt oder veräussert, obwohl der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen keine tatsächliche Kenntnis von der zugrunde liegenden Gegenleistung hat. Dies ist der Fall, wenn der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen nur die Übertragung der relevanten Kryptowerte zum und vom Kryptowert-Nutzerkonto durchführt, ohne dass er den Teil der Transaktion, der in Fiat-Währung erfolgt, einsehen kann. Solche Transaktionen gelten als "relevante Transaktionen", die der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen als Übertragungen zu melden hat.

Eine "Übertragung" umfasst auch den Fall, in dem es ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen einer Person oder einem Rechtsträger ermöglicht, einen relevanten Kryptowert mittels eines "Airdrops" zu erhalten, wenn der Kryptowert neu ausgegeben wird. Im Zusammenhang mit einer "Hard-Fork" weicht ein neuer

relevanter Kryptowert bspw. von einem alten relevanten Kryptowert ab. Infolgedessen senden die Entwickler der Hard-Fork in der Regel einen Airdrop neuer relevanter Kryptowerte an alle Inhaber des alten relevanten Kryptowerts, und diese Kryptowert-Nutzer halten die neuen relevanten Kryptowerte zusätzlich zu den alten relevanten Kryptowerten. Bspw. wird der Empfang eines Airdrops eines neuen relevanten Kryptowerts als eingehende Übertragung an den empfangenden Kryptowert-Nutzer betrachtet (vgl. Ziff. 33 des CARF-Kommentars zu Abschnitt IV des CARF).

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 13 (Fiat-Währung)

Der Begriff "Fiat-Währung" umfasst die offizielle Währung eines Staates, die von einem Staat oder der von einem Staat bezeichneten Zentralbank oder Währungsbehörde ausgegeben wird und durch physische Banknoten oder Münzen oder durch Geld in verschiedenen digitalen Formen, einschliesslich Bankreserven und digitalen Zentralbankwährungen, dargestellt wird. Der Begriff umfasst auch Geschäftsbankgeld und E-Geld-Produkte (einschliesslich spezifizierter E-Geld-Produkte). Dementsprechend wird ein Stablecoin, der als spezifiziertes E-Geld-Produkt gilt, als Fiat-Währung behandelt.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 (meldepflichtiger Nutzer)

Ein "meldepflichtiger Nutzer" ist ein Kryptowert-Nutzer, der eine meldepflichtige Person nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 20 ist.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 15 (Kryptowert-Nutzer)

Als "Kryptowert-Nutzer" gilt ein Kunde eines meldenden Anbieters von Krypto-Dienstleistungen zum Zwecke der Durchführung von relevanten Transaktionen. Somit werden sämtliche natürliche Personen und Rechtsträger, die zum Zwecke der Durchführung relevanter Transaktionen identifiziert werden, als Kryptowert-Nutzer behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen die relevanten Kryptowerte im Auftrag des Kryptowert-Nutzers verwahrt, oder wie die rechtliche Beziehung zwischen dem meldenden

Anbieter von Krypto-Dienstleistungen und der natürlichen Person bzw. dem Rechtsträger ausgestaltet ist.

Nach Ziff. 37 des CARF-Kommentars zu Abschnitt IV des CARF gilt eine natürliche Person oder ein Rechtsträger, die/der kein Finanzinstitut und kein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen ist und als Kryptowert-Nutzer zugunsten oder für Rechnung einer anderen natürlichen Person oder eines anderen Rechtsträgers als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär handelt, nicht als Kryptowert-Nutzer; stattdessen gilt die andere natürliche Person bzw. der andere Rechtsträger als Kryptowert-Nutzer. Für diese Zwecke kann sich der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen auf Informationen stützen, die sich in seinem Besitz befinden (einschliesslich der gemäss den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäscherei gesammelten Informationen) und anhand derer er vernünftigerweise feststellen kann, ob die natürliche Person oder der Rechtsträger zugunsten oder auf Rechnung einer anderen natürlichen Person oder eines anderen Rechtsträgers handelt (Beispiele dazu siehe Ziff. 38 des CARF-Kommentars zu Abschnitt IV des CARF).

Für den Fall, dass ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen für einen Händler oder im Auftrag eines Händlers meldepflichtige Massenzahlungstransaktionen durchführt, muss der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen den Kunden des Händlers als Kryptowert-Nutzer behandeln, vorausgesetzt, dass der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen verpflichtet ist, die Identität dieses Kunden gemäss den inländischen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu überprüfen (siehe dazu auch Ziff. 39 des CARF-Kommentars zu Abschnitt IV des CARF).

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16 (als natürliche Person geltender Kryptowert-Nutzer)

Ein als "natürliche Person geltender Kryptowert-Nutzer" ist ein Kryptowert-Nutzer, der eine natürliche Person ist.

Zu Art 2 Abs. 1 Ziff. 17 (bestehender als natürliche Person geltender Kryptowert-Nutzer)

Ein "bestehender als natürliche Person geltender Kryptowert-Nutzer" ist ein als natürliche Person geltender Kryptowert-Nutzer, der zum 31. Dezember 2025 eine Geschäftsbeziehung mit einem meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen unterhält.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 18 (als Rechtsträger geltender Kryptowert-Nutzer)

Ein als "Rechtsträger geltender Kryptowert-Nutzer" ist ein Kryptowert-Nutzer, der ein Rechtsträger ist.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 19 (bestehender als Rechtsträger geltender Kryptowert-Nutzer)

Ein "bestehender als Rechtsträger geltender Kryptowert-Nutzer" ist ein als Rechtsträger geltender Kryptowert-Nutzer, der zum 31. Dezember 2025 eine Geschäftsbeziehung mit einem meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen unterhält.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 20 (meldepflichtige Person)

Eine meldepflichtige Person bedeutet eine Person eines meldepflichtigen Staates oder Gebietes, die keine ausgenommene Person ist (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 25).

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 21 (Person eines meldepflichtigen Staates)

Eine natürliche Person oder ein Rechtsträger gelten als "Person eines meldepflichtigen Staates", wenn sie bzw. er in einem meldepflichtigen Staat oder Gebiet steuerlich ansässig ist.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 22 (meldepflichtiger Staat)

Als "meldepflichtiger Staat" gelten jene Staaten oder Gebiete, mit denen ein wirksames Abkommen oder eine wirksame Vereinbarung in Kraft ist, wonach Liechtenstein hinsichtlich der in diesem Staat bzw. Gebiet steuerlich ansässigen meldepflichtigen Personen zum Austausch der in Art. 6 Abs. 2 genannten Informationen verpflichtet ist.

Liechtenstein ist verpflichtet, diese Staaten und Gebiete auf einer öffentlichen Liste zu führen. Analog der Liste der Partnerstaaten/meldepflichtigen Staaten in Anhang 1 der AIA-Verordnung wird die Regierung auch für das CARF die Liste der Partnerstaaten/meldepflichtigen Staaten in einer Verordnung regeln.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 23 (beherrschende Person)

Die "beherrschenden Personen" ("Controlling Persons") sind die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Der Begriff der "beherrschenden Person" entspricht dem Begriff "wirtschaftlich berechtigte Person" gemäss den FATF-Empfehlungen 2012 (Empfehlung 10 und Interpretativnote zu Empfehlung 10 der FATF-Empfehlungen).

Im Falle eines Rechtsträgers, der eine juristische Person ist, liegt üblicherweise ein Beherrschungsverhältnis vor, wenn eine Person einen Rechtsträger kontrollieren kann. Dies hängt bei Gesellschaften von der jeweiligen Eigentümerstruktur ab. In der Regel ist im Falle einer Beteiligung grösser 25 % von einem Beherrschungsverhältnis auszugehen. Kann keine natürliche Person identifiziert werden, die eine Beteiligung von mehr als 25 % hält, so gelten als beherrschende Personen jene Personen, die den Rechtsträger auf andere Weise kontrollieren. Sofern keine derartigen Personen identifiziert werden können, gelten die Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans des Rechtsträgers als beherrschende Personen (siehe Ziff. 51 des CARF-Kommentars zu Abschnitt IV des CARF).

Im Fall eines Trusts bedeutet der Ausdruck "beherrschende Personen" jedenfalls und unabhängig davon, ob diese Personen den Trust tatsächlich beherrschen, folgende Personen (siehe Ziff. 52 des CARF-Kommentars zu Abschnitt IV des CARF):

- die (wirtschaftlichen) Treugeber (Settlors);
- die Treuhänder (Trustees);
- die Protektoren (Protectors), sofern vorhanden;
- die Begünstigten (Beneficiaries);
- Personen aus dem Begünstigtenkreis (Classes of Beneficiaries);

- alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust letztendlich beherrschen.

Zur Feststellung der relevanten Transaktionen eines Trusts müssen die meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, sofern es sich bei den Treugebern eines Trusts um Rechtsträger handelt, auch die beherrschenden Personen dieses Rechtsträgers feststellen und diese als beherrschende Personen des Trusts melden. Bei Kategorien (Klassen) von bestimmten Begünstigten von Trusts müssen die meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen ausreichende Informationen über die Begünstigten beschaffen, damit diese zu dem Zeitpunkt, an dem die Auszahlung vorgenommen wird oder die Begünstigten die ihnen zustehenden Rechte in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, die Identität der Begünstigten feststellen können. Dies stellt jeweils eine Änderung der Gegebenheiten dar, und es sind die entsprechenden Verfahren anzuwenden.

Im Falle eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bedeutet der Begriff "beherrschende Personen", Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen (siehe Ziff. 53 des CARF-Kommentars zu Abschnitt IV des CARF). Dies betrifft v.a. Stiftungen, stiftungsähnlich ausgestaltete Anstalten, stiftungsähnlich ausgestaltete Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust regs.) und sonstige stiftungsähnlich ausgestaltete Vermögensstrukturen.

Die Begriffsdefinition der "beherrschenden Personen" nach Abschnitt IV Unterabschnitt D Ziff. 10 des CARF entspricht der Begriffsdefinition nach Abschnitt VIII Unterabschnitt D Ziff. 6 des CRS. Nach dem AIA gelten als beherrschende Personen eines passiven Non-Financial Entity die wirtschaftlich berechtigten Personen, wie diese gemäss den zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Sorgfaltpflichtbestimmungen festzustellen sind bzw. festgestellt wurden. Diese Regelung kann analog auf den CARF angewendet werden. D.h. als beherrschende Personen eines Rechtsträgers, der als Kryptowert-Nutzer gilt und der keine ausgenommene Person nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 25 sowie kein aktiver Rechtsträger nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 24 ist, sind die beherrschenden Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e und p des Sorgfaltpflichtgesetzes zu bestimmen (siehe auch die Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 6).

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 24 (aktiver Rechtsträger)

Als "aktive Rechtsträger" nach Abschnitt IV Unterabschnitt D Ziff. 11 des CARF gelten folgende Rechtsträger:

- aktiver Rechtsträger aufgrund aktiver Einkünfte und Vermögenswerte (Bst. a);
- Holding-Gesellschaft, die Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist (Bst. b);
- Start-Up Rechtsträger, welcher nicht das Geschäft eines Finanzinstitutes im Sinne des CRS aufnimmt (Bst. c);
- aktiver Rechtsträger in Liquidation oder Umstrukturierung, welcher nicht als Finanzinstitut im Sinne des CRS tätig war (Bst d);
- Treasury Center, das Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist (Bst. e)
- gemeinnütziger Rechtsträger (Bst. f).

Die Kategorien von aktiven Rechtsträgern nach dem CARF sind den aktiven NFE nach Abschnitt VIII Unterabschnitt D Ziff. 9 Bst. a, d, e, f, g und h des CRS nachgebildet, und es sind daher neben den Ausführungen im CARF-Kommentar die korrespondierenden Erläuterungen im CRS-Kommentar zu Abschnitt VIII Unterabschnitt D des CRS sowie die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a, d, e, f, g und h des AIA-Gesetzes zu berücksichtigen.

Im Gegensatz zum CRS sind qualifizierte börsennotierte Kapitalgesellschaften und deren verbundene Rechtsträger sowie staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen und Zentralbanken keine aktiven Rechtsträger unter dem CARF. Allerdings fallen diese Rechtsträger bzw. Institutionen unter den Begriff "ausgenommene Person" nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 25.

Hinsichtlich der Definition der "passiven Einkünfte" (vgl. Bst. a) wird auf die Auflistung in Ziff. 57 des CARF-Kommentars zu Abschnitt IV des CARF verwiesen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 25 (ausgenommene Person)

Als "ausgenommene Person" gelten:

- ein Rechtsträger, dessen Aktien regelmässig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden (Bst. a);
- ein Rechtsträger, der ein verbundener Rechtsträger eines im vorgenannten Punkt beschriebenen Rechtsträgers ist (Bst. b);
- ein staatlicher Rechtsträger (Bst. c);
- eine internationale Organisation (Bst. d);
- eine Zentralbank (Bst. e);
- ein Finanzinstitut, das kein Investmentunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 29 Bst. b ist (sog. "Typ B Investmentunternehmen") (Bst. f).

Rechtsträger, die unter den Begriff "ausgenommene Person" fallen, unterliegen nicht der Meldepflicht nach dem CARF, da diese Rechtsträger hinsichtlich der Einhaltung von Steuervorschriften nur ein begrenztes Risiko aufweisen und/oder bestimmte dieser Rechtsträger anderen steuerlichen Meldepflichten (einschliesslich des CRS) unterliegen. Der Umfang der ausgenommenen Personen ist grundsätzlich an den CRS angeglichen (vgl. dazu die Begriffsdefinition der meldepflichtigen Person ("Reportable Person") in Abschnitt VIII Unterabschnitt D Ziff. 2 des CRS. Im Gegensatz zum CRS sind jedoch "Typ B Investmentunternehmen" keine ausgenommenen Personen. Ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen hat daher für den Fall, dass ein "Typ B Investmentunternehmen" ein Kryptowert-Nutzer ist, diesen sowie dessen beherrschenden Personen zu melden, sofern es sich um meldepflichtige Personen handelt.

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 26 (Finanzinstitut)

Der Begriff "Finanzinstitut" richtet sich nach den Vorgaben des CRS und wird daher in analoger Anwendung des CRS-Kommentars i.d.g.F (Ziff. 7 f. des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS) ausgelegt. Ebenfalls gelten die jeweils aktuellen Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 7 des AIA-Gesetzes sinngemäss.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 27 (Verwahrinstitut)

Der Begriff "Verwahrinstitut" richtet sich nach den Vorgaben des CRS und wird daher in analoger Anwendung des CRS-Kommentars i.d.g.F. (Ziff. 9 ff. des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS) ausgelegt. Ebenfalls gelten die jeweils aktuellen Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 8 des AIA-Gesetzes sinngemäss.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 28 (Einlageninstitut)

Der Begriff "Einlageninstitut" richtet sich nach den Vorgaben des CRS und wird daher in analoger Anwendung des CRS-Kommentars i.d.g.F. (Ziff. 12 ff. des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS) ausgelegt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass durch die Revision des CRS auch der Begriff "Einlageninstitut" angepasst wird. Für die Auslegung des Begriffs "Einlageninstitut" (in der Fassung der CRS-Revision) gelten daher die untenstehenden Ausführungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 9 des AIA-Gesetzes sinngemäss.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 29 (Investmentunternehmen)

Der Begriff "Investmentunternehmen" wird analog zum Begriff "Investmentunternehmen" nach Abschnitt VIII Unterabschnitt A Ziff. 6 des CRS definiert.

Es ist zu beachten, dass mit der Revision des CRS auch der Begriff "Investmentunternehmen" im CRS angepasst wurde. Für die Auslegung des Begriffs "Investmentunternehmen" (in der Fassung der CRS-Revision) gelten daher die untenstehenden Ausführungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 des AIA-Gesetzes sinngemäss.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 30 (spezifizierte Versicherungsgesellschaft)

Der Begriff "spezifizierte Versicherungsgesellschaft" richtet sich nach den Vorgaben des CRS und wird daher in analoger Anwendung des CRS-Kommentars i.d.g.F. (Ziff. 26 ff. des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS) ausgelegt. Ebenfalls gelten die jeweils aktuellen Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 11 des AIA-Gesetzes sinngemäss.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 31 (staatlicher Rechtsträger)

Der Begriff "staatlicher Rechtsträger" richtet sich nach den Vorgaben des CRS und wird daher in analoger Anwendung des CRS-Kommentars i.d.g.F. (Ziff. 32 ff. des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS) ausgelegt.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 32 (internationale Organisation)

Der Begriff "internationale Organisation" richtet sich nach den Vorgaben des CRS und wird daher in analoger Anwendung des CRS-Kommentars i.d.g.F. (Ziff. 34 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS) ausgelegt.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 33 (Zentralbank)

Der Begriff "Zentralbank" richtet sich nach den Vorgaben des CRS und wird daher in analoger Anwendung des CRS-Kommentars i.d.g.F. (Ziff. 35 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS) ausgelegt.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 34 (Finanzvermögen)

Der Begriff "Finanzvermögen" richtet sich nach den Vorgaben des CRS und wird daher in analoger Anwendung des CRS-Kommentars i.d.g.F. (Ziff. 23 ff. des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS) ausgelegt.

Durch die Revision des CRS wird auch der Begriff "Finanzvermögen" angepasst. Für die Auslegung des Begriffs "Finanzvermögen" (in der Fassung der CRS-Revision) gelten daher die untenstehenden Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10a des AIA-Gesetzes sinngemäss.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 35 (Eigenkapitalbeteiligung)

Der Begriff "Eigenkapitalbeteiligung" richtet sich nach den Vorgaben des CRS und wird daher in analoger Anwendung des CRS-Kommentars i.d.g.F. (Ziff. 69 ff. des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS) ausgelegt. Ebenfalls gelten die jeweils aktuellen Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 15c des AIA-Gesetzes.

Die Ausführungen zu Trusts gelten gleichermassen für Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten, stiftungsähnliche Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust regs.)

sowie sonstige stiftungsähnliche Vermögensstrukturen, die als Investmentunternehmen qualifizieren.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 36 (Versicherungsvertrag)

Der Begriff "Versicherungsvertrag" richtet sich nach den Vorgaben des CRS und wird daher in analoger Anwendung des CRS-Kommentars i.d.g.F. (Ziff. 74 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS) ausgelegt. Ebenfalls gelten die jeweils aktuellen Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 15d des AIA-Gesetzes.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 37 (Rentenversicherungsvertrag)

Der Begriff "Rentenversicherungsvertrag" richtet sich nach den Vorgaben des CRS und wird daher in analoger Anwendung des CRS-Kommentars i.d.g.F. (Ziff. 73 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS) ausgelegt. Ebenfalls gelten die jeweils aktuellen Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 15e des AIA-Gesetzes.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 38 (rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag)

Der Begriff "rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag" richtet sich nach den Vorgaben des CRS und wird daher in analoger Anwendung des CRS-Kommentars i.d.g.F. (Ziff. 74 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS) ausgelegt. Ebenfalls gelten die jeweils aktuellen Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 15f des AIA-Gesetzes.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 39 (Barwert)

Der Begriff "Barwert" richtet sich nach den Vorgaben des CRS und wird daher in analoger Anwendung des CRS-Kommentars i.d.g.F. (Ziff. 75 ff. des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS) ausgelegt. Ebenfalls gelten die jeweils aktuellen Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 15g des AIA-Gesetzes.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 40 (Partnerstaat)

Der Begriff "Partnerstaat" bedeutet ein Staat oder ein Gebiet, der bzw. das gleichwertige gesetzliche Vorgaben eingeführt hat und auf der von Liechtenstein veröffentlichten Liste aufgeführt ist. Analog der Liste der Partnerstaaten/meldepflichtigen Staaten nach Anhang 1 der AIA-Verordnung wird die Regierung auch für den

CARF die Liste der meldepflichtigen Staaten/Partnerstaaten in einer Verordnung regeln.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 41 (Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäscherei)

Unter dem Begriff "Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäscherei" werden die kundenbezogenen Verfahren eines meldenden Anbieters von Krypto-Dienstleistungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei verstanden, welchen der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen unterliegt. Zu diesen Verfahren zählen die Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden (einschliesslich seiner wirtschaftlich Berechtigten), die Ermittlung von Art und Zweck der Transaktionen sowie die laufende Überwachung. In Liechtenstein sind die "Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche" im Sorgfaltspflichtgesetz sowie in der Sorgfaltspflichtverordnung samt allfälligen Wegleitungen und Richtlinien der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein geregelt. Ein meldender liechtensteinischer Anbieter von Krypto-Dienstleistungen hat sich daher bei den "Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäscherei" auf diese sorgfaltsrechtlichen Vorgaben zu stützen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 42 (Rechtsträger)

Unter einem "Rechtsträger" ist eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde zu verstehen, wie eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Trust, eine Stiftung, eine Anstalt, ein Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg.) sowie eine sonstige Vermögensstruktur. Ein Einzelunternehmen ist kein Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes (siehe auch Ziff. 75 des CARF-Kommentars zu Abschnitt IV des CARF).

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 43 (verbundener Rechtsträger)

"Verbundener Rechtsträger" bedeutet ein Rechtsträger, der von einem anderen Rechtsträger beherrscht wird oder der einen anderen Rechtsträger beherrscht. Selbiges gilt für einen Rechtsträger, der gemeinsam mit einem anderen Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegt. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 % der Stimmrechte und

des Werts eines Rechtsträgers (vgl. Ziff. 76 des CARF-Kommentars zu Abschnitt IV des CARF).

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 44 (Steueridentifikationsnummer)

Die "Steueridentifikationsnummer" ("Taxpayer Identification Number; TIN") bedeutet die Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen nach dem Recht eines Staates oder Hoheitsgebietes, in dem er steuerlich ansässig ist.

Die Steueridentifikationsnummer ist in der Praxis eines der wichtigsten Identifikationsmerkmale, welche einer natürlichen Person oder einem Rechtsträger von einem Staat oder Gebiet zugewiesen wird und der Identifizierung der natürlichen Person oder des Rechtsträgers hinsichtlich der Anwendung der Steuervorschriften des betreffenden Staates oder Gebietes dient.

In Liechtenstein gilt als Steueridentifikationsnummer die persönliche Identifikationsnummer (PEID-Nummer) gemäss dem Gesetz über das Zentrale Personenregister (ZPRG).

Darüber hinaus können Staaten oder Gebiete staatliche Überprüfungsdienste anbieten, um die Identität und die steuerliche Ansässigkeit ihrer Steuerpflichtigen festzustellen. Bei der Nutzung eines staatlichen Überprüfungsdienstes erhält der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen eine Referenznummer oder einen Code, welcher funktional einer Steueridentifikationsnummer gleichzusetzen ist (siehe Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 46).

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 45 (Zweigniederlassung)

Der Begriff "Zweigniederlassung" bezeichnet Geschäftseinheiten, Betriebe oder Büros eines meldenden Anbieters von Krypto-Dienstleistungen, die nach den Vorschriften eines Staates oder Gebietes als Zweigniederlassung betrachtet werden oder die nach dem Recht eines Staates oder Gebietes anderweitig als von anderen Büros, Geschäftseinheiten oder Zweigniederlassungen des meldenden Anbieters von Krypto-Dienstleistungen getrennt gelten. Alle Geschäftseinheiten, Betriebe oder Büros eines meldenden Anbieters von Krypto-Dienstleistungen innerhalb

desselben Staates oder Gebietes sind als eine einzige Zweigniederlassung zu behandeln.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 46 (staatlicher Überprüfungsdienst)

Der CRS sieht neu in Abschnitt VIII Unterabschnitt E Ziff. 7 den Begriff des "staatlichen Überprüfungsdienst" vor. Dabei handelt es sich nach Ziff. 163 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS um ein elektronisches Verfahren, das ein meldepflichtiger Staat oder ein meldepflichtiges Gebiet einem meldenden Finanzinstitut zur Verfügung stellt, um die Identität und die steuerliche Ansässigkeit eines Kontoinhabers oder einer beherrschenden Person festzustellen. Dies gilt sinngemäss für den CARF (siehe Ausführungen in Ziff. 80 des CARF-Kommentars zu Abschnitt IV des CARF).

Bei Nutzung eines staatlichen Überprüfungsdienstes erhält der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen eine eindeutige Referenznummer oder einen Code, mit dem der Staat oder das Gebiet den Kryptowert-Nutzer oder die beherrschende Person einem Steuerpflichtigen zuordnen kann. Der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen kann diese eindeutige Referenznummer oder den eindeutigen Referenzcode in der Meldung angeben. Dies ermöglicht es dem betreffenden Staat oder Gebiet, den Kryptowert-Nutzer oder die beherrschende Person zuzuordnen.

Nach Ziff. 80 des CARF-Kommentars zu Abschnitt IV des CARF ist eine eindeutige Referenznummer, ein Code oder eine andere Bestätigung, die ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen in Bezug auf einen Kryptowert-Nutzer oder eine beherrschende Person über einen staatlichen Überprüfungsdienst erhält, einer Steueridentifikationsnummer funktional gleichzusetzen.

In Liechtenstein ist die Einführung eines "staatlichen Überprüfungsdienstes" nicht vorgesehen. Ungeachtet dessen wird in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 46 eine entsprechende Begriffsdefinition aufgenommen, da sonstige am CARF teilnehmende Staaten oder Gebiete einen solchen "staatlichen Überprüfungsdienst" möglicherweise auch für

ausländische meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 47 (vertretungsbefugtes Organ)

Als "vertretungsbefugte Organe" gelten sämtliche zur Vertretung nach aussen berufenen Organe eines liechtensteinischen Rechtsträgers unabhängig von der konkreten Art des Zeichnungsrechtes (Einzel- oder Kollektivzeichnungsrecht) und der Anzahl der vertretungsbefugten Organe.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 48 (Löschung)

Unter dem Begriff "Löschung" versteht man sowohl die im Handelsregister vorgenommene Löschung eines Rechtsträgers als auch die Beendigung eines nicht im Handelsregister eingetragenen Rechtsträgers (z.B. hinterlegte Stiftungen).

Zu Art. 2 Abs. 2

Nach dem CARF steht es den Staaten frei, zur Ausführung einzelner Begriffe eine nationale Liste zu erstellen und diese öffentlich zugänglich zu machen. In dieser nationalen Liste besteht die Möglichkeit, über die generellen Umschreibungen im CARF hinaus, spezifische nationale Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Die Regierung kann gemäss Abs. 2 in einer Verordnung bestimmte Begriffe nach Abs. 1 näher umschreiben.

Zu Art. 2 Abs. 3

Im CARF sowie im CARF-Gesetz wird an einigen Stellen auf einen Betrag verwiesen, der in US-Dollar ausgewiesen ist. Teilweise bezieht sich dieser Betrag auf einen konkreten Stichtag. Um aufgrund möglicher Währungskursschwankungen zu vermeiden, dass es bei den Meldungen zu Lücken kommt, werden die in US-Dollar ausgewiesenen Beträge im CARF-Gesetz nicht statisch durch Beträge in Schweizer Franken ersetzt. Stattdessen stellt Abs. 3 klar, dass unter den US-Dollar-Beträgen auch der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung zu verstehen ist.

Zu Art. 2 Abs. 4

Abs. 4 regelt, dass – soweit die anwendbaren Abkommen oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen – die Steuerverwaltung die zuständige liechtensteinische Behörde gemäss den anwendbaren Abkommen ist.

Zu Art. 2 Abs. 5

In Abs. 5 wird klargestellt, dass unter den verwendeten Personenbezeichnungen alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen sind, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Zu Art. 3

In Art. 3 wird in Umsetzung von Abschnitt I des CARF festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen in Liechtenstein den CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten nach Art. 5 und 6 unterliegt und diese in Liechtenstein zu erfüllen hat (sog. "Nexus-Regeln").

Ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen hat die auszutauschenden Informationen grundsätzlich an die zuständigen Behörden jener Staaten bzw. Gebiete zu melden, für die er die Kriterien nach Abs. 1 erfüllt. Zur Vermeidung von Doppelmeldungen enthält das CARF in Abschnitt I Unterabschnitt C bis F jedoch eine Hierarchie zwischen den in Abs. 1 aufgeführten Kriterien. Diese Hierarchie stellt sicher, dass die CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten in Liechtenstein nicht erfüllt werden müssen, wenn es einen stärkeren Nexus zu einem anderen Staat bzw. zu einem anderen Gebiet gibt. Die Umsetzung der Regelungen in Abschnitt I Unterabschnitt C bis F des CARF erfolgt in den Abs. 3 bis 6. Weitere Regelungen zur Vermeidung von Doppelmeldungen sind in Abs. 7 für Zweigniederlassungen von meldenden liechtensteinischen Anbietern von Krypto-Dienstleistungen sowie in Abs. 9 hinsichtlich meldender liechtensteinischer Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die den gleich starken Nexus in Liechtenstein sowie in einem Partnerstaat haben, vorgesehen.

Zu Art. 3 Abs. 1

Nach Abs. 1 unterliegt ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen in Liechtenstein den CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten, wenn er:

- ein Rechtsträger oder eine natürliche Person ist, der bzw. die in Liechtenstein steuerlich ansässig ist (Bst. a);
- ein Rechtsträger ist, der
 - nach liechtensteinischem Recht gegründet oder organisiert ist; und
 - entweder über Rechtspersönlichkeit in Liechtenstein verfügt, oder hinsichtlich seiner Einkünfte gegenüber der liechtensteinischen Steuerverwaltung zur Abgabe einer Steuererklärung oder von Steuerinformationsformularen verpflichtet ist (Bst. b);
- ein Rechtsträger ist, der von Liechtenstein aus verwaltet wird (Bst. c);
- ein Rechtsträger oder eine natürliche Person ist, dessen bzw. deren Ort der regulären Geschäftstätigkeit in Liechtenstein ist (Bst. d).

Ein Rechtsträger ist in Liechtenstein steuerlich ansässig (Bst. a), wenn sich der Sitz oder der Ort der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein befindet (vgl. unbeschränkte Ertragssteuerpflicht gemäss Art. 44 SteG oder Besteuerung gemäss Art. 64 SteG). Selbiges gilt im Falle von besonderen Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit (bspw. Trusts im Sinne von Art. 897 ff. PGR), die nach inländischem Recht errichtet wurden oder deren Ort der tatsächlichen Verwaltung sich in Liechtenstein befindet (vgl. Art. 65 SteG).

Eine natürliche Person ist in Liechtenstein steuerlich ansässig (Bst. a), wenn sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in Liechtenstein befindet (vgl. unbeschränkte Vermögens- und Erwerbssteuerpflicht gemäss Art. 6 SteG). Dieser Nexus gilt ungeachtet der Ansässigkeitsregelungen eines allfälligen Doppelbesteuerungsabkommens.

Bst. b umfasst einen Rechtsträger, der das Recht eines bestimmten Staates oder Gebietes für die Errichtung seiner Organisation wählt (vgl. Ziff. 2 des CARF-Kommentars zu Abschnitt I des CARF). Dies schliesst auch den Gründungsakt ein. Neben dem Erfordernis der Gründung und Organisation (Bst. aa) muss der Rechtsträger zusätzlich über Rechtspersönlichkeit in diesem Staat verfügen oder in Bezug auf seine Einkünfte zur Einreichung von Steuererklärungen oder Steuerauskünften bei den Steuerbehörden verpflichtet sein (Bst. bb). Im CARF-Kommentar wird weiter ausgeführt, dass jede Einreichung von Informationen, die dazu dient, die Steuerbehörde über einen Teil oder die Gesamtheit der Einkünfte des Rechtsträgers zu informieren als Steuerinformationsformular gilt, selbst wenn dieses nicht notwendigerweise eine Steuerpflicht des Rechtsträgers nach sich zieht.

Bst. c erfasst Situationen, in denen ein Trust (oder ein funktional ähnliches Rechtsgebilde), der ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen ist, von einem Trustee (oder einem funktional ähnlichen Vertreter) verwaltet wird, der in Liechtenstein steuerlich ansässig ist. Dieses Kriterium erfasst jeden Ort der Verwaltung des Rechtsträgers (siehe auch Ziff. 2 des CARF-Kommentars zu Abschnitt I des CARF) und geht über den im Steuergesetz geregelten Begriff des "Ortes der tatsächlichen Verwaltung" hinaus. Hierbei ist zu beachten, dass ein "Ort der tatsächlichen Verwaltung" gemäss dem Steuergesetz bereits einen Nexus nach Bst. a darstellt.

Auf der Grundlage von Bst. d (der Rechtsträger oder die natürliche Person hat einen Ort der regulären Geschäftstätigkeit in Liechtenstein) kann jede Zweigniederlassung als Ort der regulären Geschäftstätigkeit betrachtet werden (vgl. Ziff. 2 des CARF-Kommentars zu Abschnitt I des CARF). Dieses Kriterium erfasst sowohl die Hauptniederlassung als auch andere Orte der regulären Geschäftstätigkeit.

Weiters wird festgehalten, dass die Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (MiCAR), welche innerhalb der EU ab dem 30. Dezember 2024 anwendbar ist, in Liechtenstein unabhängig vom Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Verordnung in das EWR-Abkommen per 1.

Februar 2025 gilt (siehe BuA Nr. 129/2024, Seite 7). Nach Art. 59 Abs. 2 MiCAR müssen "Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen", die nach Art. 63 MiCAR zugelassen wurden, einen Sitz in einem Mitgliedstaat haben, in dem sie zumindest einen Teil ihrer Krypto-Dienstleistungsgeschäfte ausführen. Ein "Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen" der in Liechtenstein über eine Zulassung nach Art. 63 MiCAR verfügt und als meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 7 gilt, ist somit bereits nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a in Liechtenstein sorgfalts- und meldepflichtig.

Zu Art. 3 Abs. 2

Nach Abs. 2 unterliegt ein Rechtsträger in Liechtenstein ebenfalls den CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten in Bezug auf relevante Transaktionen, die über eine Zweigniederlassung mit Sitz in Liechtenstein getätigt werden.

Zu Art. 3 Abs. 3

Ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der ein Rechtsträger ist und nach Abs. 1 Bst. b bis d den CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten in Liechtenstein unterliegt, muss diese nicht erfüllen, wenn er in einem Partnerstaat steuerlich ansässig ist und die CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten in diesem Partnerstaat erfüllt. Dies hat er nach Abs. 8 gegenüber der Steuerverwaltung zu bestätigen.

Zu Art. 3 Abs. 4

Ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der ein Rechtsträger ist und nach Abs. 1 Bst. c und d den CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten in Liechtenstein unterliegt, muss diese nicht erfüllen, wenn er diese in einem anderen Partnerstaat erfüllt, weil er nach dem Recht des anderen Partnerstaates gegründet oder organisiert ist (Bst. a) und entweder über Rechtspersönlichkeit in diesem Partnerstaat verfügt oder gegenüber den Steuerbehörden des Partnerstaates verpflichtet ist, hinsichtlich seiner Einkünfte Steuererklärungen oder Steuerauskünfte einzureichen (Bst. b). Dies hat er nach Abs. 8 gegenüber der Steuerverwaltung zu bestätigen.

Zu Art. 3 Abs. 5

Ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der ein Rechtsträger ist und nach Abs. 1 Bst. d den CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten in Liechtenstein unterliegt, muss diese nicht erfüllen, wenn er diese in einem anderen Partnerstaat erfüllt, weil er von diesem Partnerstaat aus verwaltet wird. Dies hat er nach Abs. 8 gegenüber der Steuerverwaltung zu bestätigen.

Zu Art. 3 Abs. 6

Ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der eine natürliche Person ist und nach Abs. 1 Bst. d den CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten in Liechtenstein unterliegt, muss diese nicht erfüllen, wenn er diese in einem Partnerstaat erfüllt, weil er in diesem Partnerstaat steuerlich ansässig ist. Dies hat er nach Abs. 8 gegenüber der Steuerverwaltung zu bestätigen.

Zu Art. 3 Abs. 7

Für die CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten von relevanten Transaktionen die ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen über eine Zweigniederlassung in einem Partnerstaat durchführt, ist in Abs. 7 ebenfalls eine Sonderregelung enthalten. Sofern hinsichtlich dieser relevanten Transaktionen die CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten nach Art. 5 und 6 von der Zweigniederlassung in einem Partnerstaat durchgeführt werden, müssen diese in Liechtenstein nicht erfüllt werden. Dies hat er nach Abs. 8 gegenüber der Steuerverwaltung zu bestätigen.

Zu Art. 3 Abs. 8

Sofern ein meldender liechtensteinischer Anbieter die CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten nach den Abs. 3 bis 7 in einem Partnerstaat erfüllt, hat er nach Abs. 8 gegenüber der Steuerverwaltung eine Meldung in dem von ihr vorgegebenen Format einzureichen, die dies bestätigt. Die Steuerverwaltung wird das Format für derartige Meldungen in einer Praxisanweisung festlegen.

Zu Art. 3 Abs. 9

Nach Abs. 9 ist ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen nicht verpflichtet die CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten nach Art. 5 und 6, welchen er nach Abs. 1 Bst. a bis d in Liechtenstein unterliegt, zu erfüllen, wenn er gegenüber der Steuerverwaltung eine Meldung in dem von ihr vorgegebenen Format eingereicht hat, die bestätigt, dass er diese Anforderungen nach den Vorschriften eines Partnerstaates mit einem im Wesentlichen ähnlichen Anknüpfungspunkt erfüllt, dem er in Liechtenstein unterliegt. Die Steuerverwaltung wird das Format für derartige Meldungen in einer Praxisanweisung festlegen.

Nach Ziff. 11 des CARF-Kommentars zu Abschnitt I des CARF gilt Abs. 9 nur für jene Fälle, in denen ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen in zwei oder mehr Staaten bzw. Gebieten denselben Anknüpfungspunkt ("gleicher Nexus") hat. Bspw. kann sich ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der in zwei oder mehr Staaten bzw. Gebieten steuerlich ansässig ist (vgl. Abs. 1 Bst. a), auf Abs. 9 berufen, um einen der beiden Staaten bzw. eines der beiden Gebiete auszuwählen, in dem er steuerlich ansässig ist und in dem er die CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten erfüllt.

In ähnlicher Weise kann sich ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der in zwei oder mehr Staaten bzw. Gebieten den Ort seiner regulären Geschäftstätigkeit hat, auf Abs. 9 berufen, um einen dieser Staaten bzw. eines dieser Gebiete auszuwählen, in dem er die CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten erfüllt, dieses Vorgehen ist jedoch nicht zulässig, wenn der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen einen Anknüpfungspunkt in einem Staat bzw. Gebiet gemäss Abs. 1 Bst. a bis c hat und somit einen stärkeren Nexus zu einem solchen Staat bzw. Gebiet aufweist.

Zu Art. 4 Abs. 1

Meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen haben sich unverzüglich und unaufgefordert bei der Steuerverwaltung zu registrieren. Die

Registrierung hat ungeachtet davon zu erfolgen, ob die CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten nach Art. 3 Abs. 3 bis 7 oder Abs. 9 in einem Partnerstaat erfüllt werden.

Zu Art. 4 Abs. 2

Jegliche Änderungen der nach Abs. 1 registrierten Daten sind der Steuerverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Zu Art. 4 Abs. 3

Endet die Eigenschaft als meldender liechtensteinischer Anbieter von Krypto-Dienstleistungen oder wird die Geschäftstätigkeit aufgegeben, so hat bei der Steuerverwaltung unaufgefordert eine Abmeldung zu erfolgen.

Zu Art. 5 Abs. 1

Nach Abs. 1 müssen meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die nach Art. 3 die CARF-Sorgfaltspflichten in Liechtenstein erfüllen, meldepflichtige Nutzer identifizieren. Dazu haben sie die in Abschnitt III des CARF sowie die in diesem Gesetz geregelten CARF-Sorgfaltspflichtverfahren anzuwenden. Weiters wird in Abs. 1 ausgeführt, dass ein Kryptowert-Nutzer ab dem Tag als meldepflichtiger Nutzer gilt, an dem er als solcher identifiziert wird.

Zu Art. 5 Abs. 2

Abs. 2 regelt in Umsetzung von Abschnitt III Unterabschnitt A und B des CARF, dass der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit Kryptowert-Nutzern und bei bestehenden Kryptowert-Nutzern innerhalb von zwölf Monaten ab Anwendbarkeit des CARF in Liechtenstein eine gültige Selbstauskunft des Kryptowert-Nutzers einholen muss, anhand derer die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) festzustellen sind.

Der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen muss neben der Einholung einer Selbstauskunft auch deren Plausibilität bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung bestätigen. Zur Plausibilisierung der Selbstauskunft muss der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen sämtliche von ihm beschafften

Informationen, einschliesslich aller nach den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäscherei gesammelten Unterlagen, berücksichtigen.

Für den Fall, dass eine Selbstauskunft die Plausibilitätsprüfung nicht besteht, muss der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen entweder eine gültige Selbstauskunft oder weitergehende Erklärungen und Unterlagen (je nach Sachlage), die die Plausibilität der Selbstauskunft belegen, einholen, bevor er für den Kryptowert-Nutzer Dienstleistungen zur Durchführung relevanter Transaktionen erbringt (siehe auch Ziff. 10 und Ziff. 32 des CARF-Kommentars zu Abschnitt III des CARF).

Die Pflicht zur Einholung und Plausibilisierung einer Selbstauskunft umfasst sowohl Geschäftsbeziehungen mit Kryptowert-Nutzern, die als natürliche Personen gelten sowie Kryptowert-Nutzern, die als Rechtsträger gelten.

Als Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung gilt die Abwicklung der relevanten Transaktion. D.h. eine gültige und plausible Selbstauskunft muss vor der Abwicklung der relevanten Transaktion eingeholt werden, anderenfalls darf die Transaktion nicht ausgeführt werden.

Die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Selbstauskunft werden in Abschnitt III Unterabschnitt C Ziff. 1 und 2 des CARF geregelt. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass eine Selbstauskunft eines als natürliche Person geltenden Kryptowert-Nutzers oder einer beherrschenden Person vom Kryptowert-Nutzer oder der beherrschenden Person unterzeichnet (oder anderweitig ausdrücklich bestätigt) wurde und sie spätestens auf den Tag ihres Eingangs datiert ist. Eine Selbstauskunft eines als Rechtsträger geltenden Kryptowert-Nutzers ist nur dann gültig, wenn sie vom Kryptowert-Nutzer unterzeichnet (oder anderweitig ausdrücklich bestätigt) und ebenfalls spätestens auf den Tag des Eingangs datiert ist. Hinsichtlich des erforderlichen Mindestinhalts einer Selbstauskunft sind die in Abschnitt III Unterabschnitt C Ziff. 1 und 2 des CARF enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

Nach Ziff. 40 des CARF-Kommentars zu Abschnitt III des CARF muss für den Fall, dass der als natürliche Person geltende Kryptowert-Nutzer oder die

beherrschende Person in einem meldepflichtigen Staat oder Gebiet steuerlich ansässig ist, in der Selbstauskunft die Steueridentifikationsnummer des als natürliche Person geltenden Kryptowert-Nutzers oder der beherrschenden Person für jeden meldepflichtigen Staat bzw. jedes meldepflichtige Gebiet enthalten sein. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung nach Abschnitt III Unterabschnitt C Ziff. 3 des CARF. Nach dieser Bestimmung muss die Steueridentifikationsnummer nicht erfasst werden, wenn der Ansässigkeitsstaat der meldepflichtigen Person keine Steueridentifikationsnummer ausgibt oder das innerstaatliche Recht die Erfassung der vom betreffenden meldepflichtigen Staat zugeteilten Steueridentifikationsnummer nicht verlangt.

Weiters wird festgehalten, dass nach Ziff. 47 des CARF-Kommentars zu Abschnitt III des CARF die Anforderungen an die Gültigkeit von Selbstauskünften in Bezug auf als natürliche Personen geltende Kryptowert-Nutzer oder beherrschende Personen auch für die Gültigkeit von Selbstauskünften in Bezug auf als Rechtsträger geltende Kryptowert-Nutzer gelten (siehe dazu auch Ziff. 40 und 41 des CARF-Kommentars zu Abschnitt III des CARF).

Zu Art. 5 Abs. 3

Für den Fall, dass ein als Rechtsträger geltender Kryptowert-Nutzer erklärt, dass keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, kann sich der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen nach Abs. 3 zur Bestimmung der Ansässigkeit des Kryptowert-Nutzers auf den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung oder die Anschrift des Hauptgeschäftssitzes berufen.

Zu Art. 5 Abs. 4

Nach Abs. 4 muss ein als Rechtsträger geltender Kryptowert-Nutzer von einem meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen als meldepflichtiger Nutzer behandelt werden, sofern die Selbstauskunft Hinweise enthält, dass der Rechtsträger in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, es sei denn, er kann anhand der Selbstauskunft oder von in seinem Besitz befindlichen oder

öffentlich verfügbaren Informationen feststellen, dass es sich bei dem Kryptowert-Nutzer um eine ausgenommene Person nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 25 handelt.

Art. 5 Abs. 5

Für Rechtsträger die als Kryptowert-Nutzer gelten und die keine ausgenommenen Personen nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 25 sind, muss der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen feststellen, ob dieser eine oder mehrere beherrschende Personen hat, die meldepflichtige Personen sind.

Die Feststellung der beherrschenden Personen eines Rechtsträgers ist nicht erforderlich, wenn der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen anhand einer gültigen und plausiblen Selbstauskunft des Kryptowert-Nutzers feststellt, dass dieser ein aktiver Rechtsträger nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 24 ist.

In diesem Zusammenhang ist nochmals festzuhalten, dass – anders als unter dem CRS – auch bei Typ B Investmentunternehmen festzustellen ist, ob beherrschende Personen meldepflichtige Personen sind (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 25).

Zu Art. 5 Abs. 6

Zur Feststellung der beherrschenden Personen kann sich der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen auf die aufgrund der Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäscherei erhobenen und verwahrten Informationen berufen, sofern diese Verfahren mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) von 2012 (aktualisierte Fassung aus 2019 betreffend Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte) vereinbar sind.

In Liechtenstein sind die FATF-Vorgaben 2012 im Sorgfaltspflichtgesetz und in der Sorgfaltspflichtverordnung umgesetzt. Wie bereits zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 23 ausgeführt, entspricht die Begriffsdefinition der beherrschenden Person nach Abschnitt IV Unterabschnitt D Ziff. 10 des CARF der Begriffsdefinition nach Abschnitt VIII Unterabschnitt D Ziff. 6 des CRS. Analog zu Art. 5 Abs. 1 des AIA-Gesetzes wird daher in Abs. 6 geregelt, dass die beherrschenden Personen nach Art. 2

Abs. 1 Bst. e und p des Sorgfaltspflichtgesetzes zu bestimmen sind. Ein meldender liechtensteinischer Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der ein Sorgfaltspflichtiger nach dem Sorgfaltspflichtgesetz ist, kann sich zur Feststellung der beherrschenden Person eines Rechtsträgers auf die anwendbaren Sorgfaltspflichtbestimmungen stützen.

Ist der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen nicht gesetzlich verpflichtet, Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäscherei anzuwenden, die mit den FATF-Empfehlungen von 2012 (in der im Juni 2019 hinsichtlich der Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte aktualisierten Fassung) vereinbar sind, so muss er im Wesentlichen ähnliche Verfahren zur Feststellung der beherrschenden Personen anwenden.

Zu Art. 5 Abs. 7

In Abs. 7 wird klargestellt, dass zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eine meldepflichtige Person ist, sich der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen auf eine Selbstauskunft des als Rechtsträger geltenden Kryptowert-Nutzers oder der beherrschenden Person berufen muss, anhand derer der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) der beherrschenden Person feststellen kann.

Der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen muss neben der Einholung einer Selbstauskunft auch deren Plausibilität bestätigen. Zur Plausibilisierung der Selbstauskunft muss der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen sämtliche von ihm beschafften Informationen, einschliesslich aller nach den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäscherei gesammelten Unterlagen, berücksichtigen. Die Erläuterungen betreffend die Plausibilitätsprüfung zu Abs. 2 gelten sinngemäss.

Zu Art. 5 Abs. 8

In Abs. 8 wird der Zeitpunkt der Einholung der Selbstauskunft nach Abs. 7 geregelt.

Analog zu Abs. 2 muss auch die Selbstauskunft der beherrschenden Person im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit dem als Rechtsträger geltenden Kryptowert-Nutzer und bei einem bestehenden als Rechtsträger geltenden Kryptowert-Nutzer innerhalb von zwölf Monaten ab Anwendbarkeit des CARF in Liechtenstein eine gültige und plausible Selbstauskunft des Kryptowert-Nutzers beschafft sein. Die Erläuterungen zu Abs. 2 gelten sinngemäss.

Zu Art. 5 Abs. 9

Abs. 9 regelt die Pflichten des meldenden liechtensteinischen Anbieters von Krypto-Dienstleistungen bei einer "Änderung der Gegebenheiten".

Für den Fall, dass bei einem Kryptowert-Nutzer oder einer beherrschenden Person zu irgendeinem Zeitpunkt eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, aufgrund derer dem meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist, darf sich der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen nicht auf die ursprüngliche Selbstauskunft berufen und muss eine gültige Selbstauskunft oder eine angemessene Begründung sowie gegebenenfalls Unterlagen beschaffen, welche die Gültigkeit der ursprünglichen Selbstauskunft belegen (siehe auch Ziff. 11 und 36 des CARF-Kommentars zu Abschnitt III des CARF).

Nach Ziff. 15 des CARF-Kommentars zu Abschnitt III des CARF ist eine "Änderung der Gegebenheiten" jede Änderung, die zu einer Hinzugewinnung von Informationen betreffend den Status eines als natürliche Person geltenden Kryptowert-Nutzers führt oder die aus einem anderen Grund mit dem Status dieser Person nicht vereinbar ist. Weiters umfasst eine Änderung der Gegebenheiten jede Änderung oder Hinzugewinnung von Informationen zu einem Profil, das mit diesem als natürliche Person geltenden Kryptowert-Nutzer verbunden ist, wenn diese Änderung oder Hinzugewinnung von Informationen Auswirkungen auf den Status des als natürliche Person geltenden Kryptowert-Nutzers hat. Ziff. 15 des CARF-Kommentars

zu Abschnitt III des CARF enthält in der Folge weitere Ausführungen, wann eine "Änderung der Gegebenheiten" vorliegt.

Ziff. 17 des CARF-Kommentars zu Abschnitt III des CARF sieht vor, dass eine Selbstauskunft an dem Tag ungültig wird, an dem dem meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, bei dem die Selbstauskunft hinterlegt ist, bekannt wird oder bekannt werden müsste, dass eine Änderung der die Richtigkeit der Selbstauskunft betreffenden Gegebenheiten eingetreten ist.

Ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen darf eine Person jedoch

- bis zu 90 Kalendertage, nachdem die Selbstauskunft aufgrund der Änderung der Gegebenheiten ungültig wird; oder
- bis zu dem Tag, an dem die Gültigkeit der Selbstauskunft bestätigt wird; oder
- bis zu dem Tag, an dem eine neue Selbstauskunft eingeholt wird (je nachdem, welcher Zeitpunkt der kürzere ist);

so behandeln, als hätte sie denselben Status wie vor der Änderung der Gegebenheiten.

Kann der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen innerhalb dieser 90-Tage-Frist keine Bestätigung der Gültigkeit der ursprünglichen Selbstauskunft oder eine gültige Selbstauskunft beschaffen, muss der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen den als natürliche Person geltenden Kryptowert-Nutzer als in dem Staat oder Gebiet bzw. in den Staaten oder Gebieten steuerlich ansässig behandeln, in dem bzw. in denen der als natürliche Person geltende Kryptowert-Nutzer in der ursprünglichen Selbstauskunft angegeben hat, ansässig zu sein, sowie in dem Staat oder Gebiet bzw. in den Staaten oder Gebieten, in denen der als natürliche Person geltende Kryptowert-Nutzer aufgrund der veränderten Gegebenheiten möglicherweise ansässig ist (siehe die Ausführungen in Ziff. 17 des CARF-Kommentars zu Abschnitt III des CARF). Bzgl. Änderungen der Gegebenheiten betreffend als Rechtsträger geltende Kryptowert-Nutzer oder seiner beherrschenden

Personen wird auf Ziff. 36 des CARF-Kommentars zu Abschnitt III des CARF verwiesen.

Hinsichtlich der Heilung fehlerhafter Selbstauskünfte darf sich der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen nur auf das in Ziff. 19 des CARF-Kommentars zu Abschnitt III des CARF beschriebene Verfahren abstützen.

Zu Art. 5 Abs. 10

Abs. 10 sieht eine Erleichterung für meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen vor, die gleichzeitig als Finanzinstitut nach dem AIA-Gesetz (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 7 AIA-Gesetz) klassifizieren. Diese können sich zur Erfüllung der Vorgaben in Art. 5 auf die nach den Abschnitten IV und VI des CRS durchgeführten AIA-Sorgfaltsverfahren stützen. Dies bedeutet, dass sich ein meldender liechtensteinischer Anbieter von Krypto-Dienstleistungen auf eine bereits zu anderen Steuerzwecken (bspw. FATCA) beschaffte Selbstauskunft berufen kann, sofern diese die Voraussetzungen nach Art. 5 erfüllt.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass auch für beherrschende Personen eines als Rechtsträger geltenden Kryptowert-Nutzers, der keine ausgenommene Person ist, eine Selbstauskunft einzuholen ist. Als "ausgenommene Personen" nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 25 Bst. f gelten Finanzinstitute, die keine "Typ B Investmentunternehmen" sind. Dementsprechend muss bspw. eine Bank, die ein meldender liechtensteinischer Anbieter von Krypto-Dienstleistungen ist, hinsichtlich des Kontos eines "Typ B Investmentunternehmens" jedenfalls eine Selbstauskunft des Rechtsträgers sowie der beherrschenden Personen einholen, sofern eine Selbstauskunft noch nicht vorliegt oder diese die Voraussetzungen nach Art. 5 nicht erfüllt.

Zu Art. 5 Abs. 11

Die Regelung zur Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht der zur Durchführung der CARF-Sorgfaltspflichten unternommen Schritte und herangezogenen Nachweise ist Art. 7 Abs. 15 des AIA-Gesetzes nachgebildet. Dementsprechend haben meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen die

Dokumentation während zehn Jahren ab dem Ende der Meldeperiode, für die letztmalig eine Meldung nach Art. 6 zu erstatten war, aufzubewahren.

Die Dokumentation kann elektronisch erfolgen "sofern dadurch weder der Zugriff noch die Kontrollen beeinträchtigt werden" (vgl. BuA Nr. 69/2020, S. 30). Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, dass Auskunftersuchen von der Steuerverwaltung oder von den von ihr beauftragten unabhängigen Dritten innerhalb angemessener Frist nachgekommen werden kann sowie Kontrollen unverzüglich durchgeführt werden können. Die Dokumentation muss der Steuerverwaltung bzw. den beauftragten Dritten jederzeit zur Verfügung stehen. Sofern die Aufbewahrung nicht im Inland erfolgt, kann bspw. eine regelmässige Spiegelung der elektronischen Daten ins Inland durchgeführt werden. Die elektronische Dokumentation hat mit den zugrundeliegenden Unterlagen übereinzustimmen und muss jederzeit lesbar gemacht werden können. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass elektronisch aufbewahrte Dokumente nachträglich nicht verändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt.

Zu Art. 5 Abs. 12

Abs. 12 sieht in analoger Umsetzung zum AIA-Gesetz vor, dass auch im Falle der Löschung eines meldenden liechtensteinischen Anbieters von Krypto-Dienstleistungen die Dokumentation der CARF-Sorgfaltspflichten während 10 Jahre nach dessen Löschung an einer von diesem zu bezeichnenden Stelle so aufzubewahren ist, dass sie der Steuerverwaltung respektive den von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Verfügung steht. Die Aufbewahrungsstelle ist der Steuerverwaltung vor der Löschung des meldenden liechtensteinischen Anbieters von Krypto-Dienstleistungen mitzuteilen.

Zu Art. 6 Abs. 1

In Art. 6 werden in Umsetzung von Abschnitt II des CARF die Meldepflichten geregelt. Nach Abs. 1 wird festgelegt, dass meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen in Bezug auf ihre Kryptowert-Nutzer, die meldepflichtige Nutzer sind oder beherrschende Personen haben, die meldepflichtige Personen

sind, die auszutauschenden Informationen nach Abs. 2 zu beschaffen und der Steuerverwaltung zu übermitteln haben.

Zu Art. 6 Abs. 2

Um Interpretationsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, werden in Abs. 2 die auszutauschenden Informationen gemäss Abschnitt II Unterabschnitt A des CARF festgehalten bzw. wiedergegeben. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des jeweils anwendbaren Abkommens (siehe Art. 1 Abs. 3) umfassen die auszutauschenden Informationen (verkürzte Darstellung):

- Informationen über die meldepflichtige Person:

Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaaten, Steueridentifikationsnummern sowie Geburtsdatum und -ort (bei natürlichen Personen) jedes meldepflichtigen Nutzers sowie bei einem Rechtsträger, für den eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die gleichen Angaben für die beherrschenden Personen.

Im Falle eines meldepflichtigen Nutzers/einer meldepflichtigen Person, für welche mehrere Ansässigkeitsstaaten ermittelt wurden, sind alle Ansässigkeitsstaaten zu melden. Ebenfalls ist in einem solchen Fall die Steueridentifikationsnummer des meldepflichtigen Nutzers/der meldepflichtigen Person in Bezug auf jeden meldepflichtigen Staat anzugeben. Nach Abschnitt II Unterabschnitt B des CARF muss die Steueridentifikationsnummer nicht gemeldet werden, wenn vom betreffenden meldepflichtigen Staat keine Steueridentifikationsnummer ausgestellt wird oder das innerstaatliche Recht die Erfassung der vom betreffenden meldepflichtigen Staat zugeteilten Steueridentifikationsnummer nicht verlangt.

Ebenfalls muss nach Abschnitt II Unterabschnitt B des CARF der Geburtsort nicht gemeldet werden, sofern der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen diesen nach dem innerstaatlichen Recht nicht beschaffen und melden muss. Nach den liechtensteinischen Sorgfaltspflichten muss der

Geburtsort nicht zwingend erfasst werden, weshalb er in der Selbstauskunft auch nicht zwingend enthalten sein und nicht gemeldet werden muss.

- Informationen über den meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen:

Name, Anschrift und gegebenenfalls Identifikationsnummer des meldenden liechtensteinischen Anbieters von Krypto-Dienstleistungen.

Die Identifikationsdaten des meldenden liechtensteinischen Anbieters von Krypto-Dienstleistungen ermöglichen die Nachvollziehbarkeit der Quelle der gemeldeten und ausgetauschten Informationen und es kann im Falle von inkorrekten oder fehlerhaften Meldungen direkt auf diesen zugegangen werden.

Die Identifikationsnummer eines meldenden Anbieters von Krypto-Dienstleistungen kann bspw. die Steueridentifikationsnummer, die Geschäfts-/Firmenregistrierungsnummer oder ein Global Legal Entity Identifier (LEI) sein. Meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen haben die PEID zu verwenden.

- Informationen über relevante Transaktionen:

Meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen müssen für jede Art von relevantem Kryptowert, in Bezug auf die er im betreffenden Kalenderjahr oder anderen geeigneten Zeitraum relevante Transaktionen durchgeführt hat, folgende Angaben machen (zusammengefasst):

- die vollständige Bezeichnung der Art des relevanten Kryptowerts (Bst. aa);
- Erwerb und Verkauf relevanter Kryptowerte gegen Fiat-Währung (Bst bb und cc);
- Erwerb und Verkauf relevanter Kryptowerte gegen andere relevante Kryptowerte (Bst. dd und ee);
- meldepflichtige Massenzahlungstransaktionen (Bst. ff);

- sonstige Übertragungen von relevanten Kryptowerten an und durch den meldepflichtigen Nutzer (Bst. gg, hh und ii).

Übertragungen an und durch meldepflichtige Nutzer umfassen Erwerbe und Verkäufe, bei denen der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen keine tatsächliche Kenntnis von der gezahlten oder erhaltenen Gegenleistung hat, sowie Übertragungen, bei denen es sich nicht um Erwerbe oder Verkäufe handelt (z.B. eine Übertragung von Kryptowerten durch einen Nutzer auf seine private Wallet oder auf sein Konto bei einem anderen meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen).

Zu Art. 6 Abs. 3

Im Falle von "Kryptowert-zu-Fiat-Währung"-Transaktionen nach Abs. 2 Bst. c Unterbst. bb und cc müssen die meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen den vom meldepflichtigen Nutzer bezahlten oder erhaltenen Betrag abzüglich der Transaktionsgebühren melden. Die Beträge sind in der Fiat-Währung zu melden, in welcher sie bezahlt oder erhalten wurden. Falls Beträge in mehreren Fiat-Währungen bezahlt oder erhalten wurden, müssen sie in einer einzigen Währung gemeldet werden, die zum Zeitpunkt jeder relevanten Transaktion auf eine Weise umgerechnet wird, die vom meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen einheitlich angewendet wird.

Zu Art. 6 Abs. 4

Für "Kryptowert-zu-Kryptowert"-Transaktionen nach Abs. 2 Bst. c Unterbst. dd und ee, meldepflichtigen Massenzahlungstransaktionen nach Abs. 2 Bst. c Unterbst. ff, sonstige Übertragungen nach Abs. 2 Bst. c Unterbst. gg und hh sowie die Meldung von Übertragungen an externe Wallets nach Abs. 2 Bst. c Unterbst. ii, müssen meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen in Betracht des Fehlens einer (bekannten) Gegenleistung den Marktwert der erworbenen und verkauften oder übertragenen relevanten Kryptowerte abzüglich der Transaktionsgebühren melden. Ziff. 9 des CARF-Kommentars zu Abschnitt II des

CARF sieht vor, dass diese Beträge in einer Fiat-Währung zu ermitteln und zu melden sind, die zum Zeitpunkt jeder relevanten Transaktion in einer Weise bewertet wird, die vom meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen einheitlich angewendet wird.

Zu Art. 6 Abs. 5

Nach Abs. 5 muss in den gemeldeten Informationen die Fiat-Währung der jeweils gemeldeten Beträge angegeben sein.

Zu Art. 6 Abs. 6

In Abs. 6 wird geregelt, dass die Meldungen an die Steuerverwaltung jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres zu erfolgen haben. Diese Regelung ist analog zum AIA und soll es der Steuerverwaltung ermöglichen, die Daten vor der Weiterleitung an die zuständige Behörde des Partnerstaates zu validieren und den Informationsaustausch vorzubereiten.

Zu Art. 6 Abs. 7

Für den Fall, dass festgestellt wird, dass Informationen, die der zuständigen Behörde eines Partnerstaates bereits geliefert wurden, inkorrekt waren, so übermittelt der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen der Steuerverwaltung unverzüglich die berichtigten Informationen (Berichtigungs- oder Löschungsmeldung). Die Steuerverwaltung leitet die berichtigten Informationen respektive die Löschungsmeldung an die zuständige Behörde des Partnerstaates weiter (siehe Art. 13).

Zu Art. 6 Abs. 8

Aus Datenschutzgründen sollen die auszutauschenden Informationen nur so lange aufbewahrt werden, wie es für die Zwecke der anwendbaren Abkommen und dieses Gesetzes notwendig ist. Aus diesem Grund sind die auszutauschenden Informationen, d.h. die jeweiligen Meldedateien, bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 32 (10 Jahre) aufzubewahren. Vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften sind die ausgetauschten Informationen, die der

Steuerverwaltung übermittelt wurden, seitens des meldenden liechtensteinischen Anbieters von Krypto-Dienstleistungen nach Ablauf der 10 Jahre zu vernichten. Diese Vorschrift betrifft nicht die Stammdaten, die Grundlage für die Meldedatei waren, sondern die Meldedatei selbst. Im Übrigen gelten die Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 11 und 12 sinngemäss.

Zu Art. 7

Das CARF sieht nach Abschnitt III Unterabschnitt D Ziff. 2 analog zum CRS vor, dass der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen zur Erfüllung seiner Pflichten einen Dienstleister ("Service Provider"), in Anspruch nehmen kann. Dies gilt sowohl für die Durchführung der CARF-Sorgfalts- als auch für die Meldepflichten. Dazu sind die Regelungen nach Art. 11 des AIA-Gesetzes sinngemäss anzuwenden. Insbesondere sind die Dienstleister immer im Namen des meldenden liechtensteinischen Anbieters für Krypto-Dienstleistungen tätig und nie in eigenem Namen. Weiters liegt die Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten weiterhin beim meldenden liechtensteinischen Anbieter für Krypto-Dienstleistungen.

Zu Art. 8 Abs. 1

Nach Art. 13 DSGVO müssen betroffene Personen von den Verantwortlichen nach Art. 4 Ziff. 7 DSGVO über die Erhebung von personenbezogenen Daten informiert werden. Art. 8 sieht in analoger Anwendung von Art. 12 Abs. 1 des AIA-Gesetzes vor, dass der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen meldepflichtige Nutzer bis spätestens 31. März des Jahres, in dem erstmals sie betreffende Daten an die Steuerverwaltung übermittelt werden, informieren muss. Eine darüberhinausgehende Information ist auf freiwilliger Basis jederzeit möglich.

Die Informationspflicht gilt sowohl gegenüber "als natürliche Personen geltenden Kryptowert-Nutzern" als auch gegenüber "als Rechtsträger geltenden Kryptowert-Nutzern".

Die Kryptowert-Nutzer müssen spätestens am 31. März des Jahres der ersten Übermittlung darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass sie betreffende

Informationen der Steuerverwaltung und danach den Partnerstaaten Liechtensteins gemeldet werden. Der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen kann aber auch früher informieren, z.B. zu einem Zeitpunkt, zu dem mit dem Ansässigkeitsstaat der betroffenen Person noch kein automatischer Informationsaustausch in Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten vereinbart worden ist (sog. abstrakte Information). Vor dem Hintergrund, dass die Informationsübermittlung stets gestützt auf einen Staatsvertrag erfolgt, ist auch bei einer abstrakten Information die nötige Publizität sichergestellt, und die Rechte der betroffenen Personen sind gewahrt.

Die Informationspflicht dient der Sicherstellung, dass die betroffenen Personen ihre Rechte, die ihnen nach der DSGVO und dem CARF-Gesetz zustehen (vgl. Art. 11) wahrnehmen können. Diese Information gewährleistet zudem die Transparenz der Verwendung und des Austausches der Informationen. Wird eine betroffene Person am 31. März des Jahres der ersten Übermittlung sie betreffender Informationen informiert, hat sie ausreichend Zeit, ihre Rechte gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen geltend zu machen, da dieser die Informationen spätestens am 30. Juni der Steuerverwaltung übermitteln muss (vgl. Art. 6 Abs. 6).

Abs. 1 sieht als gesetzlich gefordertes Minimum eine einmalige und abstrakte Information vor. Es ist den meldenden liechtensteinischen Anbietern von Krypto-Dienstleistungen jedoch freigestellt, über das gesetzliche Minimum hinauszugehen und sich bspw. für eine jährliche Information zu entscheiden oder der betroffenen Person alle für die Übermittlung bestimmten Informationen bekanntzugeben.

Die (abstrakte und einmalige) Information der meldepflichtigen Nutzer, durch den meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen hat mindestens zu umfassen:

- ihre Eigenschaft als meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen (Bst. a);

- die jeweils anwendbaren Abkommen, deren Inhalt und deren Zweck (Bst. b);
- den Partnerstaat oder die Partnerstaaten an die eine Meldung erfolgt (Bst. c);
- die aufgrund der anwendbaren Abkommen auszutauschenden Informationen (Bst. d);
- die zulässige Nutzung der auszutauschenden Informationen nach Art. 14 und 15 (Bst. e);
- die Rechte der meldepflichtigen Nutzer nach der Datenschutzgesetzgebung, und insbesondere das Auskunftsrecht sowie das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Bst. f).

Analog den Vorgaben zum AIA-Gesetz ist die Information über die Rechte der Nutzer nach der Datenschutzgesetzgebung seitens der meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen hinreichend konkret auszugestalten, sodass den Betroffenen aufgrund dieser Information auch der Inhalt dieser Rechte und die anwendbaren Fristen bekannt sind. Ein ausschliesslicher Verweis auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für diese Zwecke ist nicht ausreichend. Meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen sind somit zu einer inhaltlich hinreichend konkreten Information der meldepflichtigen Nutzer verpflichtet.

Zu Art. 8 Abs. 2

Für den Fall einer Änderung der nach Abs. 1 erteilten Informationen müssen meldende Nutzer vom meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen erneut informiert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die betroffene Person ihre Rechte nach der Datenschutzgesetzgebung und diesem Gesetz (insbesondere Berichtigung oder Löschung unrichtig auszutauschender Informationen) auch hinsichtlich der geänderten Informationen wahrnehmen kann. Die Information hat ebenfalls bis spätestens 31. März des Jahres, in dem erstmals sie

betreffende geänderte Informationen an die Steuerverwaltung übermittelt werden, zu erfolgen.

Zu Art. 8 Abs. 3

Für den Fall, dass eine Meldung nicht nach Art. 6 Abs. 6 fristgerecht an die Steuerverwaltung übermittelt wurde und die Meldung nachzuholen ist, sieht Abs. 3 vor, dass der meldepflichtige Nutzer vor oder gleichzeitig mit Erstattung dieser Meldung unter Beachtung von Abs. 1 und 2 zu informieren ist.

Zu Art. 8 Abs. 4

Bei einem Rechtsträger, der Kryptowert-Nutzer ist und für den eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, erfolgt die Zustellung der Information der meldepflichtigen Personen an den Rechtsträger. Liechtensteinische Rechtsträger haben die Information den meldepflichtigen Personen unverzüglich weiterzuleiten, sodass diese zeitgerecht in Kenntnis gesetzt werden, dass sie betreffende Auskünfte der Steuerverwaltung und danach den Partnerstaaten Liechtensteins gemeldet werden.

Zu Art. 8 Abs. 5

Abs. 5 regelt die erforderliche Dokumentation der Information nach Art. 8. Hierfür genügt eine Kopie des verschickten Informationsschreibens (auch in elektronischer Form). Für den Fall einer digitalen Information ist diese revisionstauglich zu speichern, sodass die Erfüllung der Dokumentationspflicht nachvollzogen werden kann. Die Dokumentation muss der Steuerverwaltung bzw. den beauftragten Dritten jederzeit zur Verfügung stehen. Sofern die Aufbewahrung nicht im Inland erfolgt, kann bspw. eine regelmässige Spiegelung der elektronischen Daten ins Inland durchgeführt werden. Bei Löschung des meldenden liechtensteinischen Anbieters von Krypto-Dienstleistungen findet Art. 5 Abs. 12 sinngemäss Anwendung.

Zu Art. 9 Abs. 1

In Art. 9 wird die nachträgliche Erfüllung der CARF-Pflichten im Falle von bereits gelöschten meldenden liechtensteinischen Anbietern von Krypto-Dienstleistungen geregelt.

In Abs. 1 wird der Grundsatz der solidarischen Verantwortlichkeit der letzten vertretungsbefugten Organe für die nachträgliche Erfüllung der Pflichten für den gelöschten meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen verankert.

Zu Art. 9 Abs. 2

In Abs. 2 wird festgelegt, dass im Falle mehrerer letzter vertretungsbefugter Organe die Steuerverwaltung dasjenige Organ bestimmt, welches die Pflichten nachträglich für den gelöschten meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen zu erfüllen hat. Die Kosten für allfällige Aufwendungen haben die letzten vertretungsbefugten Organe solidarisch zu tragen.

Zu Art. 9 Abs. 3

Lediglich für Ausnahmefälle, in denen die letzten vertretungsbefugten Organe die Pflichten nachträglich für den gelöschten meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen aus triftigen Gründen (z.B. wenn die Person, die die Organfunktion ausgeübt hat, zwischenzeitlich verstorben ist) nicht mehr erfüllen können, bestimmt die Steuerverwaltung nach Abs. 3 einen Dritten, der die Pflichten für den gelöschten meldenden liechtensteinischen Anbieter für Krypto-Dienstleistungen erfüllt. Im Falle der Beauftragung eines Dritten trägt das Land die Kosten.

Zu Art. 10 Abs. 1

Nach Abschnitt V des CARF müssen die Länder über ein entsprechendes Compliance Framework verfügen, das die effektive Umsetzung der CARF-Vorgaben sicherstellt. Dies macht es erforderlich, dass der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen über die erforderlichen Richtlinien und

Arbeitsabläufe ("policies and procedures") verfügt, um die Pflichten nach diesem Gesetz und den anwendbaren Abkommen zu erfüllen. Abs. 1 sieht daher vor, dass die meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen die notwendigen organisatorischen Massnahmen zur Erfüllung dieser Pflichten treffen.

Zu Art. 10 Abs. 2

In Abs. 2 wird klargestellt, dass die interne Organisation für CARF-Zwecke den Umständen und den individuellen Risiken des meldenden liechtensteinischen Anbieters von Krypto-Dienstleistungen entsprechen muss.

Der Umfang der internen Organisation für CARF-Zwecke, d.h. die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, richtet sich somit nach der Grösse und Komplexität des meldenden liechtensteinischen Anbieters von Krypto-Dienstleistungen. Als Grössen-Kriterien können bspw. die Anzahl der Geschäftsbeziehungen mit Kryptowert-Nutzern oder die Anzahl der durchgeführten Transaktionen herangezogen werden. Bspw. kann bei gewissen manuellen Prozessen ein 4-Augen-Prinzip erforderlich sein. Beim Einsatz von IT-Systemen ist sicherzustellen, dass diese geeignet und wirksam sind, um die Pflichten nach diesem Gesetz erfüllen zu können.

Allfällige interne Weisungen, Leitlinien oder Checklisten sollen so ausgestaltet sein, dass sie den betroffenen Beschäftigten als Leitfaden zur Wahrnehmung der CARF-Pflichten dienen. Diesen sind je nach Aufgabengebiet auch entsprechende Kenntnisse zu vermitteln, sodass sie eine ordnungsgemässe CARF-Umsetzung sicherstellen können.

Die Pflicht zur Sicherstellung der internen Organisation ist laufend wahrzunehmen, d.h. im Falle von Gesetzesänderungen oder der Anpassung von sonstigen Hilfsmitteln wie bspw. einer Praxisanweisung der Steuerverwaltung oder einer technischen Anleitung ist die interne Organisation entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Fehler bei vergangenen Meldungen sollten dazu führen, dass die interne Organisation analysiert und gegebenenfalls verbessert wird.

Zu Art. 11 Abs. 1

In Art. 11 werden die Datenschutzrechte der meldepflichtigen Nutzer geregelt. Abs. 1 sieht vor, dass den meldepflichtigen Nutzern in Bezug auf die auszutauschenden Informationen, die von den meldenden liechtensteinischen Anbietern von Krypto-Dienstleistungen und von der Steuerverwaltung verarbeitet werden, die Rechte nach der Datenschutzgesetzgebung und diesem Gesetz zustehen. Dazu zählen insbesondere die Rechte auf Berichtigung und auf Löschung.

Zu Art. 11 Abs. 2

Die Sicherstellung der inhaltlichen Korrektheit der Meldungen obliegt in erster Linie den meldenden liechtensteinischen Anbietern von Krypto-Dienstleistungen. Berichtigungs- oder Löschungsgesuche einer betroffenen Person sind daher auf Ebene des meldenden liechtensteinischen Anbieters von Krypto-Dienstleistungen inhaltlich zu beurteilen und zu bearbeiten. Diese sind in erster Linie für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO verantwortlich und somit auch für die Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen. Die Steuerverwaltung ist zwar in Bezug auf ihre Aufgaben ebenfalls eine verantwortliche Stelle, aber im gegenständlichen Kontext auch im Sinne des Art. 4 Ziff. 9 DSGVO "Empfängerin" der Daten. Die Steuerverwaltung leitet die auszutauschenden Informationen an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten in einem ersten Schritt "lediglich" weiter, die risikobasierten Kontrollen finden erst im Nachgang statt. Dieses Verhältnis ist ausschlaggebend für die Zuständigkeit sowie die Gewährleistung und Abwicklung der Betroffenenrechte im Sinne der DSGVO.

Abs. 2 stellt daher in analoger Anwendung zu Art. 12 Abs. 2 des AIA-Gesetzes klar, dass ein Antrag auf Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen gegenüber dem jeweils meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen zu stellen ist. Dieser hat die Daten erhoben und ist als verantwortliche Stelle unmittelbar für die Gewährleistung der Betroffenenrechte verantwortlich.

Wird ein Antrag bei der Steuerverwaltung eingebracht, so hat sie diesen an den meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen weiterzuleiten und den Antragsteller darüber zu informieren, dass er die Rechte gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen geltend machen muss.

Zu Art. 11 Abs. 3

Nach Abs. 3 wird klargestellt, dass ein Antrag auf Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen entsprechende Nachweise enthalten muss, sodass eine inhaltliche Beurteilung erfolgen kann. Für den Fall, dass der meldepflichtige Nutzer seine Rechte auf dem Zivilrechtsweg geltend macht, findet Abs. 5 Anwendung (Klage und einstweilige Verfügung).

Zu Art. 11 Abs. 4

Datenschutzrechte können grundsätzlich jederzeit geltend gemacht werden. Die Praxiserfahrung mit dem CRS hat jedoch gezeigt, dass die Bearbeitung von Anträgen auf Berichtigung und auf Löschung von Daten beim meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. In analoger Anwendung von Art. 12 Abs. 4 des AIA-Gesetzes weist daher Abs. 4 darauf hin, dass Anträgen auf Berichtigung oder auf Löschung gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die nach dem 31. Mai eingehen, aufgrund der erforderlichen Prüfung und Plausibilisierung regelmässig nur durch nachträgliche Berichtigung oder Löschung der bereits an die Steuerverwaltung übermittelten Informationen nachgekommen werden kann.

Zu Art. 11 Abs. 5

Ein Antrag auf Berichtigung oder Löschung hemmt grundsätzlich nicht die Frist zur Übermittlung der auszutauschenden Informationen nach Art. 6 Abs. 6. Daher sieht Abs. 5 vor, dass im Falle einer Klage und einstweiligen Verfügung (sichernde Massnahme) in Bezug auf die Rechte nach Abs. 1 und 2 der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen erst nach rechtskräftigem Abschluss des jeweiligen Hauptverfahrens verpflichtet ist, die entsprechenden

Informationen an die Steuerverwaltung zu melden. Diese Regelung gilt sinngemäss für die Übermittlung der Informationen durch die Steuerverwaltung an die Partnerstaaten nach Art. 13 Abs. 1.

Zu Art. 12

Art. 12 regelt die Erteilung einer Selbstauskunft. In Abs. 1 wird vorgesehen, dass die Angaben in einer Selbstauskunft vollständig und wahrheitsgetreu zu erfolgen haben.

Nach Abs. 2 sind bei Änderungen der Gegebenheiten die neu zutreffenden Angaben den jeweils meldenden liechtensteinischen Anbietern von Krypt-Dienstleistungen mitzuteilen. Je nach Umfang der Änderungen ist allenfalls eine neue Selbstauskunft einzureichen.

Zu Art. 13 Abs. 1

Unter dem CARF erstatten meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen die Meldungen an ihre eigenen Steuerbehörden, welche diese Informationen an die jeweils zuständigen Behörden der Partnerstaaten weiterleiten. Gemäss Abs. 1 übermittelt daher die Steuerverwaltung die Informationen sowie berichtigte Informationen nach Art. 6 Abs. 7 an die jeweils zuständigen Behörden der Partnerstaaten. Die Weiterleitung hat innerhalb der im anwendbaren Abkommen festgelegten Fristen zu erfolgen. Gemäss Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 des CARF MCAA beträgt die Frist für die Weiterleitung analog dem AIA neun Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Zu Art. 13. Abs. 2

Besteht begründeter Verdacht, dass die Übermittlung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Fürstentums Liechtenstein widerspricht, so wird die Regierung der Steuerverwaltung die nötigen Weisungen erteilen und gegebenenfalls der Steuerverwaltung die Informationsübermittlung untersagen. Diese Notwendigkeit kann sich bspw. dann ergeben, wenn steuerliche Ermittlungen im Partnerstaat regelmässig durch politische, rassistische oder religiöse Verfolgung motiviert sind.

Zu Art. 13 Abs. 3

Die Steuerverwaltung ist nicht verpflichtet Informationen oder Teile davon weiterzuleiten, wenn die zuständige ausländische Behörde nicht in der Lage ist, die vergleichbaren Informationen betreffend liechtensteinische meldepflichtige Nutzer der Steuerverwaltung zur Verfügung zu stellen (Grundsatz der Reziprozität).

Zu Art. 13 Abs. 4

Aus Datenschutzgründen sollen die auszutauschenden Informationen seitens der Steuerverwaltung nur so lange aufbewahrt werden, wie es für die Zwecke der anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz notwendig ist. Aus diesem Grund sind die auszutauschenden Informationen, d.h. die jeweiligen Meldedateien, bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 32 (10 Jahre) aufzubewahren. Danach sind die ausgetauschten Informationen zu vernichten.

Zu Art. 14 Abs. 1

Art. 14 enthält die Regelung zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der auszutauschenden Informationen, welche auf Art. 22 der MAK beruht. Sämtliche auszutauschenden Informationen, welche die zuständige Behörde eines Partnerstaates erhält, sind ebenso vertraulich zu behandeln wie aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Partnerstaates beschaffte Informationen. Zu beachten ist, dass abweichende Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens stets vorgehen (vgl. Art. 1 Abs. 3).

Zu Art. 14 Abs. 2

In Abs. 2 wird ausgeführt, dass die Informationen nur den Personen oder Behörden (einschliesslich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden dürfen, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, mit der Entscheidung von Rechtsmitteln in Bezug auf Steuern eines Partnerstaates oder mit der Aufsicht über diese Personen oder Behörden befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die ausgetauschten Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die ausgetauschten

Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentcheidung offenlegen.

Zu Art. 14 Abs. 3

Ungeachtet der Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 kann ein Partnerstaat die ausgetauschten Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht des Partnerstaates und dem liechtensteinischen Recht für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die Steuerverwaltung dieser anderen Verwendung zustimmt. Die Steuerverwaltung teilt dies der zuständigen Behörde des Partnerstaates im Rahmen der Übermittlung mit.

Zu Art. 15

Die Weiterleitung von ausgetauschten Informationen an Drittstaaten ist unzulässig. Die Steuerverwaltung teilt dies der zuständigen Behörde des Partnerstaates im Rahmen der ersten Übermittlung mit.

Zu Art. 16

In Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen regelt Art. 16, dass die Steuerverwaltung personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten darf oder verarbeiten lassen darf, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben dient. Zu diesem Zwecke kann sie Informationssysteme betreiben.

Zu Art. 17 Abs. 1

Die Steuerverwaltung unterrichtet meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen über eine Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der Steuerverwaltung verarbeitet werden, wenn durch diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte oder Freiheiten von natürlichen Personen oder die Rechte von Rechtsträgern zu erwarten ist. Durch die Meldung kann auf eine Behebung allfälliger Sicherheitslücken hingearbeitet werden.

Zu Art. 17 Abs. 2

Die Steuerverwaltung unterrichtet – sofern sie hierüber benachrichtigt wird – meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen über eine Sicherheitsverletzung betreffend ausgetauschte Informationen, die bei der zuständigen Behörde des Partnerstaates geführt werden. Dabei gelten die Vorgaben nach Abs. 1 sinngemäss.

Zu Art. 17 Abs. 3

Die Zustellung der Information nach Abs. 1 und 2 erfolgt von der Steuerverwaltung an den meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen. Dieser ist verpflichtet den meldepflichtigen Nutzer über die Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren. Durch die Weiterleitung wird sichergestellt, dass ein meldepflichtiger Nutzer Kenntnis über eine Sicherheitsverletzung erlangt.

Zu Art. 17 Abs. 4

In Abs. 4 wird regelt, dass Art. 8 Abs. 4 sinngemäss Anwendung findet, d.h. liechtensteinische Rechtsträger haben eine Information nach Abs. 1 und 2 den meldepflichtigen Personen unverzüglich weiterzuleiten.

Zu Art. 17 Abs. 5

Im Falle einer Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 informiert die Steuerverwaltung die Datenschutzstelle über diese Sicherheitsverletzung, sofern diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen zur Folge hat.

Zu Art. 18 Abs. 1

Die Steuerverwaltung hat alle Verfügungen zu erlassen und Entscheidungen zu treffen, die für die Anwendung des jeweiligen anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

Zu Art. 18 Abs. 2

Nach Abs. 2 kann die Steuerverwaltung die Verwendung bestimmter Formulare in elektronischer Form vorschreiben. Im Übrigen sind auch die Vorgaben gemäss

dem E-Government-Gesetz betreffend den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Behörden und Personen zu beachten.

Die meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen haben die Meldungen nach Art. 6 analog zum AIA über das elektronische Meldeportal der Steuerverwaltung einzureichen.

Zu Art 19 Abs. 1

Die meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen sind gegenüber der Steuerverwaltung und den unabhängigen Dritten (Art. 20) zur Auskunft über alle Tatsachen verpflichtet, die für die Umsetzung des jeweils anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

Zu Art. 19 Abs. 2

Im Falle von gelöschten meldenden liechtensteinischen Anbietern von Krypto-Dienstleistungen haben die ehemaligen vertretungsbefugten Organe der Auskunftspflicht nach Abs. 1 nachzukommen haben. Die Auskunftspflicht beschränkt sich nicht nur auf die letzten vertretungsbefugten Organe, sondern – unter Berücksichtigung allfälliger Verjährungsfristen – auf sämtliche ehemalige Organe. Diese können sich im Einzelfall von den letzten vertretungsbefugten Organen unterscheiden, nichtsdestotrotz kann es im Einzelfall erforderlich sein, von ihnen Auskünfte zu erlangen.

Zu Art. 19 Abs. 3

Gesetzliche Vorschriften über Daten-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse stehen der Herausgabe der Informationen nach Abs. 1 und 2 nicht entgegen. Die meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen sind im entsprechenden Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden. Die Geheimhaltungspflichten und die Ausnahmen davon sind in Art. 24 geregelt.

Zu Art. 19 Abs. 4

In Abs. 4 wird klargestellt, dass die Kosten für eine Auskunftserteilung vom meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen respektive vom letzten oder ehemaligen vertretungsbefugten Organ zu tragen sind.

Zu Art. 20 Abs. 1

Nach Abschnitt V des CARF müssen die Staaten über entsprechende Vorschriften und Verwaltungsverfahren verfügen, welche die wirksame Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten sicherstellen. Als wirksame Massnahme zur Einhaltung der Pflichten sind Kontrollen ein geeignetes Instrument, welche beim meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen durchgeführt werden. Abs. 1 normiert daher, dass meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen zur Überprüfung der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem anwendbaren Abkommen sowie diesem Gesetz risikobasierten Kontrollen unterliegen.

Die Bestimmungen zur Kontrolle sind Art. 21 des AIA-Gesetzes nachgebildet. Es ist zu erwarten, dass die effektive Umsetzung des CARF zukünftig durch das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes überprüft wird, weshalb auch für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem CARF-Gesetz auf das im AIA etablierte und bisher sehr positiv beurteilte Kontrollsystem zurückgegriffen wird.

Zu Art. 20 Abs. 2 und 3

Die Kontrollen werden durch die Steuerverwaltung oder nach den Vorgaben der Steuerverwaltung durch unabhängige Dritte erfolgen (Abs. 2). Als "unabhängige Dritte" qualifizieren ausschliesslich Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen im Sinne von Art. 26 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes (Abs. 3).

Zu Art. 20 Abs. 4

Die Pflichten der beauftragten Dritten werden in Abs. 4 geregelt. Bst. a regelt die Vorgaben im Zusammenhang mit der Berichterstattung. Beauftragte Prüfer haben

einen vollständigen Kontrollbericht nach den Vorgaben der Steuerverwaltung zu erstellen. Beauftragte Prüfer dürfen bei der Berichterstattung keine wesentlichen Tatsachen verschweigen. Der Kontrollbericht muss die Steuerverwaltung in die Lage versetzen, derart über die Einhaltung der CARF-Pflichten urteilen zu können, wie wenn sie die Prüfung selbst vor Ort durchgeführt hätte.

In Bst. b wird klargestellt, dass im Rahmen der Durchführung der Kontrollen die von der Steuerverwaltung vorgegebenen Grundsätze der Kontrolle einzuhalten sind. Folglich sind auf Verlangen auch sämtliche erstellten Arbeitspapiere zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst bspw. auch bei Stichprobenprüfungen ohne festgestellte Beanstandungen die vom Prüfer verwendete Checkliste bzw. Dokumentation. Es soll unabhängig von einer allfälligen Beanstandung ersichtlich sein, welche Prüfschritte der beauftragte Dritte vorgenommen hat. Die Steuerverwaltung kann zu Zwecken der Qualitätsprüfung stichprobenweise die erstellten Arbeitspapiere einholen.

Bst. c regelt, dass Unterlagen und Daten der Kontrollen während zehn Jahren nach Abschluss der Kontrollen so aufzubewahren sind, dass sie der Steuerverwaltung jederzeit zur Verfügung stehen.

Bst. d betrifft die Erteilung von Auskünften sowie die Übermittlung von Unterlagen und Abschriften. Die Bestimmung bezieht sich in Abgrenzung zu Bst. b nicht nur auf die erstellten Arbeitspapiere, sondern auf sämtliche Auskünfte sowie vorhandenen Unterlagen und Kopien. Dies betrifft im Falle der Feststellung von Beanstandungen relevante Kopien der Unterlagen, welche zu Beweis Zwecken von den beauftragten Dritten während der Kontrolle angefertigt wurden.

Zu Art. 20 Abs. 5

Die unabhängigen Dritten sind im Auftrag der Steuerverwaltung tätig und sind mit dem Vollzug der anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz betraut. In Abs. 4 wird daher klargestellt, dass auch die unabhängigen Dritten, vorbehaltlich ihrer

Berichterstattungs- und Auskunftspflicht gegenüber der Steuerverwaltung den Geheimhaltungspflichten nach Art. 24 unterliegen.

Zu Art. 20 Abs. 6

Die Kosten der Kontrollen sind analog zum AIA-Gesetz vom meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen zu tragen. Bei der Kostentragung durch die meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen handelt es sich um eine verursachergerechte Zuordnung der Kosten.

Zu Art. 20 Abs. 7

In Abs. 7 wird klargestellt, dass sich die Kosten für die Kontrolle nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen richten müssen. Zur Beurteilung, ob Kosten branchenüblich sind, kann die jeweils gültige Honorarrichtlinie der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung herangezogen werden. Zur Kostenkontrolle und Prüfung der Verhältnismässigkeit haben die unabhängigen Dritten auf Verlangen des meldenden liechtensteinischen Anbieters von Krypto-Dienstleistungen vor Prüfbeginn einen Kostenvoranschlag zu erstellen.

Zu Art. 20 Abs. 8

Für den Fall, dass die Kosten nicht bezahlt werden, wird in Abs. 8 geregelt, dass die vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand haften. Im Falle eines gelöschten meldenden liechtensteinischen Anbieters von Krypto-Dienstleistungen haften die letzten vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand.

Zu Art. 20 Abs. 9

In Abs. 9 wird klargestellt, dass der Steuerverwaltung und den unabhängigen Dritten der unbeschränkte Zugang zu allen Informationen zu gewähren ist, die zur Durchführung der Kontrollen eines meldenden liechtensteinischen Anbieters von Krypto-Dienstleistungen benötigt werden.

Zu Art. 20 Abs. 10

Nach Abs. 10 wird im Falle von gelöschten meldenden liechtensteinischen Anbietern von Krypto-Dienstleistungen geregelt, dass die Aufbewahrungsstellen nach Art. 5 Abs. 12 Zugang zu den aufbewahrten Dokumenten gewähren müssen.

Zu Art. 21 Abs. 1

Besteht Grund zur Annahme, dass verwaltungstechnische oder sonstige geringfügige Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsübermittlung oder sonstigen Verstössen gegen das anwendbare Abkommen oder dieses Gesetz geführt haben könnten, so fordert die Steuerverwaltung nach Bst. a den meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen formlos auf, innerhalb einer angemessenen Frist den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Eine entsprechende Annahme kann aus den Erkenntnissen der Kontrolle nach Art. 20 abzuleiten sein. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Steuerverwaltung von der zuständigen Behörde eines Partnerstaates über eine unrichtige oder unvollständige Informationsübermittlung oder sonstige Verstösse aufgrund verwaltungstechnischer oder sonstiger geringfügiger Fehler unterrichtet wird. Sofern die Steuerverwaltung Grund zur Annahme hat, dass eine unrichtige oder unvollständige Informationsübermittlung oder sonstige Verstösse vorliegen, hat sie entsprechend zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands aufzufordern.

Bst. b sieht vor, dass die Steuerverwaltung den meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen formlos auffordert, innerhalb einer angemessenen Frist den ordnungsgemässen Zustand herzustellen, wenn sie feststellt, dass dieser die Verpflichtungen nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz in erheblichem Umfang nicht einhält. Eine derartige Feststellung kann wiederum aus den Erkenntnissen der Kontrolle nach Art. 20 abzuleiten sein oder die Steuerverwaltung wird von der zuständigen Behörde des Partnerstaates darüber unterrichtet.

Im Falle einer Unterrichtung durch die zuständige Behörde des Partnerstaates hat die Steuerverwaltung den Sachverhalt zu prüfen und gemäss dem oben

beschriebenen Verfahren vorzugehen. Für den Fall allfälliger Nachfragen der zuständigen Behörde des Partnerstaates kann die Steuerverwaltung entsprechende Auskünfte erteilen (bspw. Stand des Verfahrens, die Gründe für die verwaltungstechnischen oder sonstigen geringfügigen Fehler oder die erhebliche Nichteinhaltung, etc.) oder von sich aus auf die zuständige Behörde des Partnerstaates zugehen (bspw. bei Nichtvorliegen eines Verstosses, etc.). Für derartige Auskünfte ist die Steuerverwaltung von der Geheimhaltungspflicht nach Art. 24 befreit (siehe Art. 24 Abs. 2 Bst. a).

Zu Art 21 Abs. 2

Die Frist für die Herstellung des ordnungsgemässen Zustands nach Abs. 1 kann auf Antrag angemessen verlängert werden. Dies ist jedoch nur in begründeten Fällen möglich. Wird der Fehler nicht fristgerecht korrigiert, so hat die Steuerverwaltung eine Verfügung zu erlassen. Gegen eine solche Verfügung steht dem meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen der Rechtsmittelweg offen.

Zu Art. 21 Abs. 3

Ungeachtet der Herstellung des ordnungsgemässen Zustands bleibt nach Abs. 3 die Verhängung einer Busse nach den Art. 26 bis 28 vorbehalten. Weiters wird klarstellend festgehalten, dass Art. 29 E-VStG (siehe dazu die Erläuterungen in Kapitel 3.2. und zu Art. 29) nicht anwendbar ist. Dies vor dem Hintergrund, dass bei einem Verstoß gegen internationale Abkommen die Intensität der Beeinträchtigung des verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgutes jedenfalls nicht gering ist.

Zu Art. 22

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, ist für das Verwaltungsverfahren das Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) anwendbar.

Für Verwaltungsstrafverfahren gelten die Vorgaben nach Art. 29 bis 34.

Zu Art. 23 Abs. 1

Gegen Verfügungen der Steuerverwaltung nach Abschnitt VI dieses Gesetzes kann innert 30 Tagen ab Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. 24 des AIA-Gesetzes ausgeführt (BuA Nr. 73/2015, S. 146 f.) orientiert sich diese Frist an den bestehenden Fristen im Steuerbereich.

Zu Art. 23 Abs. 2

Abs. 2 hält fest, dass eine Einsprache Anträge zu enthalten hat und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben sind.

Zu Art. 23 Abs. 3

Im Fall einer gültigen Einsprache überprüft die Steuerverwaltung die Verfügung, dabei ist sie nicht an die gestellten Anträge gebunden und erlässt eine begründete Einspracheentscheidung.

Zu Art. 23 Abs. 4

Nach Prüfung der Einsprache erlässt die Steuerverwaltung eine Einspracheentscheid. Dieser Einspracheentscheid unterliegt der Beschwerde nach den Bestimmungen gemäss Art. 117 und 118 SteG.

Zu Art. 24 Abs. 1

Die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Personen sind gemäss Abs. 1 zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unter die Geheimhaltungspflicht fallen somit insbesondere die Mitarbeitenden der Steuerverwaltung sowie die unabhängigen Dritten gemäss Art. 20 Abs. 3. Zur Verdeutlichung, dass diese Personen aufgrund ihrer Geheimhaltungspflicht dem Amtsgeheimnis unterliegen – und somit eine Geheimnisverletzung eine strafbare Handlung gemäss § 310 StGB darstellt –, wurde in dieser Bestimmung explizit ein Hinweis auf das Amtsgeheimnis aufgenommen.

Zu Art. 24 Abs. 2

Abs. 2 regelt die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht. Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- für die Steuerverwaltung bei Meldungen und Erteilung von Auskünften an die zuständige Behörde des Partnerstaates nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz (bspw. für Zwecke der Zusammenarbeit bei der Einhaltung und Durchsetzung des anwendbaren Abkommens) (Bst. a);
- gegenüber liechtensteinischen Organen der Rechtspflege, die mit dem Vollzug des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes betraut sind (Bst. b);
- gegenüber liechtensteinischen Organen der Rechtspflege, der Staatsanwaltschaft und der Landespolizei bei der Untersuchung von gerichtlich strafbaren Handlungen (Bst. c);
- gegenüber liechtensteinischen Aufsichtsbehörden und Stellen nach Art. 34, die für die Verhängung von Aufsichts- und Disziplinar massnahmen gegen Rechtsträger zuständig sind (Bst. d);
- gegenüber der Stabstelle Financial Intelligence Unit zum Zweck der Bekämpfung der Geldwäscherei, organisierten Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Bst. e);
- soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht (Bst. f).

Zu Art. 24 Abs. 3

Die Geheimhaltungspflichten der in § 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO genannten Personen einschliesslich das von § 108 Abs. 3 StPO normierte Umgehungsverbot bleiben von Abs. 2 unberührt.

Zu Art. 25 Abs. 1

Gemäss Abschnitt V des CARF muss ein Staat über entsprechende Vorschriften und Verwaltungsverfahren verfügen, um die wirksame Umsetzung und die Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten unter dem CARF sicherzustellen.

Art. 25 Abs. 1 verbietet daher rechtliche oder tatsächliche Gestaltungen, deren hauptsächlicher Zweck in der Umgehung der Pflichten nach einem anwendbaren Abkommen oder diesem Gesetz besteht (Missbrauch).

Zu Art. 25 Abs. 2

Verletzt ein meldender liechtensteinischer Anbieter von Krypto-Dienstleistungen diese Bestimmung, so muss er nach Abs. 2 seinen Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz nachkommen, wie sie ohne die missbräuchliche Gestaltung zu erfüllen wären. So sind bspw. systematisch umgangene Meldungen unverzüglich nachzuholen. Ziel ist es, dass die zuständigen Behörden der Partnerstaaten die ihnen aufgrund des anwendbaren Abkommens zustehenden Informationen erhalten.

Die Strafbestimmungen nach diesem Gesetz bleiben vorbehalten.

Zu Art. 26

Zu den Vorschriften und Verwaltungsverfahren, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung der CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten sicherzustellen, zählen auch wirksame Durchsetzungsbestimmungen bei Nichteinhaltung der Vorschriften.

Um eine wirksame Umsetzung des CARF zu gewährleisten, sind Strafbestimmungen, u.a. aufgrund der Präventivwirkung, ein geeignetes Instrument. Durch die Strafbestimmungen soll die Einhaltung jener Verpflichtungen, denen sich Liechtenstein als CARF-Vertragspartner verpflichtet hat und denen die meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen gemäss den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz nachzukommen haben, sichergestellt werden.

Die Strafbestimmungen orientieren sich an den Strafbestimmungen des AIA-Gesetzes, insbesondere auch hinsichtlich des Bussenrahmens, welcher von der Schwere der Pflichtverletzung abhängig ist.

Zu Art. 26 Abs. 1

Die Sicherstellung der Einhaltung der CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten (Art. 5 und 6) ist von wesentlicher Bedeutung für die Umsetzung der anwendbaren Abkommen und der Einhaltung der internationalen Verpflichtungen. Ebenso ist es für die effektive Umsetzung des CARF erforderlich, dass die meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen über die notwendige interne

Organisation für CARF-Zwecke (Art. 10) verfügen. Ein Verstoss gegen diese Pflichten hat primär zur Folge, dass die internationalen Abkommen nicht eingehalten werden können, weshalb es sich um sehr wesentliche Verstösse handelt. Ein wesentlicher Verstoss ist ebenfalls gegeben, wenn ein beauftragter Dritter im Kontrollbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt.

Die in Abs. 1 genannten Pflichtverletzungen sind bei vorsätzlicher Begehung mit einer Busse von bis zu 250 000 Franken zu bestrafen.

Zu Art. 26 Abs. 2

Meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen werden nach Abs. 2 bei vorsätzlicher Begehung bestraft, wenn sie folgende Pflichten verletzen:

- die Registrierungspflicht nach Abs. 4;
- die Dokumentationspflicht nach Art. 5 Abs. 11 und 12 und Art. 6 Abs. 8;
- die Auskunftspflicht gegenüber der Steuerverwaltung oder einem beauftragten Dritten nach Art. 19.

Zusätzlich muss die Wirksamkeit der Kontrollen sichergestellt werden, weshalb bei Verstössen gegen Art. 20 ebenfalls Bussen vorzusehen sind. Aus diesem Grund ist nach Abs. 2 zu bestrafen, wer vorsätzlich:

- die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle nach Art. 20 erschwert, behindert oder verunmöglicht;
- als beauftragter Dritter den Kontrollbericht nach Art. 20 Abs. 4 Bst. a nicht, nicht gehörig oder nicht fristgerecht einreicht oder die von der Steuerverwaltung nach Art. 20 Abs. 4 Bst. b vorgegebenen Kontrollgrundsätze nicht einhält;
- als beauftragter Dritter Unterlagen und Daten der Kontrollen entgegen Art. 20 Abs. 4 Bst. c nicht aufbewahrt;
- als beauftragter Dritter die Pflicht zur Erteilung von Auskünften oder Übermittlung von Unterlagen und Abschriften nach Art. 20 Abs. 4 Bst. d verletzt.

Der Strafraumen nach Abs. 2 beträgt bis zu 20 000 Franken.

Zu Art. 26 Abs. 3

Verstösse gegen die weiteren in diesem Gesetz geregelten Pflichten sind in Abs. 3 geregelt. Bei vorsätzlicher Begehung wird mit Busse bestraft, wer folgende Pflichten verletzt:

- Informations-, Dokumentations- oder Weiterleitungspflicht nach Art. 8 sowie Art. 17 Abs. 3 und 4;
- Pflicht der Vorlage einer vollständigen und wahrheitsgetreuen Selbstausskunft gegenüber einem meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen oder Pflicht der Mitteilung der Änderungen der Gegebenheiten nach Art. 12.

Ebenfalls ist nach Abs. 3 zu bestrafen, wer gegen eine an ihn gerichtete rechtskräftige Verfügung oder Entscheidung der Steuerverwaltung nach Art. 18 verstösst.

Der Strafraumen nach Abs. 3 beträgt bis zu 10 000 Franken.

Zu Art. 26 Abs. 4

Im Falle einer fahrlässigen Pflichtverletzung wird der Bussenrahmen bei Verstössen nach Abs. 1 auf bis zu 100 000 Franken, bei Verstössen nach Abs. 2 auf bis zu 10 000 Franken sowie bei Verstössen nach Abs. 3 auf bis zu 5 000 Franken reduziert.

Die Begriffe "vorsätzlich" und "fahrlässig" sind im Sinne von § 5 und 6 StGB zu verstehen.

Weiters handelt sich bei den genannten Strafraumen um Maximalrahmen, d.h. diese liegen im Ermessen der Steuerverwaltung, sind aber nicht in jedem Fall auszuschöpfen. Bei der Festsetzung der Busse wird – analog zum AIA – primär die Schwere des Verstosses berücksichtigt (bspw. Anzahl der nicht oder nicht korrekten/fristgerechten Meldungen, Kumulierung von Sorgfalts- und Meldeverstössen,

Häufigkeit und Dauer eines Pflichtverstosses; siehe dazu auch die Erläuterungen zu Abs. 5).

Zu Art. 26 Abs. 5

Art. 21 Abs. 2 E-VStG (siehe dazu die Erläuterungen in Kapitel 3.2 und zu Art. 29) sieht vor, dass nur im ordentlichen Verfahren die in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen sind. Die Erläuterungen zu Art. 21 Abs. 2 E-VStG führen dazu aus, dass bei der Strafbemessung objektive und subjektive Kriterien zu berücksichtigen sind. Die objektiven Kriterien – also die Bedeutung des verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität der Beeinträchtigung – gelten sowohl im verkürzten Verfahren (Art. 53 ff. E-VStG) als auch im ordentlichen Verfahren (Art. 40 ff. E-VStG). Die subjektiven Kriterien – wie die Erschwerungs- und Milderungsgründe oder Ausmass des Verschuldens – gelten nach dem E-VStG nur im ordentlichen Verfahren. Die Begrenzung im E-VStG auf die Berücksichtigung der objektiven Kriterien im verkürzten Verfahren ist damit zu begründen, dass von der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird und daher die subjektiven Umstände in den meisten Fällen nicht bekannt sind und auch nicht erhoben werden müssen (siehe auch BuA Nr. 148/2024, S. 66).

In Abkehr von Art. 21 E-VStG sieht Abs. 5 vor, dass bei der Strafbemessung auch im abgekürzten Verfahren nach Art. 53 ff. E-VStG auch die in Betracht kommenden subjektiven Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe oder Ausmass des Verschuldens) berücksichtigt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Bereich des automatischen Informationsaustausches internationale Abkommen umgesetzt werden. Die Steuerverwaltung prüft daher in erster Linie, ob der ordnungsgemässe Zustand hergestellt wurde und allfällige CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten nachgeholt wurden. Die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Kontrolle nach Art. 20, welche sowohl Desk-Based als auch Vor-Ort beim meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen durchgeführt werden kann. Sofern im Rahmen der

Kontrollhandlung Pflichtverletzungen festgestellt werden, wird nach Abschluss der Kontrollhandlung ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Die Erfahrung durch die AIA-Kontrollen hat gezeigt, dass in vielen Fällen eine klare Sach- und Rechtslage vorliegt und mittels Verwaltungsstrafbot (neu Strafverfügung) entschieden werden kann (z.B. inkorrekte oder nicht fristgerechte Meldung). Die Steuerverwaltung hat aufgrund der Kontrollhandlung regelmässig Kenntnis über Erschwerungs- und/oder Milderungsgründe (bspw. Angaben im Kontrollbericht), welche bei der Strafbemessung berücksichtigt werden. Dabei spielen die Milderungsgründe eine wesentliche Rolle, insbesondere wenn der ordnungsgemässe Zustand ohne vorgängiges behördliches Eingreifen hergestellt wird. Damit die bisherige Praxis beibehalten werden kann, wird in Abs. 5 eine *lex specialis* zu Art. 21 Abs. 2 E-VStG vorgesehen.

Zu Art. 27

In analoger Anwendung von Art. 29 des AIA-Gesetzes wird im CARF-Gesetz ebenfalls eine zusätzliche Qualifikation für die in Art. 26 Abs. 1 geregelten Tatbestände vorgesehen, um gravierende Pflichtverletzungen ihrem Unrechtsgehalt entsprechend angemessen zu ahnden. Für die Erfüllung des Art. 27 müssen diese Verstösse zusätzlich in schwerwiegender, wiederholter oder in systematischer Weise begangen werden, wobei die einzelnen Kriterien alternativ gelten. Ebenfalls ist die Verletzung der Missbrauchsbestimmung nach Art. 25 ein qualifiziertes Delikt und deshalb vom höheren Strafraum nach Art. 27 umfasst.

"Schwerwiegende" Pflichtverletzungen beziehen sich auf das Ausmass der Pflichtverletzung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall.

Von "wiederholten" Verstössen können im Gegensatz zu "schwerwiegenden" oder "systematischen" Verstössen auch Verstösse erfasst werden, wenn diese in ihrer Gesamtsumme als untragbares Fehlverhalten zu werten sind (bspw. Unterlassen erforderlicher CARF-Meldungen über mehrere Meldeperioden hinweg). In Anbetracht des Schweregrades der "wiederholten" Verstösse ist stets eine entsprechende Verhältnismässigkeitsabwägung vorzunehmen. Demnach liegt eine

"wiederholte" Begehung regelmässig nicht bereits ab dem zweiten Verstoss vor. Vielmehr sind im Einzelfall die konkreten Tatumstände samt subjektiver Tatseite zu berücksichtigen.

"Systematische" Verstösse berücksichtigen eine gezielte Nichtbeachtung der gesetzlichen Pflichten. Folglich kann ein meldender liechtensteinischer Anbieter von Krypto-Dienstleistungen systematisch gegen CARF-Pflichten verstossen, wenn dieser bspw. den Grossteil oder gar sämtliche CARF-Pflichten nicht erfüllt.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Frage, wann schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstösse vorliegen, auf die Erläuterungen zu Art. 29 des AIA-Gesetzes verwiesen (BuA Nr. 69/2020, S. 71).

Die Bestimmung des Art. 27 wird bewusst nicht auf vorsätzliche Verstösse eingeschränkt, da die jeweilige Gesamtbetrachtung der Verstösse im Einzelfall für die Beurteilung der Erfüllung des Tatbestandes massgebend ist. Folglich kann bspw. auch grob fahrlässiges Fehlverhalten den Tatbestand des Art. 27 erfüllen, vorausgesetzt es handelt sich dabei um ein untragbares Fehlverhalten (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 3 SPG, siehe BuA Nr. 159/2016, S. 159 ff).

Zu Art. 28

In Art. 28 wird die Beteiligungstäterschaft analog zu Art. 30 des AIA-Gesetzes für Verstösse nach Art. 26. Abs. 1 Bst. a bis d geregelt. Eine Person, die einen anderen zu einer CARF-Pflichtverletzung nach Art. 26. Abs. 1 bestimmt, unterliegt ebenfalls einer Busse bis zu 500 000 Franken.

Zu Art. 29

Wie zu Kapitel 3.2. ausgeführt, wird das Verwaltungsstrafverfahren aus dem LVG herausgelöst und in einem neuen Verwaltungsstrafgesetz (VStG) geregelt (siehe BuA Nr. 148/2024). Die erste Lesung des VStG fand am 6. Dezember 2024 im Landtag statt. Es ist davon auszugehen, dass das VStG im Laufe von 2025 in Kraft treten wird, weshalb für die verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrensvorschriften bereits der aktuelle Entwurf des VStG (E-VStG) berücksichtigt wird.

Zu Art. 29 Abs. 1

Art. 1 Abs. 2 E-VStG regelt zwar bereits, dass spezialgesetzliche Verfahrensvorschriften unberührt bleiben. Daher wird in Abs. 1 klargestellt, dass soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt wird, für Verwaltungsstrafverfahren das Verwaltungsstrafgesetz (VStG) gilt.

Zu Art. 29 Abs. 2

Im Falle einer klaren Sach- und Rechtslage kann die Steuerverwaltung mittels Strafverfügung entscheiden. Es gelten die Vorgaben für das abgekürzte Verfahren nach Art. 53 E-VStG, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Zu Art. 29 Abs. 3

Das ordentliche Verfahren nach Art. 40 ff. E-VStG ist in allen übrigen Verfahren wegen Verstössen nach Art. 26 sowie in Verfahren wegen Verstössen nach Art. 27 und 28 anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Zu Art. 30 Abs. 1

Gegen eine Verwaltungsstrafentscheidung der Steuerverwaltung nach Art. 26 bis 28 kann innerhalb von 14 Tagen Beschwerde bei der Landessteuernkommission erhoben werden.

Zu Art. 30 Abs. 2

Nach Abs. 2 kann gegen den Entscheid der Landessteuernkommission innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Zu Art. 30 Abs. 3

Für den Fall, dass die Steuerverwaltung im abgekürzten Verfahren eine Strafverfügung erlassen hat, so kann innert 14 Tagen ab Zustellung Einspruch bei der Steuerverwaltung erhoben werden. Für den Fall, dass in der Strafverfügung eine Busse bis zu 5 000 Franken ausgesprochen wird, ist statt des Einspruchs ausschliesslich eine Beschwerde nach Abs. 1 zulässig.

Zu Art. 31 Abs. 1

In Art. 31 wird die Verantwortlichkeit von Rechtsträgern geregelt. Dadurch soll klargestellt werden, dass Rechtsträger im Falle von Widerhandlungen unmittelbar zur Verantwortung zu ziehen sind. Der Begriff Rechtsträger ist in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 42 eigenständig definiert und bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung. Somit gelten auch Rechtsformen und -gestaltungen als "Rechtsträger", denen nach dem liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) keine Rechtspersönlichkeit zukommt (bspw. Trusts).

In Art. 18 E-VStG wird die Verantwortlichkeit von juristischen Personen geregelt. In den erläuternden Bemerkungen zu Art. 18 bis 20 E-VStG wird ausgeführt, dass sich die Bestimmungen zur Verantwortlichkeit von juristischen Personen teilweise an den Bestimmungen des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (öVbVG) und teilweise an den Bestimmungen zur Verantwortlichkeit von juristischen Personen im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung (BuA Nr. 148/2024, S. 62) orientieren.

In Art. 18 E-VStG wird geregelt, dass für ein Verfahren wegen der Verantwortlichkeit einer juristischen Person das VStG sinngemäss gilt, soweit sich aus den Bestimmungen des VStG nichts anderes ergibt. Weiters wird in Art. 18 Abs. 2 E-VStG geregelt, wer als "juristische Person" im Sinne des E-VStG gilt. Da nach dem CARF-Gesetz der Begriff "Rechtsträger" nicht auf juristische Personen im Sinne des E-VStG beschränkt ist, wird klargestellt, dass die nach dem E-VStG geltenden Regelungen für die Verantwortlichkeit von juristischen Personen nach dem CARF-Gesetz für alle Rechtsträger gelten, unabhängig davon, ob es sich um juristische Personen nach Art. 18 Abs. 2 E-VStG handelt.

Weiters wird in Abs. 1 normiert, dass die Verantwortlichkeit von Rechtsträgern unabhängig davon besteht, wer für den Rechtsträger die Widerhandlungen begangen hat. Grundsätzlich kann ein Rechtsträger zwar nur durch seine Organe handeln, mit dieser Bestimmung wird allerdings klargestellt, dass sich ein Rechtsträger

auch ein schuldhaftes Verhalten seiner Mitarbeitenden zurechnen lassen muss. Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass nach dem CARF-Gesetz grundsätzlich ausschliesslich der Rechtsträger gebüsst wird und nicht der einzelne Mitarbeiter, der schuldhaft gehandelt hat (z.B. fahrlässig die CARF-Sorgfalts- und/oder Meldepflichten verletzt hat). Dies im Unterschied zu den strafrechtlichen Verfahrensgrundsätzen, wonach primär die natürliche Person, welche die Pflichtverletzung begeht, bestraft wird und zusätzlich nach § 74a StGB eine Verbandsverantwortlichkeit besteht.

Es wird damit klargestellt, dass bei einem Verstoss gegen die CARF-Pflichten die engen Voraussetzungen nach § 74a StGB nicht gelten und eine Strafbarkeit des Rechtsträgers auch dann vorliegt, wenn ein Mitarbeitender des Rechtsträgers die Widerhandlung unabhängig von einem möglichen Organisationsverschulden von Leitungspersonen begangen hat.

Zu Art. 31 Abs. 2

Abs. 2 sieht analog zum AIA-Gesetz eine Ausfallshaftung der zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugten Organe vor, sofern die Busse vom Rechtsträger nicht bezahlt werden kann.

Zu Art. 31. Abs. 3

In Abs. 3 werden Fälle geregelt, in denen Widerhandlungen durch einen zwischenzeitlich gelöschten liechtensteinischen Rechtsträger begangen wurden (bspw. wenn diese Widerhandlungen im Rahmen der CARF-Kontrollen entdeckt werden, der Rechtsträger aber im Nachgang der Kontrolle und vor Nachholung der Pflichten gelöscht wurde). In diesen Fällen werden die zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugten Organe gebüsst. Diese haften zur ungeteilten Hand für die Busse.

Zu Art. 32 Abs. 1

Die Verjährungsbestimmungen entsprechen den Vorgaben nach Art. 35 des AIA-Gesetzes. Demgemäss wird in Abs. 1 normiert, dass die Strafverfolgung und die

Strafvollstreckung bei Widerhandlungen nach Art. 26 bis 28 in fünf Jahren verjähren.

Zu Art. 32 Abs. 2

In Abs. 2 wird die Verjährung der Strafverfolgung geregelt, diese beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem die Gesetzesverletzung letztmals begangen wurde. Sie ist gehemmt, solange die tatverdächtige Person im Ausland ist. Die Verjährung wird durch jede gegen die tatverdächtige Person gerichtete Untersuchungshandlung unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

Hinsichtlich der Verletzung der CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten wird darauf hingewiesen, dass es sich um Dauerdelikte handelt. Wird bspw. für eine bestimmte Meldeperiode keine Meldung vorgenommen, so beginnt die Frist für die Verjährung der Strafverfolgung erst am Ende jener Meldeperiode zu laufen, in der die Nachmeldung vorgenommen wurde, d.h. die Gesetzesverletzung letztmals begangen wurde (vgl. BuA Nr. 69/2020, S. 79).

Zu Art. 32 Abs. 3

Die Verjährung der Strafvollstreckung wird in Abs. 3 geregelt und beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. Sie ist gehemmt, solange die Strafe im Inland nicht vollzogen werden kann. Die Verjährung des Strafvollzuges wird durch jede gegen die verurteilte Person gerichtete Vollstreckungshandlung unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

Zu Art. 33

Art. 33 normiert in analoger Anwendung zu Art. 35a des AIA-Gesetzes, dass sich inländische Behörden, insbesondere die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Stabstelle Financial Intelligence Unit, das Amt für Justiz, die Finanzmarktaufsicht, die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer und die Steuerverwaltung einander

alle für die Durchführung der anwendbaren Abkommen und dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen, einschliesslich personenbezogener Daten.

Zu Art. 34

Im Fall eines Verstosses gegen die Missbrauchsbestimmung nach Art. 25 sowie im Falle von schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen durch meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen gegen die Verpflichtungen nach den anwendbaren Abkommen oder nach diesem Gesetz sind von der Steuerverwaltung die für die Verhängung von Aufsichts- und Disziplinar-massnahmen zuständigen Aufsichtsbehörden und Stellen zu informieren.

Dabei sind nicht nur abgeschlossene Strafverfahren zu melden, sondern bereits deren Einleitung. Die zuständigen Aufsichtsbehörden und Stellen haben sodann die Möglichkeit, bei der Steuerverwaltung Einsicht in die Akten zu nehmen.

Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung sieht vor, dass sich meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die per 31. Dezember 2025 bestanden haben, bis spätestens 31. Dezember 2026 nach Art. 4 zu registrieren haben.

Inkrafttreten

Das CARF-Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung. Die spezifische Übergangsbestimmung ist zu beachten.

4.2 Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes

Zu Art. 1 Abs. 1

In Art. 1 Abs. 1 wird klargestellt, dass der gemeinsame Meldestandard der OECD (Common Reporting Standard; CRS) in der jeweils geltenden Fassung die Grundlage für dieses Gesetz bildet.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 9 (Einlageninstitut)

Mit der Abänderung des CRS werden neue digitale Finanzprodukte in den Anwendungsbereich des CRS aufgenommen. Dabei handelt es sich um spezifizierte E-Geldprodukte und digitale Zentralbankwährungen. Der Begriff "Einlageninstitut" in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 9 wird daher erweitert und klargestellt, dass Finanzinstitute, welche zugunsten von Kunden spezifizierte E-Geld-Produkte oder digitale Zentralbankwährungen halten, als "Einlageninstitut" klassifizieren.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 (Investmentunternehmen)

Durch die Entwicklung des Melderahmens für Kryptowerte (CARF) ist eine Anpassung des Begriffs Investmentunternehmen notwendig. In Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. a Unterbst. cc wird in der Begriffsbestimmung die Anlage oder Verwaltung von relevanten Kryptowerten im Auftrag Dritter ergänzt. Ebenfalls wird die Begriffsbestimmung des Bst. b auf die Anlage oder Wiederanlage von relevanten Kryptowerten oder dem Handel damit erweitert. Dadurch wird klargestellt, dass ein Rechtsträger nach Bst. a Unterbst. cc, welcher relevante Kryptowerte verwaltet bzw. ein Rechtsträger nach Bst. b, der in Kryptowerte investiert (Anlage oder Wiederanlage in relevante Kryptowerte oder dem Handel damit), ebenfalls als Investmentunternehmen klassifiziert.

Weiters wird in der Regelung zur Berechnung des Gross-Income-Tests klargestellt, dass zukünftig bei der Berechnung der Bruttoeinkünfte auch die Anlage oder Wiederanlage in relevante Kryptowerte oder der Handel damit zu berücksichtigen ist.

Ergänzend wird in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 ausgeführt, dass sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen, Kapital oder relevanten Kryptowerten im Auftrag Dritter nach Bst. a Unterbst. cc nicht die Erbringung von Dienstleistungen zur Durchführung von Tauschgeschäften (siehe auch Art. 2 Abs. 1 Ziff. 11 f.) für oder im Auftrag von Kunden umfasst.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10a (Finanzvermögen)

Zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen Derivaten, die sich auf Kryptowerte beziehen sowie Derivaten, die sich auf (anderes) Finanzvermögen beziehen, welche bereits vom CRS umfasst sind, werden Derivatkontrakte, die sich auf Kryptowerte beziehen ("Beteiligungen an relevanten Kryptowerten"), in die Definition von "Finanzvermögen" aufgenommen. Dadurch haben meldende Finanzinstitute die gleichen AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten auf Derivate anzuwenden, die sich auf verschiedene Arten von Vermögenswerten beziehen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 11a (spezifiziertes E-Geld-Produkt)

Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches des CRS auf spezifizierte E-Geld-Produkte wird in Ziff. 11a neu der Begriff "spezifiziertes E-Geld-Produkt" aufgenommen.

Im Übrigen gelten die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 6 des CARF-Gesetzes sinngemäss.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 11b (digitale Zentralbankwährung)

Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs des CRS auf digitale Zentralbankwährungen wird in Ziff. 11b neu der Begriff "digitale Zentralbankwährungen" aufgenommen.

Die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 des CARF-Gesetzes gelten sinngemäss.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 11c (Fiat-Währung)

Die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 13 des CARF-Gesetzes gelten sinngemäss.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 11d (Kryptowerte)

Die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 des CARF-Gesetzes gelten sinngemäss.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 11e (relevante Kryptowerte)

Die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 des CARF-Gesetzes gelten sinngemäss.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 11f (Tauschgeschäft)

Die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 des CARF-Gesetzes gelten sinngemäss.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. a

In Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. a wird ein neuer Unterbst. bb aufgenommen. Dadurch wird klargestellt, dass ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank bei der Tätigkeit des Haltens von digitalen Zentralbankwährungen für Kontoinhaber, die keine Finanzinstitute, staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen oder Zentralbanken sind, als meldendes Finanzinstitut gilt.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. f

Nach dem bisher geltenden CRS werden bestimmte Kategorien von aktiven NFE nicht als Investmentunternehmen behandelt, obwohl sie die Definition als Investmentunternehmen erfüllen (z.B. aktive Holding-NFE). Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für gemeinnützige aktive NFE (siehe Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. h in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 des AIA-Gesetzes).

Der CRS sieht neu die Möglichkeit vor, dass Investmentunternehmen, welche die Voraussetzungen für gemeinnützige Rechtsträger erfüllen, als nicht meldende Finanzinstitute klassifizieren können (sog. "qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger"). Die zu erfüllenden Kriterien entsprechen den bisherigen Vorgaben für gemeinnützige aktive NFE nach Abschnitt VIII Unterabschnitt D Ziff. 9 Bst. h des CRS. Anders als beim gemeinnützigen aktiven NFE muss es sich bei einem "qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträger" jedoch um ein Finanzinstitut handeln.

Sofern sich ein Staat oder Gebiet dazu entscheidet, die Kategorie der "qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträger" ins innerstaatliche Recht zu übernehmen, sind die in Ziff. 36ter ff. des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS genannten Vorgaben umzusetzen. Dazu zählt insbesondere, dass der Staat oder das Gebiet über geeignete Rechts- und Verwaltungsmechanismen verfügen muss, welche sicherzustellen haben, dass ein Rechtsträger, der den Status eines qualifizierten

gemeinnützigen Rechtsträgers beanspruchen möchte, die Voraussetzungen nach Abschnitt VIII Unterabschnitt D Ziff. 9 Bst. h des CRS erfüllt, bevor er als nicht meldendes Finanzinstitut klassifizieren kann.

Als geeigneten Mechanismus sieht der CRS-Kommentar vor, dass detaillierte Rechtsvorschriften erlassen werden, die festlegen, wann ein Rechtsträger als "qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger" klassifiziert. Neben der Schaffung der gesetzlichen Grundlage ist zusätzlich das Überprüfungsverfahren durch die zuständige Steuerverwaltung festzulegen. Nach den Vorgaben des CRS hat die zuständige Steuerverwaltung auf Einzelfallbasis aktiv zu bestätigen, dass der Rechtsträger die Voraussetzungen als "qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger" erfüllt.

Liechtenstein macht von der Option Gebrauch, weshalb in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 der Begriff "qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger" ergänzt wird (Bst. f).

Gemäss den Vorgaben des CRS muss ein liechtensteinischer Rechtsträger gegenüber der Steuerverwaltung als zuständiger Behörde nach dem AIA-Gesetz daher nachweisen, dass er die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. f erfüllt. Dazu muss der Rechtsträger zunächst darlegen, dass er als Finanzinstitut klassifiziert. Im Falle eines "Typ B Investmentunternehmens" hat der Rechtsträger somit nachzuweisen, dass er den Managed-by-Test sowie den Gross-Income-Test erfüllt (siehe Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. b des AIA-Gesetzes). In weiterer Folge hat der Rechtsträger zu belegen, dass er sämtliche Kriterien nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. f Unterbst. aa bis ee erfüllt.

Für liechtensteinische Rechtsträger, welche bis zum 31. Dezember 2025 errichtet wurden und sich als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. f des neuen Rechts klassifizieren wollen, ist bis spätestens 30. Juni 2026 die Einreichung eines Antrages nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. f bei der Steuerverwaltung erforderlich, anderenfalls die fristgerechte Bearbeitung des Antrages durch die Steuerverwaltung für die Meldeperiode 2026 nicht sichergestellt

werden kann (siehe dazu auch die Ausführungen zu Abs. 2 der Übergangsbestimmungen).

Der vom CRS geforderte Verwaltungsmechanismus (Verfahren zur Antragstellung und Bestätigung) wird in der AIA-Verordnung näher geregelt.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 15a

Die Ergänzung des Begriffs "Einlagenkonto" wird notwendig, um Konten zu umfassen, welche spezifizierte E-Geld-Produkte darstellen, die für Kunden gehalten werden (Bst. b) bzw. Konten auf denen digitale Zentralbankwährungen für Kunden gehalten werden (Bst. c).

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. ee

Der CRS gibt den Staaten bereits bisher die Möglichkeit eine nationale Liste von "ausgenommenen Konten" zu erstellen und diese öffentlich zugänglich zu machen (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. g). Im Rahmen dieser nationalen Liste haben die Staaten die Möglichkeit, über die generellen Umschreibungen im CRS hinaus spezifische Konten als "ausgenommene Konten" zu klassifizieren, sofern von diesen ein geringes Risiko des Missbrauchs ausgeht. Die nationale Liste der "ausgenommenen Konten" ist in Liechtenstein in Art. 4 der AIA-Verordnung geregelt.

Kapitaleinzahlungskonten werden in Liechtenstein bereits nach Art. 4 Abs. 1 Bst. f der AIA-Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen als ausgenommene Konten behandelt. Der CRS sieht nunmehr neu in Abschnitt VIII Unterabschnitt C Ziff. 17 Bst. e vor, dass Kapitaleinzahlungskonten als eigene Kategorie von ausgenommenen Konten gelten. Dementsprechend wird der Begriff "ausgenommene Konten" in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. ee um die Kategorie "Kapitaleinzahlungskonten" erweitert. Dabei ist zu beachten, dass ein Kapitaleinzahlungskonto nur unter folgenden Voraussetzungen als ausgenommenes Konto gilt:

- Das Konto wird ausschliesslich für die Hinterlegung von Kapital für die Gründung oder Kapitalerhöhung einer Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften verwendet.

- Sämtliche Beträge auf dem Konto sind gesperrt, bis das meldende Finanzinstitut eine Bestätigung einer unabhängigen Stelle über die Gründung oder Kapitalerhöhung erhält.
- Das Konto wird nach der Gründung oder Kapitalerhöhung aufgelöst oder in ein Konto überführt, das auf die Gesellschaft lautet.
- Eventuelle Rückzahlungen aufgrund nicht erfolgter Gründung oder Kapitalerhöhung, abzüglich der Gebühren für Dienstleister und ähnlicher Gebühren, gehen ausschliesslich an die Personen, die das Kapital eingezahlt haben.
- Das Konto wurde in den letzten 12 Monaten eröffnet. Dies bedeutet, dass die Errichtung der Gesellschaft bzw. Kapitalerhöhung binnen 12 Monate nach der Eröffnung des Kapitaleinzahlungskontos vollzogen und der einbezahlte Betrag der Gesellschaft gutgeschrieben worden ist, anderenfalls das Kapitaleinzahlungskonto nicht mehr als ausgenommenes Konto behandelt werden darf.

Art. 4 Abs. 1 Bst. f der AIA-Verordnung wird entsprechend angepasst.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. e^{bis}

Wie zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 15a ausgeführt, wird der Begriff "Einlagenkonto" erweitert und es werden Konten, welche spezifizierte E-Geld-Produkte darstellen, die für Kunden gehalten werden, neu vom Begriff "Einlagenkonto" umfasst.

Spezifizierte E-Geld-Produkte, deren gleitender durchschnittlicher 90-Tage-Konto-stand oder -wert am Tagesende während eines Zeitraums von 90 aufeinanderfolgenden Tagen an keinem Tag während des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums 10 000 USD übersteigt, stellen nach dem CRS ein geringes Risiko dar. Diese Konten gelten nach dem CRS daher als ausgenommene Konten, weshalb die Begriffsdefinition in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. e^{bis} entsprechend erweitert wird.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. 18

In der Begriffsdefinition "bestehendes Konto" wird klargestellt, dass in Bezug auf die geplante Abänderung des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU (Bst. a) sowie in Bezug auf die Abänderung des CRS (Bst. b) Konten, welche zum 31. Dezember 2025 bestanden haben, als bestehende Konten gelten.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. 20

In der Begriffsdefinition "Neukonto" wird klargestellt, dass in Bezug auf die geplante Abänderung des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU (Bst. a) sowie in Bezug auf die Abänderung des CRS (Bst. b) Konten, welche nach dem 1. Januar 2026 eröffnet werden, als Neukonten gelten.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. 24

In der Begriffsdefinition "meldepflichtige Person" wird der engere Begriff "Kapitalgesellschaft" durch den Begriff "Rechtsträger" ersetzt.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 33

Die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 46 des CARF-Gesetzes gelten sinngemäss.

Zu Art. 7 Abs. 14a

Art. 7 Abs. 13 AIA-Gesetz sieht vor, dass eine Selbstauskunft im Rahmen der Kontoeröffnung einzuholen und auf formelle Gültigkeit zu prüfen und zu plausibilisieren ist.

Nach den Vorgaben der Frage 22, CRS-FAQ zu Abschnitt II-VII des CRS sind nur wenige Ausnahmefälle vorgesehen, in welchen ein Neukonto ohne Selbstauskunft eröffnet werden darf bzw. bei Vorliegen einer gültigen Selbstauskunft, die Plausibilisierung nicht im Rahmen der Kontoeröffnung durchgeführt werden kann (sog. "day two" process).

Bereits nach den bisherigen Vorgaben hat das meldende liechtensteinische Finanzinstitut eine Meldung auf Basis der festgestellten Indizien nach dem anwendbaren Abkommen zu erstatten, bis eine gültige und plausible Selbstauskunft

eingeholt werden konnte bzw. die Plausibilität der Selbstauskunft bestätigt wird (d.h. Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit nach den Vorgaben für bestehende Konten). Neu wird in Abschnitt VII Unterabschnitt Abis des CRS klargestellt, dass für den Fall, dass ein meldendes Finanzinstitut in den vorgesehenen Ausnahmefällen eine Selbstauskunft in Bezug auf ein Neukonto für natürliche Personen nicht einholen oder plausibilisieren kann, das meldende Finanzinstitut vorübergehend die Sorgfaltsverfahren für bestehende Konten von natürlichen Personen nach Abschnitt III des CRS anwenden muss. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Selbstauskunft in Bezug auf ein Neukonto eines Rechtsträgers nicht eingeholt oder plausibilisiert werden kann. In diesen Fällen sind vorübergehend die Sorgfaltsverfahren für bestehende Konten von Rechtsträgern nach Abschnitt V des CRS anwenden.

In Umsetzung dieser Vorgaben wird Art. 7 Abs. 14a ergänzt und klargestellt, dass sofern es einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut aufgrund ausserordentlicher Umstände nicht möglich ist, eine Selbstauskunft für ein Neukonto innerhalb der Frist zu beschaffen, die für die Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Meldezeitraum gilt, in dem das Konto eröffnet wurde, das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die Verfahren zur Erfüllung der AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten anwenden muss, bis die Selbstauskunft vorliegt und die Plausibilität bestätigt wurde. Dessen ungeachtet muss das meldend liechtensteinische Finanzinstitut angemessenen Anstrengungen unternehmen, um eine gültige und plausible Selbstauskunft zu beschaffen.

Ungeachtet dieser Bestimmung muss das Konto in der AIA-Meldung nach Art. 9 Abs. 2 Bst. e mit dem Attribut "Neukonto" gemeldet werden.

Zu Art. 9 Abs. 1

Die Referenz in Abs. 1 auf Art. 20 Abs. 2 ist nicht korrekt und daher auf Art. 19 Abs. 2 anzupassen.

Zu Art. 9 Abs. 2

Wie zu Kapitel 1 ausgeführt, wurde der der CRS vor gut zehn Jahren eingeführt und mehr als hundert Staaten und Gebiete haben den CRS zwischenzeitlich umgesetzt. Die Steuerbehörden der am CRS teilnehmenden Staaten und Gebiete haben mittlerweile umfangreiche Erfahrungen gesammelt, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der ausgetauschten Informationen für die Veranlagung ihrer Steuerpflichtigen.

Diese Erfahrungen haben gezeigt, dass zusätzliche Meldedaten für die Beurteilung eines steuerrelevanten Sachverhaltes im Rahmen der Steuerveranlagung von wesentlicher Bedeutung sind, weshalb im Rahmen der CRS-Revision die Meldepflichten in Abschnitt I Unterabschnitt A des CRS erweitert wurden und dementsprechend Art. 9 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen ist:

- Angabe, ob eine gültige Selbstauskunft des meldepflichtigen Kontoinhabers vorliegt (Bst. a);
- die Rolle(n) der beherrschenden Personen, auf Grund derer die meldepflichtige Person, beherrschende Person des Rechtsträgers ist und die Angabe für jede meldepflichtige Person, ob eine gültige Selbstauskunft vorliegt. Diese Information ermöglichen es den Steuerbehörden zukünftig zu unterscheiden, welche beherrschenden Personen eine Beteiligung durch Eigentum, Kontrolle oder als Begünstigte haben, im Gegensatz zu jenen beherrschenden Personen die eine leitende Funktion haben (z.B. leitende Angestellte, Protektoren, Trustees) (Bst. b);
- Angabe, ob das Konto ein Gemeinschaftskonto ist sowie die Anzahl der Inhaber des Gemeinschaftskontos. Diese Zusatzinformation hat den Vorteil, dass Einkünfte und Guthaben auf Gemeinschaftskonten nicht in vollem Umfang jedem Kontoinhaber zugerechnet werden müssen und zukünftig eine Aufteilung zwischen den Kontoinhabern erfolgen kann (Bst. c);
- Angabe der Art des Kontos (z.B. Verwahrkonto, Einlagenkonto, Eigenkapitalbeteiligung, rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag). Diese Information

dient der Steuerbehörde als Information über die Art der Anlage des Finanzvermögens (Bst. d).

- Angabe, ob es sich um ein bestehendes oder ein Neukonto handelt. Diese Information gibt den Steuerbehörden Aufschluss über die angewandten AIA-Sorgfaltspflichten und damit über die Zuverlässigkeit der gemeldeten Daten (Bst. e);
- Rolle(n) der Inhaber von Eigenkapitalbeteiligungen an einem Investmentunternehmen (Bst. k), siehe dazu auch die Erläuterungen zu Bst. b.

Zu Art. 9 Abs. 3

Nach Art. 9 Abs. 3 haben meldende liechtensteinische Finanzinstitute bei bestehenden Konten angemessene Anstrengungen zu unternehmen die Steueridentifikationsnummer und im Falle von natürlichen Personen das Geburtsdatum einzuholen, sofern diese nicht vorhanden sind. Der CRS sieht neu vor, dass meldende Finanzinstitute bestehende Konten jedenfalls aktualisieren müssen, wenn sie nach den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei dazu verpflichtet sind. Diese Klarstellung wird daher in Art. 9 Abs. 3 ergänzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bereits nach der geltenden Rechtslage die meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute angehalten sind, sämtliche Gelegenheiten (wie bspw. Kundenkontakte) zu nutzen, um allfällige fehlende Informationen einzuholen.

Zu Art. 9 Abs. 5a

Nach Abschnitt I Unterabschnitt G des CRS können sich meldende Finanzinstitute für eine eindeutig identifizierte Gruppe von Konten entscheiden, die Bruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen nicht unter dem CRS zu melden, soweit diese Bruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen vom meldenden Finanzinstitut nach dem CARF gemeldet werden. Es handelt sich dabei um eine optionale Regelung, welche es einem meldenden Finanzinstitut ermöglicht eine Doppelmeldung unter dem CRS und

dem CARF zu vermeiden. Die Rechtsgrundlage für meldende liechtensteinische Finanzinstitute erfolgt durch Aufnahme dieser Option in Art. 9 Abs. 5a.

Zu Art. 22 Abs. 3

Wie bereits in Kapitel 3.2. ausgeführt, ist es durch die Schaffung des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) erforderlich, einzelne Bestimmungen des AIA-Gesetzes anzupassen.

Nach Abs. 3 bleibt im Falle der Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes die Verhängung von Bussen nach den Art. 28 bis 30 vorbehalten. In Abs. 3 wird ergänzt, dass Art. 29 E-VStG nicht anwendbar ist. Wie bereits zu Art. 21 Abs. 3 CARF-Gesetz ausgeführt, ist bei einem Verstoß gegen internationale Abkommen die Intensität der Beeinträchtigung des verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgutes jedenfalls nicht gering.

Zu Art. 23

In Art. 23 wird ergänzt, dass für "Verwaltungsverfahren" das Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) anwendbar ist. Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass das LVG nur noch für Verwaltungsverfahren gilt, nicht jedoch für Verwaltungsstrafverfahren, für welche neu das VStG anwendbar ist (siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. 31).

Zu Art. 28 Abs. 5

In Abs. 5 wird ergänzt, dass auch im abgekürzten Verfahren nach Art. 53 ff E-VStG die in Betracht kommenden Erschwerungs- oder Milderungsgründe berücksichtigt werden.

Im Übrigen gelten die Erläuterungen zu Art. 26 Abs. 5 CARF-Gesetz sinngemäss.

Zu Art. 31 Abs. 1

In Art. 31 werden die "Verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrensvorschriften" geregelt. Art. 1 Abs. 2 E-VStG regelt zwar bereits, dass die spezialgesetzlichen Verfahrensvorschriften unberührt bleiben. Unabhängig davon wird der Art. 31

neugestaltet und in einem neuen Abs. 1 festgelegt, dass für Verwaltungsstrafverfahren das VStG gilt, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

Zu Art. 31 Abs. 2

Der ursprüngliche Abs. 1 wird zu Abs. 2. Weiters wird nach den Vorgaben des E-VStG der Begriff "Verwaltungsstrafbot" durch "Strafverfügung" ersetzt (siehe auch BuA 148/2024, Seite 115). Ausserdem werden die Verweise auf Art. 147 bis 149 LVG durch Art. 53 ff. E-VStG ersetzt.

Zu Art. 31 Abs. 3

Der ursprüngliche Abs. 2 wird zu Abs. 3 und der Verweis auf Art. 152 bis 159 LVG wird durch den Verweis auf Art. 40 ff. E-VStG ersetzt.

Zu Art. 32 Abs. 3

In Abs. 3 wird ebenfalls der Begriff "Verwaltungsstrafbot" auf den Begriff "Strafverfügung" angepasst sowie der Verweis auf Art. 149 LVG durch Art. 55 E-VStG ersetzt.

Zu Art. 34 Abs. 1

In Abs. 1 wird klargestellt, dass die Verantwortlichkeit von Rechtsträgern unabhängig davon besteht, wer für den Rechtsträger die Widerhandlung begangen hat.

Wie bereits zu Art. 31 CARF-Gesetz ausgeführt, kann ein Rechtsträger grundsätzlich nur durch seine Organe handeln. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung in Abs. 1 wird allerdings klargestellt, dass sich ein Rechtsträger auch ein schuldhaftes Verhalten seines Mitarbeiters zurechnen lassen muss. Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass nach dem AIA-Gesetz ausschliesslich der Rechtsträger gebüsst wird und nicht der einzelne Mitarbeiter, der schuldhaft gehandelt hat (z.B. fahrlässig die AIA-Sorgfalts- und/oder Meldepflichten verletzt hat). Dies im Unterschied zu den strafrechtlichen Verfahrensgrundsätzen wonach primär die natürliche Person, welche die Pflichtverletzung begeht, bestraft wird und zusätzlich nach § 74a StGB eine Verbandsverantwortlichkeit besteht.

Es wird damit klargestellt, dass bei einem Verstoß gegen die AIA-Pflichten die engen Voraussetzungen nach § 74a StGB nicht gelten und eine Strafbarkeit des Rechtsträgers auch dann vorliegt, wenn ein Mitarbeiter des Rechtsträgers die Widerhandlung unabhängig von einem möglichen Organisationsverschulden von Leitungspersonen begangen hat.

Im Übrigen gelten die Erläuterungen zu Art. 31 CARF-Gesetz sinngemäss, insbesondere sind die Regelungen des E-VStG hinsichtlich der Verantwortlichkeit von juristischen Personen nach dem AIA-Gesetz für alle Rechtsträger anwendbar, unabhängig davon, ob es sich um juristische Personen nach Art. 18 E-VStG handelt.

Übergangsbestimmungen

In Abs. 1 der Übergangsbestimmungen wird geregelt, dass sich Rechtsträger, die nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 9 Bst. b des neuen Rechts als Einlageninstitut respektive nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. a Unterbst. cc sowie Bst. b des neuen Rechts als Investmentunternehmen gelten, bis spätestens 31. Dezember 2026 klassifizieren müssen und die Klassifizierung den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten mitzuteilen haben. Weiters haben sich diese Finanzinstitute bis spätestens 31. Dezember 2026 bei der Steuerverwaltung nach Art. 8 zu registrieren.

Nach Abs. 2 der Übergangsbestimmungen haben Rechtsträger, welche bis zum 31. Dezember 2025 errichtet wurden und sich als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. f des neuen Rechts klassifizieren wollen, bis spätestens 30. Juni 2026 einen Antrag nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. f bei der Steuerverwaltung einzureichen. Für den Fall, dass ein Antrag nach dieser Frist eingereicht wird, ist eine fristgerechte Bearbeitung des Antrages durch die Steuerverwaltung für die Meldeperiode 2026 nicht sichergestellt.

In Umsetzung von Abschnitt X des CRS sieht die Übergangsbestimmung in Abs. 3 vor, dass meldende liechtensteinische Finanzinstitute die Rolle(n) aufgrund derer meldepflichtige Personen beherrschende Personen bzw. Inhaber von Eigenkapitalbeteiligungen am Rechtsträger sind, für jedes meldepflichtige Konto, das zum

31. Dezember 2025 von einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geführt wurde, und für Meldezeiträume, die spätestens am 31. Dezember 2027 enden, nur dann zu melden haben, wenn diese Informationen in den elektronisch durchsuchbaren Daten des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts verfügbar sind. Nach Ablauf der Übergangsfrist (erstmalig ab 2029 für die Meldeperiode 2028) sind die Rolle(n) aufgrund derer meldepflichtige Personen beherrschende Personen bzw. Inhaber von Eigenkapitalbeteiligungen am Rechtsträger sind, jedenfalls zu melden.

Nach Abs. 4 der Übergangsbestimmungen haben meldende liechtensteinische Finanzinstitute in Bezug auf Konten, die zum 31. Dezember 2025 geführt werden, meldepflichtige Personen und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, bis spätestens 31. März 2027 nach Massgabe des neuen Rechts erneut nach Art. 10 zu informieren. Dies umfasst insbesondere die auszutauschenden Informationen nach Massgabe des neuen Rechts (siehe dazu Art. 9 Abs. 2).

Inkrafttreten

Die Anpassungen des AIA-Gesetzes treten gleichzeitig mit dem CARF-Gesetz in Kraft. Die spezifischen Übergangsbestimmungen sind zu beachten.

4.3 Gesetz über die Abänderung des FATCA-Gesetzes

Zu Art. 12 Abs. 3

Die Erläuterungen zu Art. 22 Abs. 3 des AIA-Gesetzes gelten sinngemäss.

Zu Art. 13

Die Erläuterungen zu Art. 23 des AIA-Gesetzes gelten sinngemäss

Zu Art. 16 Abs. 5

Die Erläuterungen zu Art. 28 Abs. 5 des AIA-Gesetzes gelten sinngemäss.

Zu Art. 19

Die Erläuterungen zu Art. 31 des AIA-Gesetzes gelten sinngemäss.

Zu Art. 20 Abs. 3

Die Erläuterungen zu Art. 32 Abs. 3 des AIA-Gesetzes gelten sinngemäss.

Zu Art. 21 Abs. 1

Die Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 1 des AIA-Gesetzes gelten sinngemäss.

Inkrafttreten

Die Anpassungen des FATCA-Gesetzes treten gleichzeitig mit dem CARF-Gesetz in Kraft.

4.4 Gesetz über die Abänderung des AStA-Gesetzes

Zu Art. 35

Die Erläuterungen zu Art. 23 des AIA-Gesetzes gelten sinngemäss.

Zu Art. 39 Abs. 5

Die Erläuterungen zu Art. 28 Abs. 5 des AIA-Gesetzes gelten sinngemäss.

Zu Art. 42

Die Erläuterungen zu Art. 31 des AIA-Gesetzes gelten sinngemäss

Zu Art. 43 Abs. 3

Die Erläuterungen zu Art. 32 Abs. 3 des AIA-Gesetzes gelten sinngemäss.

Zu Art. 45 Abs. 1

Die Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 1 des AIA-Gesetzes gelten sinngemäss.

Inkrafttreten

Die Anpassungen des AStA-Gesetzes treten gleichzeitig mit dem CARF-Gesetz in Kraft.

4.5 Gesetz über die Abänderung des CbC-Gesetzes

Zu Art. 16 Abs. 3

Die Erläuterungen zu Art. 22 Abs. 3 des AIA-Gesetzes gelten sinngemäss.

Zu Art. 17

Die Erläuterungen zu Art. 23 des AIA-Gesetzes gelten sinngemäss

Zu Art. 20 Abs. 5

Die Erläuterungen zu Art. 28 Abs. 5 des AIA-Gesetzes gelten sinngemäss.

Zu Art. 22

Die Erläuterungen zu Art. 31 des AIA-Gesetzes gelten sinngemäss.

Zu Art. 23 Abs. 3

Die Erläuterungen zu Art. 32 Abs. 3 des AIA-Gesetzes gelten sinngemäss.

Zu Art. 25 Abs. 1

Die Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 1 des AIA-Gesetzes gelten sinngemäss.

Inkrafttreten

Die Anpassungen des CbC-Gesetzes treten gleichzeitig mit dem CARF-Gesetz in Kraft.

4.6 Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes vom 8. November 2024 über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA

Zu Art. 14 Abs. 4

Mit dem Gesetz vom 8. November 2024 über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA, LGBI. 2024 Nr. 485, wurde im AHG-USA eine subsidiäre Anwendung des Steueramtshilfegesetzes (SteAHG) geregelt, weil es im AHG-USA nur wenige Abweichungen vom SteAHG gibt. Analoge Bestimmungen im AHG-USA, darunter Art. 14 AHG-USA, wurden aufgehoben.

Im Rahmen der jüngsten Justizreform wurde Art. 14 Abs. 4 AHG-USA mit dem Gesetz vom 8. November 2024 über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA, LGBI. 2025 Nr. 34, abgeändert. Die am 1. Januar 2026 in Kraft tretende Abänderung des AHG-USA aus dem Justizreformpaket würde den aufgehobenen Art. 14 Abs. 4 wieder einführen. Da dies nicht gewünscht ist, sondern

diesbezüglich Art. 14 SteAHG analog zur Anwendung kommen soll, wird das Gesetz vom 8. November 2024 über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA, LGBL. 2025 Nr. 34, aufgehoben.

Inkrafttreten

Die Aufhebung des Gesetzes vom 8. November 2024 über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA, LGBL. 2025 Nr. 34, tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Das CARF-Gesetz regelt die Umsetzung des internationalen automatischen Informationsaustausches in Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten (CARF) zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und einem Partnerstaat nach internationalen Abkommen, die einen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten vorsehen.

Als Rechtsgrundlage für das CARF dient das Multilaterale Übereinkommen der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte (CARF MCAA), welches sich auf die Multilaterale Amtshilfekonvention (LGBL. 2016 Nr. 397; Amtshilfeübereinkommen; MAK) stützt. Liechtenstein hat das CARF MCAA am 26. November 2024 unterzeichnet. Weiters kommen als bilaterale Rechtsgrundlage für den CARF auch Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und Steuerinformationsaustauschabkommen (TIEA) mit einer Regelung entsprechend Art. 26 OECD-MA in Frage.

Die internationalen Abkommen sowie die auf deren Basis abgeschlossenen Vereinbarungen der zuständigen Behörden (bilaterale Competent Authority Agreements (CAA) oder multilaterale Competent Authority Agreements (MCAA)) bedürfen gemäss Art. 8 Abs. 2 LV der Zustimmung des Landtags.

Das AIA-Gesetz dient der Umsetzung des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU (LGBL. 2005 Nr. 111 idF LGBL. 2015 Nr. 354) sowie der multilateralen Vereinbarung der

zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (LGBL. 2016 Nr. 398; MCAA CRS), welche sich auf die Multilaterale Amtshilfekonvention (LGBL. 2016 Nr. 397; Amtshilfeübereinkommen; MAK) stützt.

Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard; CRS) ist integraler Bestandteil des MCAA CRS sowie des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU. Automatische Anpassungen an künftige Änderungen des CRS sind nicht möglich. Änderungen des CRS bedürfen einer Änderung des MCAA CRS sowie des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU. Die Änderung des CRS wurden im Addendum CRS MCAA entsprechend umgesetzt, welches von Liechtenstein ebenfalls am 26. November 2024 unterzeichnet wurde. Das AIA-Abkommen Liechtenstein-EU wird derzeit mit der EU-Kommission neu verhandelt.

Die Anpassungen im AIA-Gesetz dienen der Umsetzung des revidierten CRS.

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Schaffung des CARF-Gesetzes sowie die Revision des AIA-Gesetzes.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Betroffen sind die UNO-Nachhaltigkeitsziele 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) und 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele).

Gemäss Unterziel 16.3 soll die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene gefördert und der gleichberechtigte Zugang aller zur Justiz gewährleistet werden.

Gemäss Unterziel 17.1 sollen u.a. Ressourcen verstärkt werden, um die nationalen Kapazitäten zur Erhebung von Steuern und anderen Abgaben zu verbessern.

Die internationale Steuerkooperation ist eine Massnahme, um die Unterziele 16.3 und 17.1 erfüllen zu können.

7. REGIERUNGSVORLAGE

7.1 Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten (CARF-Gesetz)

Gesetz

vom [Datum]

über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten (CARF-Gesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

1) Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des automatischen Informationsaustausches in Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Partnerstaaten gemäss internationalen Abkommen, die auf Grundlage des CARF (Crypto-Asset Reporting Framework) einen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten vorsehen (nachfolgend "anwendbare Abkommen").

2) Dieses Gesetz regelt insbesondere:

- a) die Pflichten meldender liechtensteinischer Anbieter von Krypto-Dienstleistungen;
- b) die Rechte und Pflichten der Kryptowert-Nutzer;
- c) die Weiterleitung der Informationen durch die Steuerverwaltung;
- d) die Vertraulichkeit, Datenverarbeitung und Datensicherheit;
- e) die anwendbaren Verfahren;
- f) die Missbrauchsbestimmungen;
- g) die Strafbestimmungen;
- h) die Behördenzusammenarbeit.

3) Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens.

Art. 2

Begriffe und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- 1. CARF ("Crypto-Asset Reporting Framework"): der von der OECD zusammen mit den G20-Staaten entwickelte internationale Rahmen für den automatischen Informationsaustausch in Bezug auf Kryptowerte (einschliesslich der Kommentare), in der jeweils geltenden Fassung;
- 2. CRS ("Common Reporting Standard"): der von der OECD zusammen mit den G20-Staaten entwickelte internationale Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (einschliesslich der Kommentare), in der jeweils geltenden Fassung;

3. Kryptowert ("Crypto-Asset"): eine digitale Darstellung eines Werts, die auf einer kryptografisch gesicherten Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie beruht, um Transaktionen zu validieren und zu sichern;
4. relevanter Kryptowert ("Relevant Crypto-Asset"): jede Art von Kryptowert, der keine digitale Zentralbankwährung, kein spezifiziertes E-Geld-Produkt und kein sonstiger Kryptowert, für den der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen hinreichend festgestellt hat, dass er nicht für Zahlungs- oder Anlagezwecke verwendet werden kann, ist;
5. digitale Zentralbankwährung ("Central Bank Digital Currency"): eine von einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde ausgegebene digitale Fiat-Währung;
6. spezifiziertes E-Geld-Produkt ("Specified Electronic Money Product"): ein Kryptowert, der
 - a) eine digitale Darstellung einer einzigen Fiat-Währung ist;
 - b) gegen Entgegennahme eines Geldbetrags für die Durchführung von Zahlungsvorgängen ausgegeben wird;
 - c) eine auf dieselbe Fiat-Währung lautende Forderung gegenüber dem Emittenten darstellt;
 - d) von einer anderen natürlichen oder juristischen Person als dem Emittenten bei einer Zahlung akzeptiert wird; und
 - e) gemäss den Regulierungsvorschriften, denen der Emittent unterliegt, auf Anfrage des Inhabers des Produkts jederzeit zum Nennwert gegen dieselbe Fiat-Währung rücktauschbar ist.

Der Begriff "spezifiziertes E-Geld-Produkt" umfasst keine Produkte, die ausschliesslich für den Zweck geschaffen wurden, auf Anweisung eines Kunden

Geldüberweisungen von diesem an eine andere Person zu ermöglichen. Ein Produkt gilt nicht als ausschliesslich für den Zweck geschaffen, Geldüberweisungen zu ermöglichen, wenn im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des überweisenden Rechtsträgers die mit diesem Produkt verbundenen Geldbeträge entweder nach Erhalt des Überweisungsauftrags länger als 60 Tage gehalten werden oder, falls kein Auftrag erteilt wurde, nach ihrem Eingang länger als 60 Tage gehalten werden.

7. meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen ("Reporting Crypto-Asset Service Provider"): eine natürliche Person oder ein Rechtsträger, die bzw. der gewerblich eine Dienstleistung zur Durchführung von Tauschgeschäften für oder im Auftrag von Kunden anbietet und dabei unter anderem als Gegenpartei oder Intermediär auftritt oder eine Handelsplattform zur Verfügung stellt;
8. meldender liechtensteinischer Anbieter von Krypto-Dienstleistungen: ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der nach Art. 3 Abs. 1 und 2 in Liechtenstein den Sorgfalts- und Meldepflichten nach Art. 5 und 6 unterliegt, ungeachtet davon, ob diese Pflichten nach Art. 3 in Liechtenstein oder in einem Partnerstaat erfüllt werden;
9. relevante Transaktion ("Relevant Transaction"):
 - a) ein Tauschgeschäft; und
 - b) eine Übertragung von relevanten Kryptowerten;
10. Tauschgeschäft ("Exchange Transaction"):
 - a) ein Tausch zwischen relevanten Kryptowerten und Fiat-Währungen; und
 - b) ein Tausch zwischen einer oder mehreren Arten relevanter Kryptowerte;
11. meldepflichtige Massenzahlungstransaktion ("Reportable Retail Payment Transaction"): eine Übertragung von relevanten Kryptowerten als

Gegenleistung für Waren oder Dienstleistungen im Wert von über 50 000 US-Dollar;

12. Übertragung ("Transfer"): eine Transaktion, bei der ein relevanter Kryptowert von einer oder an eine Kryptowertadresse eines Kryptowert-Nutzers oder von einem oder auf ein Kryptowertkonto eines Kryptowert-Nutzers übertragen wird und die Kryptowertadresse oder das Kryptowertkonto nicht vom meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen für diesen Kryptowert-Nutzer geführt wird, wenn der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen anhand seines Kenntnisstands zum Zeitpunkt der Transaktion nicht feststellen kann, dass es sich um ein Tauschgeschäft handelt;
13. Fiat-Währung ("Fiat Currency"): die offizielle Währung eines Staates, die von einem Staat oder der Zentralbank oder Währungsbehörde eines Staates in Form von Banknoten oder Münzen oder in verschiedenen digitalen Formen, einschliesslich Bankreserven und digitaler Zentralbankwährungen, ausgegeben wird. Der Begriff umfasst auch Geschäftsbankgeld und E-Geld-Produkte (einschliesslich spezifizierter E-Geld-Produkte);
14. meldepflichtiger Nutzer ("Reportable User"): ein Kryptowert-Nutzer, der eine meldepflichtige Person ist;
15. Kryptowert-Nutzer ("Crypto-Asset User"): eine natürliche Person oder ein Rechtsträger, die bzw. der Kunde eines meldenden Anbieters von Krypto-Dienstleistungen zum Zwecke der Durchführung relevanter Transaktionen ist. Eine natürliche Person oder ein Rechtsträger, die bzw. der kein Finanzinstitut und kein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen ist und als Kryptowert-Nutzer zugunsten oder für Rechnung einer anderen natürlichen Person oder eines anderen Rechtsträgers als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär handelt, gilt nicht als Kryptowert-Nutzer; stattdessen gilt die andere natürliche Person

bzw. der andere Rechtsträger als Kryptowert-Nutzer. Wenn ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen für einen Händler oder im Auftrag eines Händlers meldepflichtige Massenzahlungstransaktionen durchführt, muss der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen auch den bei dieser Transaktion als Gegenpartei des Händlers auftretenden Kunden hinsichtlich dieser Transaktion als Kryptowert-Nutzer behandeln, sofern der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen nach den innerstaatlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei verpflichtet ist, die Identität dieses Kunden im Rahmen der meldepflichtigen Massenzahlungstransaktion zu überprüfen;

16. als natürliche Person geltender Kryptowert-Nutzer ("Individual Crypto-Asset User"): ein Kryptowert-Nutzer, der eine natürliche Person ist;
17. bestehender als natürliche Person geltender Kryptowert-Nutzer ("Preexisting Individual Crypto-Asset User"): ein als natürliche Person geltender Kryptowert-Nutzer, der zum 31.12.2025 eine Geschäftsbeziehung mit einem meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen unterhielt;
18. als Rechtsträger geltender Kryptowert-Nutzer ("Entity Crypto-Asset User"): ein Kryptowert-Nutzer, der ein Rechtsträger ist;
19. bestehender als Rechtsträger geltender Kryptowert-Nutzer ("Preexisting Entity Crypto-Asset User"): ein als Rechtsträger geltender Kryptowert-Nutzer, der zum 31.12.2025 eine Geschäftsbeziehung mit dem meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen unterhielt;
20. meldepflichtige Person ("Reportable Person"): eine Person eines meldepflichtigen Staates, die keine ausgenommene Person ist;
21. Person eines meldepflichtigen Staates ("Reportable Jurisdiction Person"): ein Rechtsträger oder eine natürliche Person, der bzw. die in einem meldepflichtigen Staat nach dessen Steuerrecht ansässig ist, oder ein Nachlass

eines Erblassers, der in einem meldepflichtigen Staat ansässig war. In diesem Sinne gilt ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet;

22. meldepflichtiger Staat ("Reportable Jurisdiction"): ein Staat,
 - a) mit dem ein wirksames Abkommen oder eine wirksame Vereinbarung besteht, wonach Liechtenstein hinsichtlich der in diesem Staat ansässigen meldepflichtigen Personen zum Austausch der in Art. 6 Abs. 2 genannten Informationen verpflichtet ist; und
 - b) der von Liechtenstein auf der Liste der meldepflichtigen Staaten geführt wird. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung;
23. beherrschende Personen ("Controlling Person"): natürliche Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Im Fall eines Trusts bedeutet dieser Begriff die wirtschaftlichen Treugeber, die Treuhänder, gegebenenfalls die Protektoren, die Begünstigten oder den Begünstigtenkreis sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bedeutet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff "beherrschende Personen" ist auf eine Weise auszulegen, die mit den FATF-Empfehlungen von 2012 in der im Juni 2019 hinsichtlich der Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte aktualisierten Fassung vereinbar ist;
24. aktiver Rechtsträger ("Active Entity"): ein Rechtsträger, der eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich

während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des Rechtsträgers befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen;

- b) im Wesentlichen alle Tätigkeiten des Rechtsträgers bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Halten der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solchen bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds (Private-Equity-Fonds), ein Wagniskapitalfonds bzw. Risikokapitalfonds (Venture-Capital-Fonds), ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen (Leveraged-Buyout-Fonds) oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschliessend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten;
- c) der Rechtsträger betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der Rechtsträger fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des Rechtsträgers folgt, nicht mehr unter diese Ausnahmeregelung;
- d) der Rechtsträger war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräussert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen;

- e) die Tätigkeit des Rechtsträgers besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, vorausgesetzt, dass die Gruppe dieser verbundenen Unternehmen in erster Linie eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt; oder
- f) der Rechtsträger erfüllt alle folgenden Voraussetzungen:
 - aa) er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, ein Wirtschaftsverband, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschliesslich zur Förderung der sozialen Wohlfahrt betrieben wird;
 - bb) er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit;
 - cc) er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
 - dd) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des

Marktwerts eines vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstands; und

- ee) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers müssen bei seiner Liquidation oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des Rechtsträgers oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim;

25. ausgenommene Person ("Excluded Person"):

- a) ein Rechtsträger, dessen Aktien regelmässig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden;
- b) ein Rechtsträger, der ein verbundener Rechtsträger eines in Bst. a beschriebenen Rechtsträgers ist;
- c) ein staatlicher Rechtsträger;
- d) eine internationale Organisation;
- e) eine Zentralbank;
- f) ein Finanzinstitut, das kein in Ziff. 29 Bst. b beschriebenes Investmentunternehmen ist;

26. Finanzinstitut ("Financial Institution"): ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft;

27. Verwahrinstitut ("Custodial Institution"): ein Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit

zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 Prozent der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder:

- a) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet; oder
- b) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist;

28. Einlageninstitut ("Depository Institution"): ein Rechtsträger:

- a) der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt; oder
- b) spezifizierte E-Geld-Produkte oder digitale Zentralbankwährungen für Kunden hält;

29. Investmentunternehmen ("Investment Entity"): ein Rechtsträger:

- a) der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden oder im Auftrag eines Kunden ausübt:
 - aa) Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften;
 - bb) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
 - cc) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen, Kapital oder relevanten Kryptowerten im Auftrag Dritter; oder
- b) dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder relevanten Kryptowerten oder dem Handel damit

zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein in Bst. a beschriebenes Investmentunternehmen handelt.

Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der in Bst. a beschriebenen Tätigkeiten aus beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind im Sinne des Bst. b vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder relevanten Kryptowerten oder dem Handel damit zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder

- während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet; oder
- während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Im Sinne des Bst. a Unterbst. cc umfassen "sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen, Kapital oder relevanten Kryptowerten im Auftrag Dritter" nicht die Erbringung von Dienstleistungen für die Durchführung von Tauschgeschäften für oder im Auftrag von Kunden.

Der Begriff "Investmentunternehmen" umfasst nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien in Ziff. 24 Bst. b bis e um einen aktiven Rechtsträger handelt.

Diese Ziffer ist auf eine Weise auszulegen, die mit dem Wortlaut der Definition von "Finanzinstitut" in den FATF-Empfehlungen vereinbar ist.

30. spezifizierte Versicherungsgesellschaft ("Specified Insurance Company"): ein Rechtsträger, der eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) ist, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschliesst oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist;
31. staatlicher Rechtsträger ("Governmental Entity"): die Regierung eines Staates, eine Gebietskörperschaft eines Staates (wobei es sich, um Zweifel auszuräumen, unter anderen um einen Gliedstaat, eine Provinz, einen Landkreis oder eine Gemeinde handeln kann) oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befindet. Diese Kategorie besteht aus den wesentlichen Instanzen, beherrschten Rechtsträgern und Gebietskörperschaften eines Staates.
 - a) Eine "wesentliche Instanz" eines Staates bedeutet unabhängig von ihrer Bezeichnung eine Person, eine Organisation, eine Behörde, ein Amt, einen Fonds, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle, die eine Regierungsbehörde eines Staates darstellt. Die Nettoeinkünfte der Regierungsbehörde müssen ihrem eigenen Konto oder sonstigen Konten des Staates gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil davon einer Privatperson zugutekommt. Eine wesentliche Instanz umfasst nicht eine natürliche Person, bei der es sich um einen in seiner Eigenschaft als Privatperson handelnden Regierungsvertreter, Beamten oder Verwalter handelt.
 - b) Ein beherrschter Rechtsträger bedeutet einen Rechtsträger, der formal vom Staat getrennt ist oder auf andere Weise eine eigenständige juristische Person darstellt, sofern

- aa) der Rechtsträger sich unmittelbar oder über einen oder mehrere beherrschte Rechtsträger im Alleineigentum und unter der Beherrschung eines oder mehrerer staatlicher Rechtsträger befindet;
 - bb) die Nettoeinkünfte des Rechtsträgers seinem eigenen Konto oder den Konten eines oder mehrerer staatlicher Rechtsträger gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil seiner Einkünfte einer Privatperson zugutekommt; und
 - cc) die Vermögenswerte des Rechtsträgers bei seiner Auflösung einem oder mehreren staatlichen Rechtsträgern zufallen.
- c) Einkünfte kommen nicht Privatpersonen zugute, wenn es sich bei diesen Personen um die vorgesehenen Begünstigten eines Regierungsprogramms handelt und die Programmaktivitäten für die Allgemeinheit im Interesse des Gemeinwohls ausgeübt werden oder sich auf die Verwaltung eines Regierungsbereichs beziehen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gelten Einkünfte jedoch als Einkünfte, die Privatpersonen zugutekommen, wenn sie aus über einen staatlichen Rechtsträger ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten, wie zum Beispiel Geschäftsbankengeschäften, stammen, bei denen Finanzdienstleistungen für Privatpersonen erbracht werden;
- 32. internationale Organisation ("International Organisation"): eine internationale Organisation oder eine in ihrem Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung. Diese Kategorie umfasst eine zwischenstaatliche Organisation (einschliesslich einer übernationalen Organisation):
 - a) die hauptsächlich aus Regierungen besteht;
 - b) die mit dem Staat ein Sitzabkommen oder im Wesentlichen ähnliches Abkommen geschlossen hat; und
 - c) deren Einkünfte nicht Privatpersonen zugutekommen;

33. Zentralbank ("Central Bank"): eine Institution, die per Gesetz oder staatlicher Genehmigung die oberste Behörde, jedoch nicht die Regierung des Staates selbst, für die Ausgabe von als Währung vorgesehenen Zahlungsmitteln darstellt. Diese Institution kann eine von der Regierung des Staates getrennte Einrichtung sein, die ganz oder teilweise im Eigentum des Staates stehen kann;
34. Finanzvermögen ("Financial Asset"): Wertpapiere (zum Beispiel Anteile am Kapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligung oder wirtschaftliches Eigentum an einer in Streubesitz befindlichen oder an einer Börse kotierten Personengesellschaft oder an einem Trust; sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldurkunden), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäfte, Swaps (zum Beispiel Zinsswaps, Währungsswaps, Basisswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Warenswaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen), Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge oder Beteiligungen (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen) an Wertpapieren, relevanten Kryptowerten, Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps oder Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen. Der Begriff "Finanzvermögen" umfasst keine nicht fremdfinanzierten unmittelbaren Immobilienbeteiligungen;
35. Eigenkapitalbeteiligung ("Equity Interest"): im Fall einer Personengesellschaft, die ein Finanzinstitut ist, entweder eine Kapital- oder eine Gewinnbeteiligung an der Personengesellschaft. Im Fall eines Trusts, der ein Finanzinstitut ist, gilt eine Eigenkapitalbeteiligung als von einer Person gehalten, die als Treugeber oder Begünstigter des gesamten oder eines Teils des Trusts betrachtet wird, oder von einer sonstigen natürlichen Person, die den Trust tatsächlich beherrscht. Eine meldepflichtige Person gilt als Begünstigter eines Trusts, wenn sie berechtigt ist, unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel

durch einen Bevollmächtigten) eine Pflichtausschüttung aus dem Trust zu erhalten, oder unmittelbar oder mittelbar eine freiwillige Ausschüttung aus dem Trust erhalten kann;

36. Versicherungsvertrag ("Insurance Contract"): ein Vertrag (nicht jedoch ein Rentenversicherungsvertrag), bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, bei Eintritt eines konkreten Ereignisses im Zusammenhang mit einem Todesfall-, Krankheits-, Unfall-, Haftungs- oder Sachschadenrisiko einen Betrag zu zahlen;
37. Rentenversicherungsvertrag ("Annuity Contract"): ein Vertrag, bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für einen vollständig oder teilweise anhand der Lebenserwartung einer oder mehrerer natürlicher Personen ermittelten Zeitraum Zahlungen zu leisten. Der Begriff umfasst auch einen Vertrag, der nach dem Recht, den Vorschriften oder der Rechtsübung des Staates, in dem er ausgestellt wurde, als Rentenversicherungsvertrag gilt und bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für eine bestimmte Anzahl von Jahren Zahlungen zu leisten;
38. rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag ("Cash Value Insurance Contract"): ein Versicherungsvertrag (nicht jedoch ein Rückversicherungsvertrag zwischen zwei Versicherungsgesellschaften) mit einem Barwert;
39. Barwert ("Cash Value"):
 - a) der Betrag, zu dessen Erhalt der Versicherungsnehmer nach Rückkauf oder Kündigung des Vertrags berechtigt ist (ohne Minderung wegen einer Rückkaufgebühr oder eines Policendarlehens ermittelt); oder
 - b) der Betrag, den der Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrags oder in Bezug auf den Vertrag als Darlehen aufnehmen kann, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen umfasst der Begriff "Barwert" nicht einen aufgrund eines Versicherungsvertrags wie folgt zahlbaren Betrag:

- a) ausschliesslich aufgrund des Todes einer natürlichen Person, die über einen Lebensversicherungsvertrag verfügt;
 - b) in Form einer Leistung bei Personenschaden oder Krankheit oder einer sonstigen Leistung zur Entschädigung für einen bei Eintritt des Versicherungsfalles erlittenen wirtschaftlichen Verlust;
 - c) in Form einer Rückerstattung einer aufgrund eines Versicherungsvertrags (nicht jedoch eines an Kapitalanlagen gebundenen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrags) bereits gezahlten Prämie (abzüglich Versicherungsgebühren unabhängig von deren tatsächlicher Erhebung) bei Vertragsaufhebung oder -kündigung, Verringerung des Risikopotenzials während der Vertragslaufzeit oder Berichtigung einer Fehlbuchung oder eines vergleichbaren Fehlers in Bezug auf die Vertragsprämie;
 - d) in Form einer an den Versicherungsnehmer zahlbaren Dividende (nicht jedoch eines Schlussüberschussanteils), sofern die Dividende aus einem Versicherungsvertrag stammt, bei dem nur Leistungen nach Bst. b zu zahlen sind; oder
 - e) in Form einer Rückerstattung einer Prämienvorauszahlung oder eines Prämiendepots für einen Versicherungsvertrag mit mindestens jährlich fälliger Prämienzahlung, sofern die Höhe der Prämienvorauszahlung oder des Prämiendepots die nächste vertragsgemäss fällige Jahresprämie nicht übersteigt;
40. Partnerstaat ("Partner Jurisdiction"): ein Staat oder Gebiet, der bzw. das gleichwertige rechtliche Vorgaben eingeführt hat und von Liechtenstein auf der Liste der Partnerstaaten geführt wird. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung;

41. Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäscherei ("AML/KYC Procedures"): die Verfahren eines meldenden Anbieters von Krypto-Dienstleistungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nach den Auflagen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und ähnlichen Vorschriften, denen dieser meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen unterliegt;
42. Rechtsträger ("Entity"): eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung;
43. verbundener Rechtsträger ("Related Entity"): ein Rechtsträger, der:
 - a) von einem anderen Rechtsträger beherrscht wird oder der einen anderen Rechtsträger beherrscht; oder
 - b) gemeinsam mit einem anderen Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegt.

Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 % der Stimmrechte und des Werts eines Rechtsträgers;

44. Steueridentifikationsnummer ("Taxpayer Identification Number; TIN"): die Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen (oder die funktionale Entsprechung, wenn keine Steueridentifikationsnummer vorhanden);
45. Zweigniederlassung ("Branch"): eine Einheit, ein Geschäft oder ein Büro eines meldenden Anbieters von Krypto-Dienstleistungen, die bzw. das nach den Regulierungsvorschriften eines Staates als Zweigniederlassung gilt oder nach dem Recht eines Staates aus Regulierungssicht auf sonstige Weise von anderen Büros, Einheiten oder Zweigniederlassungen des meldenden Anbieters von Krypto-Dienstleistungen getrennt ist. Alle sich im selben Staat befindenden Einheiten, Geschäfte und Büros eines meldenden Anbieters von Krypto-Dienstleistungen werden als eine einzige Zweigniederlassung behandelt;

- 46. Staatlicher Überprüfungsdienst ("Government Verification Service"): ein elektronisches Verfahren, das ein meldepflichtiger Staat einem meldenden Finanzinstitut zur Feststellung der Identität und steuerlichen Ansässigkeit eines Kontoinhabers oder einer beherrschenden Person bereitstellt;
- 47. vertretungsbefugte Organe: sämtliche zur Vertretung nach aussen berufenen Organe eines liechtensteinischen Rechtsträgers ohne Rücksicht auf die Art des jeweiligen Zeichnungsrechtes und die Zahl der vertretungsbefugten Organe;
- 48. Löschung: die im Handelsregister vorgenommene Löschung eines Rechtsträgers oder die Beendigung eines nicht im Handelsregister eingetragenen Rechtsträgers.

2) Die Regierung kann mit Verordnung die Begriffe nach Abs. 1 näher umschreiben.

3) Bezieht sich ein anwendbares Abkommen oder dieses Gesetz auf einen Betrag, der in US-Dollar ausgewiesen ist, so ist darunter auch der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung zu verstehen.

4) Soweit das anwendbare Abkommen oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Steuerverwaltung die nach dem anwendbaren Abkommen zuständige liechtensteinische Behörde.

5) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

II. Pflichten meldender liechtensteinischer Anbieter von Krypto-Dienstleistungen

Art. 3

Pflicht zur Wahrnehmung der CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten in Liechtenstein

1) Ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen unterliegt in Liechtenstein den CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten nach Art. 5 und 6, wenn er:

- a) ein Rechtsträger oder eine natürliche Person ist, der bzw. die in Liechtenstein steuerlich ansässig ist;
- b) ein Rechtsträger ist, der
 - aa) nach liechtensteinischem Recht gegründet oder organisiert ist; und
 - bb) entweder über Rechtspersönlichkeit in Liechtenstein verfügt, oder hinsichtlich seiner Einkünfte gegenüber der liechtensteinischen Steuerverwaltung zur Abgabe einer Steuererklärung oder von Steuerinformationsformularen verpflichtet ist;
- c) ein Rechtsträger ist, der von Liechtenstein aus verwaltet wird;
- d) ein Rechtsträger oder eine natürliche Person ist, dessen bzw. deren Ort der regulären Geschäftstätigkeit in Liechtenstein ist.

2) Ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen unterliegt in Liechtenstein den CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten nach Art. 5 und 6 in Bezug auf relevante Transaktionen, die über eine Zweigniederlassung in Liechtenstein durchgeführt werden.

3) Vorbehaltlich Abs. 8 muss ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der ein Rechtsträger ist, die CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten nach Art. 5 und 6, denen er in Liechtenstein nach Abs. 1 Bst. b bis d unterliegt, nicht

erfüllen, wenn er diese in einem Partnerstaat erfüllt, weil er dort steuerlich ansässig ist.

4) Vorbehaltlich Abs. 8 muss ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der ein Rechtsträger ist, die CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten nach Art. 5 und 6, denen er in Liechtenstein nach Abs. 1 Bst. c und d unterliegt, nicht erfüllen, wenn er diese in einem Partnerstaat erfüllt, weil er ein Rechtsträger ist, der

- a) nach dem Recht des Partnerstaats gegründet oder organisiert ist; und
- b) entweder über Rechtspersönlichkeit im Partnerstaat verfügt oder hinsichtlich seiner Einkünfte gegenüber den Steuerbehörden des Partnerstaats zur Abgabe von Steuererklärungen oder Steuerinformationsformularen verpflichtet ist.

5) Vorbehaltlich Abs. 8 muss ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der ein Rechtsträger ist, die CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten nach Art. 5 und 6, denen er in Liechtenstein nach Abs. 1 Bst. d unterliegt, nicht erfüllen, wenn er diese in einem Partnerstaat erfüllt, weil er von dort aus verwaltet wird.

6) Vorbehaltlich Abs. 8 muss ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der eine natürliche Person ist, die CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten nach Art. 5 und 6, denen er in Liechtenstein nach Abs. 1 Bst. d unterliegt, nicht erfüllen, wenn er diese in einem Partnerstaat erfüllt, weil er dort steuerlich ansässig ist.

7) Vorbehaltlich Abs. 8 muss ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen die CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten nach Art. 5 und 6 in Bezug auf relevante Transaktionen, die er über eine Zweigniederlassung in einem Partnerstaat

durchführt, in Liechtenstein nicht erfüllen, wenn die Zweigniederlassung diese Pflichten in diesem Partnerstaat erfüllt.

8) Ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen muss die CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten nach Art. 5 und 6, denen er in Liechtenstein nach Abs. 1 und 2 unterliegt, nicht erfüllen, wenn er gegenüber der Steuerverwaltung eine Meldung in dem von ihr vorgegebenen Format eingereicht hat, die bestätigt, dass er diese Pflichten nach Abs. 3 bis 7 in einem anderen Partnerstaat erfüllt.

9) Ein meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen muss die Sorgfalts- und Meldepflichten nach Art. 5 und 6, denen er in Liechtenstein nach Abs. 1 Bst. a bis d unterliegt, nicht erfüllen, wenn er gegenüber der Steuerverwaltung eine Meldung in dem von ihr vorgegebenen Format eingereicht hat, die bestätigt, dass er diese Anforderungen nach den Vorschriften eines Partnerstaats mit einem im Wesentlichen ähnlichen Anknüpfungspunkt erfüllt, dem er in Liechtenstein unterliegt.

Art. 4

Registrierungspflicht

1) Meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen haben sich unverzüglich und unaufgefordert bei der Steuerverwaltung zu registrieren.

2) Änderungen der nach Abs. 1 registrierten Daten sind der Steuerverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

3) Endet die Eigenschaft als meldender liechtensteinischer Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, so hat sich der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen bei der Steuerverwaltung unaufgefordert abzumelden.

Art. 5

CARF-Sorgfaltspflichten

1) Meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die nach Art. 3 die CARF-Sorgfaltspflichten in Liechtenstein erfüllen, müssen meldepflichtige Nutzer nach Abschnitt III des CARF sowie diesem Gesetz identifizieren. Ein Kryptowert-Nutzer gilt ab dem Tag als meldepflichtiger Nutzer, an dem er als solcher identifiziert wird.

2) Meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen nach Abs. 1 müssen insbesondere bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit Kryptowert-Nutzern und bei bestehenden Kryptowert-Nutzern innerhalb von zwölf Monaten ab Anwendbarkeit des internationalen automatischen Informationsaustausches in Steuersachen über Kryptowerte in Liechtenstein eine Selbstauskunft beschaffen, anhand derer sie die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) der Kryptowert-Nutzer feststellen können. Die Plausibilität dieser Selbstauskunft ist anhand der vom meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen beschafften Informationen, einschliesslich aller nach den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäscherei gesammelten Unterlagen, zu bestätigen.

3) Erklärt der als Rechtsträger geltende Kryptowert-Nutzer, dass keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, so kann sich der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen zur Bestimmung der Ansässigkeit des Kryptowert-Nutzers auf den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung oder die Anschrift des Hauptgeschäftssitzes berufen.

4) Enthält die Selbstauskunft Hinweise darauf, dass der als Rechtsträger geltende Kryptowert-Nutzer in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, so muss der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen diesen als

meldepflichtigen Nutzer behandeln, es sei denn, er stellt anhand der Selbstauskunft oder von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vernünftig vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem Kryptowert-Nutzer um eine ausgenommene Person nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 25 handelt.

5) Bei einem Rechtsträger der als Kryptowert-Nutzer gilt und der keine ausgenommene Person nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 25 ist, muss der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen feststellen, ob dieser eine oder mehrere beherrschende Personen hat, die meldepflichtige Personen sind, es sei denn, er stellt anhand einer Selbstauskunft des Kryptowert-Nutzers fest, dass dieser ein aktiver Rechtsträger nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 24 ist.

6) Die beherrschenden Personen eines Rechtsträgers nach Abs. 5 sind nach Art. 2 Abs 1 Bst. e und p des Sorgfaltspflichtgesetzes zu bestimmen.

7) Zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines als Rechtsträgers geltenden Kryptowert-Nutzers eine meldepflichtige Person ist, muss sich der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen auf eine Selbstauskunft des als Rechtsträger geltenden Kryptowert-Nutzers oder der beherrschenden Person berufen, anhand derer der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) der beherrschenden Person feststellen kann. Die Plausibilität der Selbstauskunft ist anhand der vom meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen beschafften Informationen, einschliesslich aller nach den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäscherei erfassten gesammelten Unterlagen, zu bestätigen.

8) Der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen muss die Selbstauskunft nach Abs. 7 bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit als Rechtsträger geltenden Kryptowert-Nutzern und bei bestehenden als

Rechtsträger geltenden Kryptowert-Nutzern innerhalb von 12 Monaten ab Anwendbarkeit des internationalen automatischen Informationsaustausches in Steuersachen über Kryptowerte in Liechtenstein beschaffen.

9) Tritt bei einem Kryptowert-Nutzer oder einer beherrschenden Person zu irgendeinem Zeitpunkt eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist, so darf sich der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen nicht auf die ursprüngliche Selbstauskunft berufen und muss eine gültige Selbstauskunft oder eine angemessene Begründung sowie gegebenenfalls Unterlagen beschaffen, welche die Gültigkeit der ursprünglichen Selbstauskunft belegen.

10) Meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die als Finanzinstitut nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) klassifizieren, können sich zum Zwecke der CARF-Sorgfaltspflichtverfahren auf die nach den Abschnitten IV und VI des CRS durchgeführten AIA-Sorgfaltspflichtverfahren stützen.

11) Meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen sind verpflichtet, die zur Durchführung der CARF-Sorgfaltspflichten unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist während zehn Jahren ab dem Ende der Meldeperiode, für die letztmalig eine Meldung nach Art. 6 zu erstatten war, so aufzubewahren, dass sie der Steuerverwaltung respektive den von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Verfügung steht.

12) Bei Löschung eines meldenden liechtensteinischen Anbieters von Krypto-Dienstleistungen ist die Dokumentation während zehn Jahren nach

Löschung des meldenden liechtensteinischen Anbieters von Krypto-Dienstleistungen an einer von diesem zu bezeichnenden Stelle so aufzubewahren, dass sie der Steuerverwaltung respektive den von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Verfügung steht. Die Aufbewahrungsstelle ist der Steuerverwaltung vor Löschung des liechtensteinischen Rechtsträgers mitzuteilen.

Art. 6

Meldepflicht

1) Meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die nach Art. 3 die Meldepflichten in Liechtenstein erfüllen, haben in Bezug auf ihre Kryptowert-Nutzer, die meldepflichtige Nutzer sind oder beherrschende Personen haben, die meldepflichtige Person sind, die nach Abschnitt II des CARF auszutauschenden Informationen für den im anwendbaren Abkommen genannten Zeitraum der Steuerverwaltung zu melden. Art. 18 Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung.

2) Die auszutauschenden Informationen umfassen:

- a) Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaaten, Steueridentifikationsnummern sowie Geburtsdatum und -ort (bei natürlichen Personen) jedes meldepflichtigen Nutzers sowie bei einem Rechtsträger, für den nach Anwendung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die meldepflichtige Personen sind, Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaaten und Steueridentifikationsnummern des Rechtsträgers sowie Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaaten, Steueridentifikationsnummern sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person sowie die Funktion(en), aufgrund derer die jeweiligen meldepflichtigen Personen als beherrschende Personen des Rechtsträgers gelten;

- b) Name, Anschrift und gegebenenfalls Identifikationsnummer des meldenden liechtensteinischen Anbieters von Krypto-Dienstleistungen;
- c) für jede Art von relevantem Kryptowert, in Bezug auf die er im betreffenden Kalenderjahr oder anderen geeigneten Meldezeitraum relevante Transaktionen durchgeführt hat:
 - aa) die vollständige Bezeichnung der Art des relevanten Kryptowerts;
 - bb) den gezahlten Gesamtbruttobetrag, die Gesamtzahl der Einheiten und die Anzahl relevanter Transaktionen in Bezug auf Erwerbe gegen eine Fiat-Währung;
 - cc) den erhaltenen Gesamtbruttobetrag, die Gesamtzahl der Einheiten und die Anzahl relevanter Transaktionen in Bezug auf Verkäufe gegen eine Fiat-Währung;
 - dd) den Gesamtmarktwert, die Gesamtzahl der Einheiten und die Anzahl relevanter Transaktionen in Bezug auf Erwerbe gegen andere relevante Kryptowerte;
 - ee) den Gesamtmarktwert, die Gesamtzahl der Einheiten und die Anzahl relevanter Transaktionen in Bezug auf Verkäufe gegen andere relevante Kryptowerte;
 - ff) den Gesamtmarktwert, die Gesamtzahl der Einheiten und die Anzahl meldepflichtiger Massenzahlungstransaktionen;
 - gg) den Gesamtmarktwert, die Gesamtzahl der Einheiten und die Anzahl relevanter Transaktionen in Bezug auf nicht unter die Unterbst. bb und dd fallende Übertragungen an den meldepflichtigen Nutzer, unterteilt nach Übertragungsart, sofern dem meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen bekannt;

- hh) den Gesamtmarktwert, die Gesamtzahl der Einheiten und die Anzahl relevanter Transaktionen in Bezug auf nicht unter die Unterbst. cc, ee und ff fallende Übertragungen durch den meldepflichtigen Nutzer, unterteilt nach Übertragungsart, sofern dem meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen bekannt; und
- ii) den Gesamtmarktwert sowie die Gesamtzahl der Einheiten in Bezug auf vom meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen durchgeführte Übertragungen durch den meldepflichtigen Kryptowert-Nutzer an Wallet-Adressen, die nach Kenntnis des meldenden liechtensteinischen Anbieters von Krypto-Dienstleistungen nicht einem Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte oder einem Finanzinstitut zugeordnet werden können.

3) Für die Zwecke des Abs. 2 Bst. c Unterbst. bb und cc sind der gezahlte und der erhaltene Betrag in der gezahlten beziehungsweise erhaltenen Fiat-Währung zu melden. In mehreren Fiat-Währungen gezahlte oder erhaltene Beträge sind in einer einzigen Fiat-Währung zu melden und zum Zeitpunkt der jeweiligen relevanten Transaktion in einer vom meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen einheitlich angewandten Art und Weise umzurechnen.

4) Für die Zwecke des Abs. 2 Bst. c Unterbst. dd bis ii ist der Marktwert in einer einzigen Fiat-Währung zu bestimmen und zu melden und zum Zeitpunkt der jeweiligen relevanten Transaktion in einer vom meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen einheitlich angewandten Art und Weise zu ermitteln.

5) In den gemeldeten Informationen muss die Fiat-Währung der jeweils gemeldeten Beträge angegeben sein.

6) Meldungen an die Steuerverwaltung haben innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres entsprechend den Vorgaben der Steuerverwaltung zu erfolgen. Wird diese Frist versäumt, so ist die Meldung unverzüglich nach Feststellung des Versäumnisses nachzuholen.

7) Sind bereits an die Steuerverwaltung übermittelte Informationen zu berichtigen oder zu löschen, so übermittelt der meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen die berichtigten Informationen oder die Löschungsmeldung unverzüglich der Steuerverwaltung.

8) Meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen sind verpflichtet, die auszutauschenden Informationen bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 32 so aufzubewahren, dass sie der Steuerverwaltung respektive den von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Verfügung stehen. Vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften sind die auszutauschenden Informationen, welche der Steuerverwaltung übermittelt wurden, nach Ablauf der Verjährungsfristen zu vernichten. Bei Löschung eines meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts findet Art. 5 Abs. 12 sinngemäss Anwendung.

Art. 7

Inanspruchnahme von Dienstleistern

Meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen können zur Erfüllung ihrer CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten, die ihnen durch das anwendbare Abkommen und diesem Gesetz auferlegt werden, Dienstleister in Anspruch nehmen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen liegt weiterhin bei den meldenden liechtensteinischen Anbietern von Krypto-Dienstleistungen.

Art. 8

Informationspflicht der meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen

1) Meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die nach Art. 3 die CARF-Sorgfalts- und Meldepflichten in Liechtenstein erfüllen, sind verpflichtet, meldepflichtige Nutzer, spätestens am 31. März des Jahres, in dem erstmals sie betreffende Informationen an die Steuerverwaltung übermittelt werden, zu informieren über:

- a) ihre Eigenschaft als meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen;
- b) die jeweils anwendbaren Abkommen, deren Inhalt und deren Zweck;
- c) den Partnerstaat oder die Partnerstaaten, an den oder die eine Meldung erfolgt;
- d) die aufgrund der anwendbaren Abkommen auszutauschenden Informationen;
- e) die zulässige Nutzung der auszutauschenden Informationen nach Art. 14 und 15;
- f) die Rechte der meldepflichtigen Nutzer nach der Datenschutzgesetzgebung unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere das Auskunftsrecht sowie das Recht auf Berichtigung oder Löschung unrichtiger Daten.

2) Meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen sind verpflichtet, meldepflichtige Nutzer über jede Änderung der nach Abs. 1 erteilten Informationen spätestens am 31. März des Jahres, in dem erstmals sie betreffende

geänderte Informationen an die Steuerverwaltung übermittelt werden, zu informieren.

3) Ist eine Meldung nach Art. 6 Abs. 6 nachzuholen, so sind die meldepflichtigen Nutzer, vor oder gleichzeitig mit Erstattung dieser Meldung nach Massgabe von Abs. 1 und 2 zu informieren.

4) Bei einem Rechtsträger, der Kryptowert-Nutzer ist und für den eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, erfolgt die Zustellung der Information der meldepflichtigen Personen an den Rechtsträger. Liechtensteinische Rechtsträger haben die Informationen den meldepflichtigen Personen unverzüglich weiterzuleiten.

5) Informationen nach Abs. 1 bis 3 sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist während zehn Jahren so aufzubewahren, dass sie der Steuerverwaltung respektive den von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Verfügung steht. Bei Löschung eines meldenden liechtensteinischen Anbieters von Krypto-Dienstleistungen findet Art. 5 Abs. 12 sinngemäss Anwendung.

Art. 9

Erfüllung der Pflichten bei gelöschten meldenden Anbietern von Krypto-Dienstleistungen

1) Bei gelöschten meldenden liechtensteinischen Anbietern von Krypto-Dienstleistungen sind die letzten vertretungsbefugten Organe solidarisch für die nachträgliche Erfüllung der Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz für den gelöschten meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen verantwortlich.

2) Bei mehreren letzten vertretungsbefugten Organen bestimmt die Steuerverwaltung das Organ, welches die Pflichten nach Abs. 1 für den gelöschten meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen nachträglich zu erfüllen hat. Die Kosten für allfällige Aufwendungen tragen die letzten vertretungsbefugten Organe solidarisch.

3) Können die letzten vertretungsbefugten Organe die Pflichten nach Abs. 1 aus triftigen Gründen nicht erfüllen, so bestimmt die Steuerverwaltung einen Dritten, der die Pflichten für den gelöschten meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen nachträglich zu erfüllen hat. Die Kosten des Dritten für die nachträgliche Pflichterfüllung trägt das Land.

Art. 10

Interne Organisation für CARF-Zwecke

1) Meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen müssen die für die Umsetzung der anwendbaren Abkommen und dieses Gesetzes notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen.

2) Die interne Organisation muss den Umständen und den individuellen Risiken entsprechend je nach Art und Grösse des meldenden liechtensteinischen Anbieters von Krypto-Dienstleistungen ausgestaltet sein.

III. Rechte und Pflichten der meldepflichtigen Nutzer

Art. 11

Rechte gegenüber den meldenden liechtensteinischen Anbietern von Krypto-Dienstleistungen

1) In Bezug auf auszutauschende Informationen, die von meldenden liechtensteinischen Anbietern von Krypto-Dienstleistungen oder der Steuerverwaltung verarbeitet werden, stehen den meldepflichtigen Kryptowert-Nutzern die Rechte nach der Datenschutzgesetzgebung und den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes zu.

2) Eine Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen, einschliesslich personenbezogener Daten, ist gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen geltend zu machen. Wird ein Antrag auf Berichtigung oder Löschung bei der Steuerverwaltung eingereicht, so leitet sie diesen unverzüglich an den betroffenen meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen weiter und informiert den Antragsteller.

3) Eine Berichtigung oder Löschung nach Abs. 2 kann nur verlangt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweist, dass die nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz auszutauschenden Informationen unrichtig sind.

4) Anträgen auf eine Berichtigung oder Löschung nach Abs. 2, die nach dem 31. Mai des Kalenderjahres, in dem die Meldung an die Steuerverwaltung erfolgt, eingehen, kann vom meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen aufgrund der erforderlichen Prüfung und Plausibilisierung der Anträge

regelmässig nur durch nachträgliche Berichtigung oder Löschung der an die Steuerverwaltung übermittelten Informationen nachgekommen werden.

5) Im Falle einer Klage und einstweiligen Verfügung (sichernde Massnahmen) in Bezug auf die Rechte nach Abs. 1 und 2 ist der meldende liechtensteinsche Anbieter von Krypto-Dienstleistungen erst nach rechtskräftigem Abschluss des jeweiligen Hauptverfahrens verpflichtet, die entsprechenden Informationen an die Steuerverwaltung zu melden. Dies gilt sinngemäss für die Übermittlung der Informationen durch die Steuerverwaltung nach Art. 13 Abs. 1.

Art. 12

Erteilung einer Selbstauskunft

1) Eine Selbstauskunft ist vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen.

2) Wer eine Selbstauskunft erteilt hat, muss den meldenden liechtensteinschen Anbietern von Krypto-Dienstleistungen bei einer Änderung der Gegebenheiten die neu zutreffenden Angaben im Rahmen der Selbstauskunft mitteilen.

IV. Weiterleitung der Informationen durch die Steuerverwaltung

Art. 13

Grundsatz

1) Die Steuerverwaltung übermittelt die im anwendbaren Abkommen genannten Informationen sowie berichtigte Informationen nach Art. 6 Abs. 7 in der im anwendbaren Abkommen genannten Form in einem automatisierten Verfahren innerhalb der im anwendbaren Abkommen festgelegten Fristen an die zuständige Behörde des jeweiligen Partnerstaates.

2) Die Steuerverwaltung ist nicht verpflichtet, Informationen weiterzuleiten, wenn die Übermittlung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Fürstentums Liechtenstein widerspricht.

3) Die Steuerverwaltung ist nicht verpflichtet, Informationen oder Teile davon weiterzuleiten, wenn die zuständige ausländische Behörde nicht in der Lage ist, die vergleichbaren Informationen betreffend liechtensteinische meldepflichtige Konten der Steuerverwaltung zur Verfügung zu stellen.

3) Die Steuerverwaltung ist nicht verpflichtet, Informationen oder Teile davon weiterzuleiten, wenn die zuständige ausländische Behörde nicht in der Lage ist, die vergleichbaren Informationen betreffend liechtensteinische meldepflichtige Nutzer der Steuerverwaltung zur Verfügung zu stellen.

4) Die Steuerverwaltung hat die ausgetauschten Informationen bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 32 aufzubewahren. Die ausgetauschten Informationen sind nach Ablauf der maximalen Verjährungsfristen zu vernichten.

V. Vertraulichkeit, Datenverarbeitung und Datensicherheit

Art. 14

Vertraulichkeit

1) Sämtliche auszutauschenden Informationen, welche die zuständige Behörde eines Partnerstaates erhält, sind ebenso vertraulich zu behandeln wie aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Partnerstaates beschaffte Informationen.

2) Diese Informationen dürfen nur den Personen oder Behörden (einschliesslich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, mit der Entscheidung von Rechtsmitteln in Bezug auf Steuern eines Partnerstaates oder mit der Aufsicht über diese Personen oder Behörden befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die ausgetauschten Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die ausgetauschten Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen.

3) Ungeachtet Abs. 1 und 2 kann ein Partnerstaat die ausgetauschten Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht des Partnerstaates und dem liechtensteinischen Recht für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die Steuerverwaltung dieser anderen Verwendung zustimmt.

Art. 15

Verbot der Weiterleitung der ausgetauschten Informationen

Die Weiterleitung von ausgetauschten Informationen an Drittstaaten ist unzulässig. Die Steuerverwaltung teilt dies der zuständigen Behörde des Partnerstaates mit.

Art. 16

Datenverarbeitung

Die Steuerverwaltung darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem

Gesetz erforderlich ist. Sie kann zu diesem Zweck ein Informationssystem betreiben.

Art. 17

Sicherheitsverletzungen

1) Die Steuerverwaltung unterrichtet meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen über eine Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der Steuerverwaltung verarbeitet werden, wenn durch diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen oder die Rechte von Rechtsträgern zu erwarten ist.

2) Abs. 1 gilt sinngemäss bei einer Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der zuständigen Behörde des Partnerstaates verarbeitet werden, sofern die Steuerverwaltung hierüber benachrichtigt wird.

3) Meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen sind verpflichtet, meldepflichtige Nutzer unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren.

4) Art. 8 Abs. 4 findet sinngemäss Anwendung.

5) Die Steuerverwaltung informiert die Datenschutzstelle über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2, sofern diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen zur Folge hat.

VI. Verfahrensbestimmungen

Art. 18

Organisation und Verfahren

1) Die Steuerverwaltung erlässt alle Verfügungen und trifft alle Entscheidungen, die für die Anwendung des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Sie kann die Verwendung bestimmter Formulare in elektronischer Form vorschreiben.

Art. 19

Auskunftspflicht

1) Meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen haben der Steuerverwaltung sowie den unabhängigen Dritten (Art. 20) Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Umsetzung des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Bei gelöschten liechtensteinischen meldenden Anbietern von Krypto-Dienstleistungen haben die ehemaligen vertretungsbefugten Organe die Auskünfte nach Abs. 1 zu erteilen. Die Auskunftspflicht gilt auch gegenüber den von der Steuerverwaltung bestimmten Dritten (Art. 9 Abs. 3). Die Aufbewahrungsstellen (Art. 5 Abs. 12) haben entsprechenden Zugang zur aufbewahrten Dokumentation zu gewähren.

3) Gesetzliche Vorschriften über Daten-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse stehen der Herausgabe der Informationen nach Abs. 1 und 2 nicht entgegen, ausser es handelt sich um Informationen, die vom Geheimnisschutz nach § 108 Abs. 1

Ziff. 2 StPO erfasst sind und deren Herausgabe eine unzulässige Umgehung des Geheimnisschutzes im Sinne von § 108 Abs. 3 StPO bedeuten würde. Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften sind im entsprechenden Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden.

4) Die Kosten für die Erteilung von Auskünften werden nicht erstattet.

Art. 20

Kontrolle

1) Meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen unterliegen zur Überprüfung der Erfüllung ihrer Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz risikobasierten Kontrollen.

2) Die Kontrollen nach Abs. 1 erfolgen durch die Steuerverwaltung oder durch von ihr beauftragte unabhängige Dritte.

3) Als unabhängige Dritte qualifizieren ausschliesslich Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen im Sinne von Art. 26 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes.

4) Unabhängige Dritte haben ihre Kontrollen nach den Vorgaben der Steuerverwaltung durchzuführen. Sie sind verpflichtet:

- a) der Steuerverwaltung einen Kontrollbericht einzureichen. Hierbei dürfen wesentliche Tatsachen nicht verschwiegen werden. Die Angaben im Kontrollbericht müssen der Wahrheit entsprechen;
- b) die von der Steuerverwaltung bestimmten Grundsätze über die Kontrolltätigkeit und die Durchführung der Kontrollen einzuhalten und der

Steuerverwaltung auf Verlangen sämtliche im Rahmen der Kontrolle erstellten Arbeitspapiere zur Verfügung zu stellen;

- c) Unterlagen und Daten der Kontrollen während zehn Jahren nach Abschluss der Kontrollen so aufzubewahren, dass sie der Steuerverwaltung jederzeit zur Verfügung stehen; und
- d) der Steuerverwaltung auf Verlangen sämtliche Auskünfte sowie Unterlagen und Abschriften zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz benötigt.

5) Unabhängige Dritte unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Art. 24. Vorbehalten bleibt die Berichterstattungs- und Auskunftspflicht nach Abs. 4.

6) Die Kosten der Kontrollen nach Abs. 1 tragen die kontrollierten meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen.

7) Die Kosten der Kontrollen haben sich nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein. Unabhängige Dritte haben vor Prüfbeginn auf Verlangen einen Kostenvoranschlag zu erstellen.

8) Soweit die Kosten der Kontrollen nicht bezahlt werden, haften die vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand. Wurde ein meldender liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen bereits gelöscht, haften die letzten vertretungsgefugten Organe zur ungeteilten Hand.

9) Meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen haben der Steuerverwaltung und den unabhängigen Dritten unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer

Verpflichtungen aus den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz relevant sind und die diese daher zur Durchführung der Kontrollen für notwendig erachten.

10) Bei gelöschten meldenden liechtensteinischen Anbietern von Krypto-Dienstleistungen haben die Aufbewahrungsstellen (Art. 5 Abs. 12) entsprechenden Zugang zur aufbewahrten Dokumentation zu gewähren.

Art. 21

Herstellung des ordnungsgemässen Zustands

1) Die Steuerverwaltung fordert den meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen formlos auf, innerhalb einer angemessenen Frist den ordnungsgemässen Zustand herzustellen, wenn:

- a) Grund zur Annahme besteht, dass verwaltungstechnische oder sonstige geringfügige Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsübermittlung oder sonstigen Verstössen gegen das anwendbare Abkommen oder dieses Gesetz geführt haben könnten; oder
- b) die Steuerverwaltung feststellt, dass ein meldender liechtensteinischer Anbieter von Krypto-Dienstleistungen Verpflichtungen nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz in erheblichem Umfang nicht einhält.

2) Die Frist nach Abs. 1 kann in begründeten Fällen angemessen verlängert werden. Wird der Fehler nicht fristgerecht behoben, so erlässt die Steuerverwaltung eine entsprechende Verfügung.

3) Vorbehalten bleibt die Verhängung von Bussen nach Art. 26 bis 28. Art. 29 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) ist nicht anwendbar.

Art. 22

Anwendbares Verfahrensrecht

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist für Verwaltungsverfahren das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) anwendbar.

Art. 23

Rechtsmittel

1) Gegen Verfügungen der Steuerverwaltung nach diesem Abschnitt kann innert 30 Tagen ab Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden.

2) Die Einsprache hat die Anträge zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben.

3) Wurde gültig Einsprache erhoben, so überprüft die Steuerverwaltung die Verfügung ohne Bindung an die gestellten Anträge und erlässt eine begründete Einspracheentscheidung.

4) Auf die Rechtsmittel und das Verfahren finden die Bestimmungen der Art. 117 und 118 SteG sinngemäss Anwendung.

Art. 24

Geheimhaltungspflichten

1) Wer mit dem Vollzug der Bestimmungen des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes betraut ist oder zu deren Vollzug beigezogen wird, unterliegt dem Amtsgeheimnis und hat gegenüber anderen Amtsstellen und Privaten über die in Ausübung dieser Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren und Einsicht in amtliche Akten zu verweigern.

2) Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- a) für die Steuerverwaltung bei Meldungen und Erteilung von Auskünften an die zuständige Behörde des Partnerstaates nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz;
- b) gegenüber liechtensteinischen Organen der Rechtspflege, die mit dem Vollzug des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes betraut sind;
- c) gegenüber liechtensteinischen Organen der Rechtspflege, der Staatsanwaltschaft und der Landespolizei bei der Untersuchung von gerichtlich strafbaren Handlungen;
- d) gegenüber liechtensteinischen Aufsichtsbehörden und Stellen, die für die Verhängung von Aufsichts- und Disziplarmassnahmen zuständig sind;
- e) gegenüber der Stabsstelle Financial Intelligence Unit zum Zweck der Bekämpfung der Geldwäscherei, organisierten Kriminalität und Terrorismusfinanzierung;
- f) soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

3) Die Geheimhaltungspflichten der in § 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO genannten Personen, einschliesslich das von § 108 Abs. 3 StPO normierte Umgehungsverbot, bleiben von Abs. 2 unberührt.

VII. Missbrauchsbestimmung

Art. 25

Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

1) Rechtliche oder tatsächliche Gestaltungen, deren hauptsächlicher Zweck in der Umgehung der Pflichten nach einem anwendbaren Abkommen oder diesem Gesetz besteht, sind missbräuchlich.

2) Liegt ein Missbrauch vor, müssen meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen ihren Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz nachkommen, wie sie ohne die missbräuchliche Gestaltung zu erfüllen wären.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 26

Verwaltungsübertretungen

1) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) die CARF-Sorgfaltspflichten nach Art. 5 verletzt;
- b) die Meldepflicht nach Art. 6 verletzt;
- c) die Pflicht zur internen Organisation nach Art. 10 verletzt;
- d) als beauftragter Dritter im Kontrollbericht nach Art. 20 Abs. 4 Bst. a unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;

2) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) die Registrierungspflicht nach Art. 4 verletzt;
- b) die Dokumentationspflicht nach Art. 5 Abs. 11 und 12 und Art. 6 Abs. 8 verletzt;
- c) die Auskunftspflicht nach Art. 19 gegenüber der Steuerverwaltung oder einem von ihr nach Art. 9 Abs. 3 bestimmten oder nach Art. 20 beauftragten Dritten verletzt, indem er Auskünfte verweigert, unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder den Zugang zur aufbewahrten Dokumentation nicht gewährt;
- d) die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle nach Art. 20 erschwert, behindert oder verunmöglicht;
- e) als beauftragter Dritter den Kontrollbericht nach Art. 20 Abs. 4 Bst. a nicht, nicht gehörig oder nicht fristgerecht einreicht oder die von der Steuerverwaltung nach Art. 20 Abs. 4 Bst. b vorgegebenen Kontrollgrundsätze nicht einhält;
- f) als beauftragter Dritter Unterlagen und Daten der Kontrollen entgegen Art. 20 Abs. 4 Bst. c nicht aufbewahrt;
- g) als beauftragter Dritter die Pflicht zur Erteilung von Auskünften oder Übermittlung von Unterlagen und Abschriften nach Art. 20 Abs. 4 Bst. d verletzt.

3) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) die Informations-, Dokumentations- oder Weiterleitungspflicht nach Art. 8 sowie Art. 17 Abs. 3 und 4 verletzt;

- b) gegenüber einem meldenden liechtensteinischen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen nach Art. 12 eine unvollständige oder nicht wahrheitsgetreue Selbstauskunft erteilt oder Änderungen der Gegebenheiten nicht mitteilt;
- c) gegen eine an ihn gerichtete rechtskräftige Verfügung oder Entscheidung der Steuerverwaltung nach Art. 18 verstösst.

4) Bei fahrlässiger Begehung beträgt die Busse:

- a) bei Übertretungen nach Abs. 1 Bst. a bis e: bis zu 100 000 Franken;
- b) bei Übertretungen nach Abs. 2 Bst. a bis g: bis zu 10 000 Franken;
- c) bei Übertretungen nach Abs. 3 Bst. a bis c: bis zu 5 000 Franken.

5) In Abweichung von Art. 21 des Verwaltungsstrafgesetzes können bei der Strafbemessung auch im abgekürzten Verfahren nach Art. 53 ff. des Verwaltungsstrafgesetzes die in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe berücksichtigt werden.

Art. 27

Missbrauch und schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstösse

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft, wer:

- a) die Missbrauchsbestimmung nach Art. 25 verletzt; oder
- b) Verstösse nach Art. 26 Abs. 1 schwerwiegend, wiederholt oder systematisch begeht.

Art. 28

Beteiligte

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft, wer in schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Weise einen anderen zu einem Verstoss nach Art. 26 Abs. 1 bestimmt oder sonst zu seiner Ausführung beiträgt.

Art. 29

Verwaltungsstrafrechtliche Verfahrensvorschriften

1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist für Verwaltungsstrafverfahren das Verwaltungsstrafgesetz anwendbar.

2) In einem Verfahren wegen eines Verstosses nach Art. 26 kann die Steuerverwaltung bei klarer Sach- und Rechtslage mittels einer Strafverfügung vorgehen. Soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, finden die Art. 53 ff. des Verwaltungsstrafgesetzes sinngemäss Anwendung.

3) In allen übrigen Verfahren wegen Verstössen nach Art. 26 sowie in Verfahren wegen Verstössen nach Art. 27 und 28 finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen bestehen, die Art. 40 ff. des Verwaltungsstrafgesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 30

Rechtsmittel im Verwaltungsstrafverfahren

1) Gegen Verwaltungsstrafentscheidungen der Steuerverwaltung nach Art. 26 bis 28 kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Landessteuernkommission erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Landessteuerkommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Gegen Strafverfügungen der Steuerverwaltung nach Art. 29 Abs. 1 kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Einspruch (Art. 55 des Verwaltungsstrafgesetzes) bei der Steuerverwaltung erhoben werden. Wird in einer Strafverfügung eine Busse bis zu 5 000 Franken ausgesprochen, so ist statt des Einspruchs ausschliesslich die Beschwerde nach Abs. 1 zulässig.

Art. 31

Verantwortlichkeit von Rechtsträgern

1) Werden mit Wirkung für einen Rechtsträger Widerhandlungen begangen, so wird der Rechtsträger gebüsst und zwar unabhängig davon, ob dieser über Rechtspersönlichkeit verfügt. Die Verantwortlichkeit von Rechtsträgern besteht unabhängig davon, wer für den Rechtsträger die Widerhandlung begangen hat.

2) Für die verhängten Bussen haften die zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand, sofern die Busse vom Rechtsträger nicht bezahlt wird.

3) Wurden mit Wirkung für einen zwischenzeitlich gelöschten Rechtsträger Widerhandlungen begangen, so werden die zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugten Organe gebüsst. Diese haften zur ungeteilten Hand für die Busse.

Art. 32

Verjährung

1) Die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung verjähren bei Widerhandlungen nach Art. 26 bis 28 in fünf Jahren.

2) Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt nach Ablauf des Jahres, in welchem die Gesetzesverletzung letztmals begangen wurde oder mit Beendigung der Funktion als vertretungsbefugtes Organ. Sie ist gehemmt, solange die tatverdächtige Person im Ausland ist. Die Verjährung wird durch jede gegen die tatverdächtige Person gerichtete Untersuchungshandlung unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

3) Die Verjährung der Strafvollstreckung beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. Sie ist gehemmt, solange die Strafe im Inland nicht vollzogen werden kann. Die Verjährung des Strafvollzuges wird durch jede gegen die verurteilte Person gerichtete Vollstreckungshandlung unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

IX. Behördenzusammenarbeit

Art. 33

Zusammenarbeit inländischer Behörden

Inländische Behörden, insbesondere die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Stabstelle Financial Intelligence Unit, das Amt für Justiz, die Finanzmarktaufsicht, die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer und die Steuerverwaltung, erteilen einander alle für die Durchführung der anwendbaren Abkommen und dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Auskünfte, einschliesslich personenbezogener Daten.

Art. 34

Mitteilungen der Steuerverwaltung an die zuständigen Aufsichtsbehörden und Stellen

Werden Verwaltungsstrafverfahren nach Art. 27 und 28 eingeleitet, so informiert die Steuerverwaltung die für die zur Verhängung von Aufsichts- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Aufsichtsbehörden und Stellen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 35

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

II.

Übergangsbestimmung

Meldende liechtensteinische Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die per 31. Dezember 2025 bestanden haben, haben sich bis spätestens zum 31. Dezember 2026 nach Art. 4 zu registrieren.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.2 Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), LGBl. 2015 Nr. 355, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1

1) Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des automatischen Informationsaustausches in Steuersachen (nachfolgend "automatischer Informationsaustausch") zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Partnerstaaten nach internationalen Abkommen, die auf Grundlage des gemeinsamen Meldestandards der OECD, in der jeweils geltenden Fassung, einen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten vorsehen (nachfolgend "anwendbare Abkommen").

Art. 2 Abs. 1, Ziff. 9, 10, 10a, 11a, 11b, 11c, 11d, 11e, 11f, 14 Bst. a und f, 15a, 16
Unterbst. ee und Bst. e^{bis}, 18, 20, 24 Bst. a und b und 33

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

9. Einlageninstitut ("Depository Institution"):
 - a) ein Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt; oder
 - b) zugunsten von Kunden spezifizierte E-Geld-Produkte oder digitale Zentralbankwährungen hält;
10. Investmentunternehmen ("Investment Entity"): ein Rechtsträger:
 - a) der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:
 - aa) Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften;
 - bb) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
 - cc) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen, Kapital oder relevanten Kryptowerten im Auftrag Dritter;
 - b) dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder relevanten Kryptowerten oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein unter Bst. a beschriebenes Investmentunternehmen handelt.

Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der unter Bst. a beschriebenen Tätigkeiten aus beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder relevanten Kryptowerten oder dem Handel damit im Sinne des Bst. b zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder:

- während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet; oder
- während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Im Sinne des Bst. a Unterbst. cc umfassen "sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen, Kapital oder relevanten Kryptowerten im Auftrag Dritter" nicht die Erbringung von Dienstleistungen zur Durchführung von Tauschgeschäften für oder im Auftrag von Kunden.

Der Begriff "Investmentunternehmen" umfasst nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien in Ziff. 2 Bst. d bis g um einen aktiven NFE handelt;

10a. Finanzvermögen ("Financial Asset"): Wertpapiere (zum Beispiel Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliches Eigentum an den Beteiligungen an einer in Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personengesellschaft oder einem Trust sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldurkunden), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäfte, Swaps (zum Beispiel Zinsswaps, Währungsswaps, Basisswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Warensaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen),

Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge oder Beteiligungen (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen) an Wertpapieren, relevanten Kryptowerten, Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps oder Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen. Der Begriff "Finanzvermögen" umfasst keine nicht fremdfinanzierten unmittelbaren Immobilienbeteiligungen;

11a. spezifiziertes E-Geld-Produkt ("Specified Electronic Money Product"): ein Produkt, das

- a) eine digitale Darstellung einer einzigen Fiat-Währung ist;
- b) gegen Entgegennahme eines Geldbetrags für die Durchführung von Zahlungsvorgängen ausgegeben wird;
- c) eine auf dieselbe Nominalgeldwährung lautende Forderung gegenüber dem Emittenten darstellt;
- d) von einer anderen natürlichen oder juristischen Person als dem Emittenten bei einer Zahlung akzeptiert wird; und
- e) gemäss den Regulierungsvorschriften, denen der Emittent unterliegt, auf Anfrage des Inhabers des Produkts jederzeit zum Nennwert gegen dieselbe Fiat-Währung rücktauschbar ist.

Der Begriff "spezifiziertes E-Geld-Produkt" umfasst keine Produkte, die ausschliesslich für den Zweck geschaffen wurden, im Auftrag eines Kunden Geldüberweisungen von diesem an eine andere Person zu ermöglichen. Ein Produkt gilt nicht als ausschliesslich für den Zweck geschaffen, Geldüberweisungen zu ermöglichen, wenn im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des überweisenden Rechtsträgers die mit diesem Produkt verbundenen Geldbeträge entweder nach Erhalt des Überweisungsauftrags länger als 60 Tage gehalten werden oder, falls kein Auftrag erteilt wurde, nach ihrem Eingang länger als 60 Tage gehalten werden;

- 11b. digitale Zentralbankwährung ("Central Bank Digital Currency"): eine von einer Zentralbank oder einer anderen Währungsbehörde ausgegebene digitale Fiat-Währung;
- 11c. Fiat-Währung ("Fiat Currency"): offizielle Währung eines Staates, die von einem Staat oder der Zentralbank oder Währungsbehörde eines Staates in Form von Banknoten oder Münzen oder in verschiedenen digitalen Formen, einschliesslich Bankreserven, Geschäftsbankgeld, E-Geld-Produkten und digitaler Zentralbankwährungen, ausgegeben wird. Der Ausdruck umfasst auch Geschäftsbankgeld und E-Geld-Produkte (einschliesslich spezifizierter E-Geld-Produkte);
- 11d. Kryptowert ("Crypto Asset"): eine digitale Darstellung eines Werts, die auf einer kryptografisch gesicherten Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie beruht, um Transaktionen zu validieren und zu sichern;
- 11e. relevanter Kryptowert ("Relevant Crypto Asset"): jede Art von Kryptowert, der keine digitale Zentralbankwährung, kein spezifiziertes E-Geld-Produkt und kein Kryptowert, für den der meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen hinreichend festgestellt hat, dass er nicht für Zahlungs- oder Anlagezwecke verwendet werden kann, ist;
- 11f. Tauschgeschäft ("Exchange Transaction"):
 - a) ein Tausch zwischen relevanten Kryptowerten und Fiat-Währungen; und
 - b) ein Tausch zwischen einer oder mehreren Arten relevanter Kryptowerte;
- 14. nicht meldendes Finanzinstitut ("Non-Reporting Financial Institution"): ein Finanzinstitut, bei dem es sich um Folgendes handelt:
 - a) einen staatlichen Rechtsträger, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank, ausser

- aa) bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahr- oder eines Einlageninstituts entsprechen; oder
 - bb) bei der Tätigkeit des Haltens von digitalen Zentralbankwährungen für Kontoinhaber, die keine Finanzinstitute, staatlichen Rechtsträger, internationalen Organisationen oder Zentralbanken sind;
- f) ein qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger: ein in Liechtenstein ansässiger Rechtsträger, dem von der Steuerverwaltung bestätigt wird, dass er sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- aa) Er wird in Liechtenstein ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in Liechtenstein errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, ein Wirtschaftsverband, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschliesslich zur Förderung der sozialen Wohlfahrt betrieben wird;
 - bb) Er ist in Liechtenstein von der Einkommensteuer befreit;
 - cc) Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
 - dd) Nach dem geltenden liechtensteinischen Recht oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser im Rahmen der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für

erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstands;

- ee) Nach dem geltenden liechtensteinischen Recht oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers müssen bei seiner Liquidation oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder einen sonstigen Rechtsträger, der die unter den Unterbst. aa bis ee genannten Voraussetzungen erfüllt, verteilt werden oder fallen der Regierung von Liechtenstein oder einer liechtensteinischen Gebietskörperschaft anheim;

Liechtensteinische Rechtsträger, die als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. f klassifizieren wollen, müssen das Erfüllen der Voraussetzung nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. f Unterbst. aa bis ee gegenüber der Steuerverwaltung nachweisen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung;

15a. Einlagenkonto ("Depository Account"): Geschäfts-, Giro-, Spar- und Terminkonten sowie Konten, die durch Einlagenzertifikate, Sparbriefe, Investmentzertifikate, Schuldtitel oder vergleichbare Instrumente verbrieft sind, die von einem Einlageninstitut geführt werden. Ein Einlagenkonto umfasst auch:

- a) Beträge, die von einer Versicherungsgesellschaft aufgrund eines garantierten Kapitalanlagevertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung zur Zahlung oder Gutschrift von Zinsen auf diese Beträge gehalten werden;
- b) Konten oder fiktive Konten, die alle spezifizierten E-Geld-Produkte darstellen, die für einen Kunden gehalten werden; und
- c) Konten, auf denen eine oder mehrere digitale Zentralbankwährungen für einen Kunden gehalten werden;

16. ausgenommenes Konto ("Excluded Account"):

- e) ein Konto, das eingerichtet wird im Zusammenhang mit:
 - ee) der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Gesellschaft, sofern das Konto folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - aa) Das Konto wird ausschliesslich für die Hinterlegung von Kapital für die Gründung oder Kapitalerhöhung einer Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften verwendet.
 - bb) Sämtliche Beträge auf dem Konto sind gesperrt, bis das meldende Finanzinstitut eine Bestätigung einer unabhängigen Stelle über die Gründung oder Kapitalerhöhung erhält.
 - cc) Das Konto wird nach der Gründung oder Kapitalerhöhung aufgelöst oder in ein Konto überführt, das auf die Gesellschaft lautet.
 - dd) Eventuelle Rückzahlungen aufgrund nicht erfolgter Gründung oder Kapitalerhöhung, abzüglich der Gebühren für Dienstleister und ähnlicher Gebühren, gehen ausschliesslich an die Personen, die das Kapital eingezahlt haben.
 - ee) Das Konto wurde in den letzten 12 Monaten eröffnet.
 - e^{bis}) Ein Einlagenkonto, das alle spezifizierten E-Geld-Produkte darstellt, die für einen Kunden gehalten werden, wenn der gleitende 90-Tage-Durchschnitt des Gesamtkontosaldos oder -werts zum Tagesende während eines beliebigen Zeitraums von 90 aufeinanderfolgenden Tagen an keinem Tag während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums 10 000 US-Dollar übersteigt;
- 18. bestehendes Konto ("Preexisting Account"):
 - a) für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU: ein Finanzkonto, das zum 31. Dezember 2015 von einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geführt wird oder, wenn das Konto nur aufgrund der Änderungen des

Abkommens Liechtenstein-EU als Finanzkonto gilt, zum 31. Dezember 2025 von einem meldenden Finanzinstitut geführt wird;

- b) in den übrigen Fällen: ein Finanzkonto, das zum 31. Dezember 2016 von einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geführt wird oder, wenn das Konto nur aufgrund der Änderungen am gemeinsamen Meldestandard als Finanzkonto gilt, zum 31. Dezember 2025 von einem meldenden Finanzinstitut geführt wird;

20. Neukonto ("New Account"):

- a) für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU: ein von einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, das am oder nach dem 1. Januar 2016 eröffnet wird oder, wenn das Konto nur aufgrund der Änderungen des Abkommens Liechtenstein-EU als Finanzkonto gilt, am oder nach dem 1. Januar 2026 eröffnet wird;
- b) in den übrigen Fällen: ein von einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, das am oder nach dem 1. Januar 2017 eröffnet wird oder, wenn das Konto nur aufgrund der Änderungen am gemeinsamen Meldestandard als Finanzkonto gilt, am oder nach dem 1. Januar 2026 eröffnet wird;

24. meldepflichtige Person ("Reportable Person"): eine Person eines meldepflichtigen Staates, jedoch insbesondere nicht:

- a) ein Rechtsträger, dessen Aktien regelmässig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden;
- b) ein Rechtsträger, der ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers nach Bst. a ist;

33. Staatlicher Überprüfungsdienst ("Government Verification Service"): ein elektronisches Verfahren, das ein meldepflichtiger Staat einem meldenden

Finanzinstitut zur Feststellung der Identität und steuerlichen Ansässigkeit eines Kontoinhabers oder einer beherrschenden Person bereitstellt.

Art. 7 Abs. 14a

14a) Sofern es einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut aufgrund ausserordentlicher Umstände nicht möglich ist, eine Selbstauskunft für ein Neukonto innerhalb der Frist zu beschaffen, die für die Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Meldezeitraum gilt, in dem das Konto eröffnet wurde, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für bestehende Konten anwenden, bis die Selbstauskunft vorliegt und die Plausibilität bestätigt wurde.

Art 9. Abs. 1, 2, 3 und 5a

1) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben in Bezug auf jedes meldepflichtige Konto die nach Abschnitt I des anwendbaren Abkommens auszutauschenden Informationen für den im anwendbaren Abkommen genannten Zeitraum zu beschaffen und in der dort genannten Form der Steuerverwaltung zu melden. Art. 19 Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung.

2) Die auszutauschenden Informationen umfassen:

- a) Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n) sowie Geburtsdatum (bei natürlichen Personen) jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist und ob der Kontoinhaber eine gültige Selbstauskunft vorgelegt hat;
- b) bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en) und Steueridentifikationsnummer(n) des Rechtsträgers sowie Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n)

und Geburtsdatum jeder meldepflichtigen beherrschenden Person sowie die Rolle(n), aufgrund derer die jeweiligen meldepflichtigen Personen beherrschende Personen des Rechtsträgers sind, und ob für jede meldepflichtige Person eine gültige Selbstauskunft vorgelegt wurde;

- c) Angabe, ob das Konto ein Gemeinschaftskonto ist, sowie die Anzahl der Inhaber des Gemeinschaftskontos;
- d) Kontonummer oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden ist und Art des Kontos;
- e) Angabe, ob es sich um ein bestehendes Konto oder ein neues Konto handelt;
- f) Name und Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts;
- g) Kontostand oder -wert, einschliesslich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen, zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder zum Zeitpunkt der Kontoauflösung, wenn das Konto im Laufe des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde;
- h) bei Verwahrkonten:
 - 1. Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttobetrag der Dividenden und Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und jeweils auf das Konto, oder in Bezug auf das Konto, im Laufe des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; sowie
 - 2. Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende

Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war;

- i) bei Einlagenkonten der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden;
- k) bei Eigenkapitalbeteiligungen an einem Investmentunternehmen, das ein Rechtsgebilde ist, die Rolle(n), aufgrund derer die meldepflichtige Person Inhaberin der Eigenkapitalbeteiligung ist; und
- l) bei allen anderen Konten, die nicht unter Bst. h oder i fallen, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist, einschliesslich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden.

3) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um bei bestehenden Konten die Steueridentifikationsnummer(n) und, im Falle einer natürlichen Person, das Geburtsdatum bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres, das dem Jahr folgt, in dem diese Konten als meldepflichtige Konten identifiziert wurden, zu beschaffen und immer dann, wenn es nach den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche verpflichtet ist, die Informationen zu dem bestehenden Konto zu aktualisieren.

5a) Ungeachtet Abs. 2 Bst. h Ziff. 2 und sofern sich das meldende liechtensteinische Finanzinstitut für eine eindeutig identifizierte Gruppe von Konten nicht anderweitig entscheidet, sind die Bruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen nicht zu melden, soweit diese Bruttoerlöse

vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut nach dem Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte (CARF-Gesetz) gemeldet werden.

Art. 22 Abs. 3

3) Vorbehalten bleibt die Verhängung von Bussen nach Art. 28 bis 30. Art. 29 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) ist nicht anwendbar.

Art. 23

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist für Verwaltungsverfahren das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) anwendbar.

Art. 28 Abs. 5

5) In Abweichung von Art. 21 des Verwaltungsstrafgesetzes können bei der Strafbemessung auch im abgekürzten Verfahren nach Art. 53 ff. des Verwaltungsstrafgesetzes die in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe berücksichtigt werden.

Art. 31

Verwaltungsstrafrechtliche Verfahrensvorschriften

1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist für Verwaltungsstrafverfahren das Verwaltungsstrafgesetz anwendbar.

2) In einem Verfahren wegen eines Verstosses nach Art. 28 kann die Steuerverwaltung bei klarer Sach- und Rechtslage mittels einer Strafverfügung vorgehen.

Soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, finden die Art. 53 ff. des Verwaltungsstrafgesetzes sinngemäss Anwendung.

3) In allen übrigen Verfahren wegen Verstössen nach Art. 28 sowie in Verfahren wegen Verstössen nach Art. 29 und 30 finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen bestehen, die Art. 40 ff. des Verwaltungsstrafgesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 32 Abs. 3

3) Gegen Strafverfügungen der Steuerverwaltung nach Art. 31 Abs. 1 kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Einspruch (Art. 55 des Verwaltungsstrafgesetzes) bei der Steuerverwaltung erhoben werden. Wird in einer Strafverfügung eine Busse bis zu 5 000 Franken ausgesprochen, so ist statt des Einspruchs ausschliesslich die Beschwerde nach Abs. 1 zulässig.

Art. 34 Abs. 1

1) Werden mit Wirkung für einen Rechtsträger Widerhandlungen begangen, so wird der Rechtsträger gebüsst und zwar unabhängig davon, ob dieser über Rechtspersönlichkeit verfügt. Die Verantwortlichkeit von Rechtsträgern besteht unabhängig davon, wer für den Rechtsträger die Widerhandlung begangen hat.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Liechtensteinische Rechtsträger, die bis zum 31. Dezember 2025 errichtet wurden und nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 9 Bst. b des neuen Rechts als Einlageninstitut

respektive nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. a Unterbst. cc sowie Bst. b des neuen Rechts als Investmentunternehmen gelten, haben bis spätestens 31. Dezember 2026:

- a) sich nach Art. 3 zu klassifizieren;
- b) die Klassifizierung den jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten mitzuteilen; und
- c) sich nach Art. 8 bei der Steuerverwaltung zu registrieren.

2) Liechtensteinische Rechtsträger, die bis zum 31. Dezember 2025 errichtet wurden und als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. f des neuen Rechts klassifizieren wollen, haben den Antrag nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. f bis spätestens 30. Juni 2026 bei der Steuerverwaltung einzureichen.

3) Ungeachtet Art. 9 Abs. 2 Bst. b und k haben meldende liechtensteinische Finanzinstitute die Rolle(n) aufgrund derer meldepflichtige Personen beherrschende Personen beziehungsweise Inhaber von Eigenkapitalbeteiligungen am Rechtsträger sind, für jedes meldepflichtige Konto, das zum 31. Dezember 2025 von einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geführt wurde, und für Meldezeiträume, die spätestens am 31. Dezember 2027 enden, nur dann zu melden, wenn diese Informationen in den elektronisch durchsuchbaren Daten des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts verfügbar sind.

4) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben in Bezug auf Konten, die zum 31. Dezember 2025 geführt werden, meldepflichtige Personen und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, bis spätestens 31. März 2027 nach Massgabe des neuen Rechts erneut nach Art. 10 zu informieren.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten (CARF-Gesetz) in Kraft.

7.3 Gesetz über die Abänderung des FATCA-Gesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des FATCA-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Dezember 2014 über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz), LGBI. 2015 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 12 Abs. 3

3) Vorbehalten bleibt die Verhängung von Bussen nach Art. 16 bis 18. Art. 29 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) ist nicht anwendbar.

Art. 13

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist für Verwaltungsverfahren das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) anwendbar.

Art. 16 Abs. 5

5) In Abweichung von Art. 21 des Verwaltungsstrafgesetzes können bei der Strafbemessung auch im abgekürzten Verfahren nach Art. 53 ff. des Verwaltungsstrafgesetzes die in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe berücksichtigt werden.

Art. 19

Verwaltungsstrafrechtliche Verfahrensvorschriften

1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist für Verwaltungsstrafverfahren das Verwaltungsstrafgesetz anwendbar.

2) In einem Verfahren wegen eines Verstosses nach Art. 16 kann die Steuerverwaltung bei klarer Sach- und Rechtslage mittels einer Strafverfügung vorgehen. Soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, finden die Art. 53 ff. des Verwaltungsstrafgesetzes sinngemäss Anwendung.

3) In allen übrigen Verfahren wegen Verstössen nach Art. 16 sowie in Verfahren wegen Verstössen nach Art. 17 und 18 finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen bestehen, die Art. 40 ff. des Verwaltungsstrafgesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 20 Abs. 3

3) Gegen Strafverfügungen der Steuerverwaltung nach Art. 19 Abs. 1 kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Einspruch (Art. 55 des Verwaltungsstrafgesetzes) bei der Steuerverwaltung erhoben werden. Wird in einer Strafverfügung eine Busse bis zu 5 000 Franken ausgesprochen, so ist statt des Einspruchs ausschliesslich die Beschwerde nach Abs. 1 zulässig.

Art. 21 Abs. 1

1) Werden mit Wirkung für einen Rechtsträger Widerhandlungen begangen, so wird der Rechtsträger gebüßt und zwar unabhängig davon, ob dieser über Rechtspersönlichkeit verfügt. Die Verantwortlichkeit von Rechtsträgern besteht unabhängig davon, wer für den Rechtsträger die Widerhandlung begangen hat.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten (CARF-Gesetz) in Kraft.

7.4 Gesetz über die Abänderung des AStA-Gesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des AStA-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 8. November 2013 zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (AStA-Gesetz), LGBl. 2013 Nr. 434, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 35

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist für Verwaltungsverfahren das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) anwendbar.

Art. 39 Abs. 5

5) In Abweichung von Art. 21 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) können bei der Strafbemessung auch im abgekürzten Verfahren nach Art. 53 ff. des

Verwaltungsstrafgesetzes die in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe berücksichtigt werden.

Art. 42

Verwaltungsstrafrechtliche Verfahrensvorschriften

1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist für Verwaltungsstrafverfahren das Verwaltungsstrafgesetz anwendbar.

2) In einem Verfahren wegen eines Verstosses nach Art. 39 kann die Steuerverwaltung bei klarer Sach- und Rechtslage mittels einer Strafverfügung vorgehen. Soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, finden die Art. 53 ff. des Verwaltungsstrafgesetzes sinngemäss Anwendung.

3) In allen übrigen Verfahren wegen Verstössen nach Art. 39 sowie in Verfahren wegen Verstössen nach Art. 40 und 41 finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen bestehen, die Art. 40 ff. des Verwaltungsstrafgesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 43 Abs. 3

3) Gegen Strafverfügungen der Steuerverwaltung nach Art. 42 Abs. 1 kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Einspruch (Art. 55 des Verwaltungsstrafgesetzes) bei der Steuerverwaltung erhoben werden. Wird in einer Strafverfügung eine Busse bis zu 5 000 Franken ausgesprochen, so ist statt des Einspruchs ausschliesslich die Beschwerde nach Abs. 1 zulässig.

Art. 45 Abs. 1

1) Werden mit Wirkung für einen Rechtsträger Widerhandlungen begangen, so wird der Rechtsträger gebüsst. Die Verantwortlichkeit von Rechtsträgern besteht unabhängig davon, wer für den Rechtsträger die Widerhandlung begangen hat.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten (CARF-Gesetz) in Kraft.

7.5 Gesetz über die Abänderung des CbC-Gesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des CbC-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. November 2016 über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz), LGBL 2016 Nr. 502, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16 Abs. 3

3) Vorbehalten bleibt die Verhängung von Bussen nach Art. 20 bis 21a. Art. 29 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) ist nicht anwendbar.

Art. 17

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist für Verwaltungsverfahren das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) anwendbar.

Art. 20 Abs. 5

5) In Abweichung von Art. 21 des Verwaltungsstrafgesetzes können bei der Strafbemessung auch im abgekürzten Verfahren nach Art. 53 ff. des Verwaltungsstrafgesetzes die in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe berücksichtigt werden.

Art. 22

Verwaltungsstrafrechtliche Verfahrensvorschriften

1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist für Verwaltungsstrafverfahren das Verwaltungsstrafgesetz anwendbar.

2) In einem Verfahren wegen eines Verstosses nach Art. 20 kann die Steuerverwaltung bei klarer Sach- und Rechtslage mittels einer Strafverfügung vorgehen. Soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, finden die Art. 53 ff. des Verwaltungsstrafgesetzes sinngemäss Anwendung.

3) In allen übrigen Verfahren wegen Verstössen nach Art. 20 sowie in Verfahren wegen Verstössen nach Art. 21 und 21a finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen bestehen, die Art. 40 ff. des Verwaltungsstrafgesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 23 Abs. 3

3) Gegen Strafverfügungen der Steuerverwaltung nach Art. 22 Abs. 1 kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Einspruch (Art. 55 des Verwaltungsstrafgesetzes) bei der Steuerverwaltung erhoben werden. Wird in einer Strafverfügung eine Busse bis zu 5 000 Franken ausgesprochen, so ist statt des Einspruchs ausschliesslich die Beschwerde nach Abs. 1 zulässig.

Art. 25 Abs. 1

1) Werden mit Wirkung für einen Rechtsträger Widerhandlungen begangen, so wird der Rechtsträger gebüßt und zwar unabhängig davon, ob dieser über Rechtspersönlichkeit verfügt. Die Verantwortlichkeit von Rechtsträgern besteht unabhängig davon, wer für den Rechtsträger die Widerhandlung begangen hat.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten (CARF-Gesetz) in Kraft.

**7.6 Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes vom 8. November 2024 über die
Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA**

Gesetz

vom ...

**über die Aufhebung des Gesetzes vom 8. November 2024 über die
Abänderung des Steueramtshilfegesetz-USA**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 8. November 2024 über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA, LGBI. 2025 Nr. 34, wird aufgehoben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.